

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 3/2020

Vergütungsumfrage 2020 der WPK

SEITE 20

Vergütungsumfrage



Vorstand: Positionen der WPK zur Abschlussprüfung und Aufsicht nach Wirecard

SEITE 13

Veränderte Arbeitsbedingungen in der Pandemie

SEITE 54

Mit Beilage
Jahresabschluss 2019
der WPK

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Seit rund 80 Jahren: Expertise auf Augenhöhe



Portrait Dr. Franz Leyers

Spezialversicherer
für Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Als erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer haben wir Geschichte geschrieben. Dr. Franz Leyers verdanken wir den Neuaufbau unserer Organisation in der jungen Bundesrepublik als einzigartiger Spezialist für die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. So bieten wir Ihnen gleichzeitig die Vorteile fokussierter Fachkompetenz eines flexiblen Anbieters mit der Finanzkraft der beteiligten Versicherer. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln maßgeschneiderte Lösungen und unterstützen Sie stets pragmatisch, persönlich und partnerschaftlich.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,



Gerhard Ziegler,
WPK-Präsident

Ich hoffe Sie sind alle wohlbehalten aus dem Urlaub zurückgekehrt.

Das Wirtschaftsleben in den Sommerferien war geprägt vom Corona-Thema und wurde überschattet vom Fall „Wirecard“. Es mehren sich die Anzeichen, dass hier neue Maßstäbe bei der Inszenierung eines aufwendigen Betrugs gesetzt wurden. Zugleich hat unser Berufsstand einen massiven Reputationsschaden erlitten.

Wie sehen die Schlussfolgerungen aus?

Wir müssen feststellen, dass offenbar bisher kaum für möglich gehaltene Betrugspraktiken entwickelt wurden, um den Abschlussprüfer zu täuschen. Der Kontrast zum historisch gewachsenen Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns könnte kaum größer sein. Wir werden die kritische Grundhaltung auf ein sich weiter änderndes Verständnis von verantwortlicher Teilnahme am Wirtschaftsleben nachjustieren müssen.

Müssen deswegen aber bestehende Systeme in Gänze in Frage gestellt werden? Dies gilt gerade auch für die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die erst im Jahr 2016 europaweit reformiert wurden. Die öffentliche Diskussion konzentriert sich bisher auf die Forderung nach schnellen und einschneidenden Konsequenzen. Als Lösungsansätze werden uns die altbekannten Vorschläge Beratungsverbot, häufigere Rotation sowie Abschaffung der gesetzlichen Haftungsbeschränkung präsentiert.

Entscheidend ist aber, keinen fehleranfälligen regulatorischen Schnellschuss vorzunehmen, sondern vor einer zielgerichteten Therapie möglichst umfassend zu diagnostizieren. Daneben bestehen aber Möglichkeiten, die Abschlussprüfung zu stärken.

Mit Blick darauf hat sich der Vorstand der WPK auf folgende Positionen zur Stärkung der Abschlussprüfung und der Aufsicht im Interesse der Öffentlichkeit verständigt (siehe auch Seite 13 in diesem Heft):

- › Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse sollten sich bei berechtigtem Interesse zu der von ihnen durchgeführten Abschlussprüfung äußern und verteidigen können. Wir kennen es bisher so, dass der Abschlussprüfer zur Passivität verpflichtet ist und Prügel einstecken muss, unabhängig davon, was im Einzelfall tatsächlich vorgefallen ist.

- › Eine nach der Abschlussprüferverordnung vorgesehene Anlaufstelle für Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse sollte benannt werden, an die sich Abschlussprüfer beispielsweise zu wesentlichen Rechtsverstößen wenden können. Das ist bisher leider nicht möglich.
- › APAS und WPK sollte es ermöglicht werden, bei öffentlichem Interesse über die Einleitung berufsaufsichtlicher Verfahren sowie über wesentliche rechtskräftige Maßnahmen der Berufsaufsicht über die Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, berichten und dabei „Ross und Reiter“ nennen zu können.

Eine „Black Box“-Aufsicht ohne Öffnungsmöglichkeit für begründete Fälle ist in Zeiten allerorts steigender Transparenz nicht mehr vermittelbar. Außerdem hilft sie uns nicht in der öffentlichen Wahrnehmung. Die WPK bringt diese Vorschläge in die politische Diskussion ein und wird über den Fortgang der Regulierungsdebatte berichten.

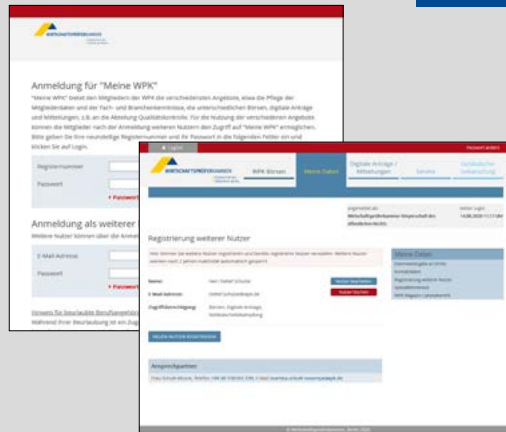
Auch wenn der Fall „Wirecard“ die Gemüter erhitzt, möchte ich Sie auf die Vergütungsumfrage 2020 der WPK hinweisen. Die erste Umfrage 2017 brachte uns allen wertvolle Hinweise für eine marktgerechte Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die WPK will die Ergebnisse jetzt auffrischen. Am 15. September startet die Online-Umfrage (siehe auch Seite 20 in diesem Heft). Ich bitte Sie, sich daran zu beteiligen.

Herzlichen Dank im Übrigen allen Kolleginnen und Kollegen, die sich im Rahmen der kurzfristig eingerichteten Corona-Überbrückungshilfe eingebracht haben oder dies gegenwärtig noch tun. Der Berufsstand zeigt sich damit als verlässlicher Partner gerade auch in Krisenzeiten.

Ihr



Vorstand der WPK
Positionen zur Abschlussprüfung
und Aufsicht nach Wirecard



Anmeldung zum Mitgliederbereich der WPK
Internetseite vereinheitlicht und Registrierung
weiterer Nutzer möglich



Praxishinweis
Elektronische Prüfungsvermerke
und -berichte

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle Finanzminister Scholz will Meldepflichten nicht verschieben – neuer Entwurf eines BMF-Schreibens.....	6
Vorstand der WPK äußert sich zur Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2020	7
Informationsveranstaltung des Beirates der WPK nebst Abstimmung im schriftlichen Verfahren	8
Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK	
Sitzung am 14. Mai 2020	10
Sitzung am 18. Juni 2020.....	12
Sitzung am 13./14. August 2020	13
Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK	
Sitzung am 13. Mai 2020	15
Sitzung am 30. Juni 2020.....	16
Sitzung am 1. September 2020	16
Syndikus-WP/vBP und Zusammenführung der Prüferberufe nicht mehr in dieser Legislaturperiode..	18
Vorstand der WPK ergänzt die Erläuterungen zur Berufssatzung WP/vBP punktuell.....	18
Bericht über ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch.....	19
Vergütungsumfrage der WPK	
Online-Befragung 2020.....	20

Neue Softwareübersicht für die Steuerberatung im Digitalisierungskompass (WPK)®	21
Anmeldung zum Mitgliederbereich der WPK-Internetseite vereinheitlicht und Registrierung weiterer Nutzer möglich	
Digitales Serviceangebot der WPK erweitert	22
Transparenzberichte 2019/2020 (Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014).....	24
Jahresbericht 2019 der WPK.....	24
Berufsexamen in Zeiten der Pandemie	
Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens I/2020.....	24

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 der WPK	26
Wahl der Mitglieder des Beirates 2022 – Bekanntmachung der Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission	26

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Praxishinweis	
Elektronische Prüfungsvermerke und -berichte	27
Auswahl eines Prüfers für Qualitätskontrolle im Rahmen des Vorschlagsverfahrens.....	34
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Inhalt der berufsrechtlichen	
Fortbildungspflicht	36
Mitglieder fragen – WPK antwortet	
Qualitätskontrolle	
Bestimmung der Grundgesamtheit auf Basis des Geschäftsjahres der geprüften Praxis?.....	38

Übersicht über die Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP aktualisiert.....	39
Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz aktualisiert.....	40
Ausweis von Währungsdivergenzen.....	40

INTERNATIONALES

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen.....	41
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen.....	41
WPK spricht sich gegen geplante Einschränkungen bei der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen im IESBA Code of Ethics aus.....	42
WPK fordert Verbesserungen der geplanten Änderungen im Bereich Honorare im IESBA Code of Ethics.....	42
Entwurf ISA 600 (Revised), Special Considerations – Audits of Group Financial Statements (Including the Work of Component Auditors)	
WPK lehnt den Entwurf in Gänze ab.....	43
Überarbeiteter Standard zur Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen (ISRS 4400 revised) veröffentlicht.....	44
Änderung an IFRS 16 zur Bilanzierung von Mietkonzessionen beim Leasingnehmer im Kontext der Coronavirus-Pandemie verabschiedet.....	44
Internationale Standardsetzung wird reformiert	
Monitoring Group veröffentlicht Konzept.....	45
EU-Konsultation zur nichtfinanziellen Berichterstattung.....	46
Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	
Weitere Regulierungen geplant.....	47

AUS DEN LÄNDERN

WPK bestellt Wirtschaftsprüfer/-innen per Videokonferenz.....	48
Corona-Überbrückungshilfe.....	49

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts	
WPK regt an, die Anerkennung von GbR als WPG von der Eintragung ins Gesellschaftsregister abhängig zu machen.....	50
Bekämpfung der Unternehmenskriminalität.....	51
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor.....	51
Entwurf einer Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich	
WPK tritt für weitere Differenzierungen bei den Meldepflichten ein.....	52

Punktuelle Änderungen der WPO geplant

Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts dient auch der Harmonisierung anderer Berufsrechte.....	53
--	----

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

ESEF-Umsetzungsgesetz verkündet.....	53
--------------------------------------	----

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Veränderte Arbeitsbedingungen in der Pandemie

RAin Prof. Dr. Marion Bernhardt und RAin Dr. Tanja Graue	54
---	----

Der Zugang zum wirtschaftsprüfenden

Berufsstand in Rumänien

Prof. Dr. Reiner Quick und B.Sc. Katharina Daus.....	56
--	----

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Berufsrecht

Europarechtswidrigkeit des belgischen Verbotes gewerblicher Tätigkeiten für zugelassene Buchhalter.....	62
---	----

Haftungsrecht

Prospekthaftung des Abschlussprüfers.....	64
Beweislast für einen ersatzfähigen Schaden bei einer Steuernachforderung nach einer Betriebsprüfung.....	66

SERVICE

Veranstaltungen.....	68
Literaturhinweise.....	69

ANZEIGEN

WPK Börsen.....	70
Kooperations- und Praxisbörse.....	72
Stellenbörse.....	73

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen.....	74
Todesfälle.....	78

NEU DABEI

Aike-Maximilian Offer.....	79
Impressum.....	33

DIESEM HEFT LIEGT BEI:

Jahresabschluss 2019 der WPK

Coronavirus (SARS-CoV-2)

www.wpk.de/coronavirus/

Grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle

Finanzminister Scholz will Meldepflichten nicht verschieben – neuer Entwurf eines BMF-Schreibens

Eine Meldung der Nachrichtenagentur Reuters vom 6. Juli 2020 scheint sich zu bewahrheiten. Demzufolge möchte Bundesfinanzminister Scholz die vom ECO-Fin-Rat einstimmig – also auch von Deutschland – eingeräumte Möglichkeit der Verschiebung der Meldepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen nicht wahrnehmen, sodass auch WP/vBP verpflichtet sind, grenzüberschreitende Steuergestaltungen ab dem 1. Juli 2020 zu melden. Der ECOFIN-Rat hatte hierfür die DAC 6-Richtlinie kurzfristig geändert. Der deutsche Bundesgesetzgeber hatte im Ersten Corona-Steuerhilfegesetz eine entsprechende Ermächtigung für das BMF vorgesehen. Danach hat das Ministerium die Möglichkeit, per BMF-Schreiben zu agieren.

Auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern findet sich unter dem Datum vom 14. Juli 2020 der Entwurf eines BMF-Schreibens zu den Mitteilungspflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen. Nach diesem Entwurf ist eine Verlängerung der Meldepflichten über den 1. Juli 2020 hinaus nicht vorgesehen.

WPK-Präsident Gerhard Ziegler forderte Bundesfinanzminister Scholz am 8. Juli 2020 auf, seine Entscheidung zu überdenken. Er drückte sein Unverständnis über diese mehr

als überraschende Entwicklung aus. Er verwies darauf, dass der Berufsstand der WP/vBP gerade auch kleine und mittlere Unternehmen in schwierigen Zeiten der Corona-Pandemie berate und der Berufsstand den Ruf der Politik nach Hilfestellung bei der Beantragung von Überbrückungshilfe von KMU gehört und die gestellte Compliance-Aufgabe angenommen habe (Programmstart am 8. Juli 2020). Viele Praxen seien bereits sehr stark ausgelastet, bis an die Grenze der Kapazitäten. Die Möglichkeit die Meldepflichten zu verschieben, ungenutzt zu lassen, erfolge daher zur Unzeit. ge

Zur Frist siehe „Neu auf WPK.de“ vom 8. Juli 2020

www.wpk.de/link/mag032001/

Zum neuen Entwurf des BMF-Schreibens siehe „Neu auf WPK.de“ vom 7. August 2020

www.wpk.de/link/mag032002/

Vorstand der WPK äußert sich zur Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2020

Angesichts der Corona-Pandemie hat sich der Vorstand der WPK mit der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach § 5 BS WP/vBP im Jahr 2020 beschäftigt. Er verlautbart hierzu:



„Dem Vorstand der WPK ist bewusst, dass es wegen der Corona-Pandemie zu Ausfällen von Präsenz-Fortbildungsbildungsveranstaltungen gekommen ist und WP/vBP daher Schwierigkeiten haben können, ihrer Fortbildungsverpflichtung nachzukommen, soweit diese sich auf strukturierte Veranstaltungen bezieht (§ 5 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 BS WP/vBP, Umfang: 20 Stunden). Die Fortbildung soll in den Gebieten erfolgen, in denen der WP/vBP tätig ist und soll seine Fachkenntnisse in diesen Gebieten auf einem ausreichend hohen Stand halten. Ein größeres Angebot von Fortbildungsmaßnahmen, die IT-gestützt durchgeführt werden und bei denen der Nachweis der Dauer der Teilnahme geführt werden kann (§ 5 Abs. 2 Satz 3 BS WP/vBP), existiert (noch) nicht.

Der Vorstand der WPK nimmt wahr, dass es ein großes Angebot an Informationen und IT-gestützten Veranstaltungen (ohne Möglichkeit des Nachweises der Dauer der Teilnahme) gibt, die sich mit der Berufsausübung des WP/vBP, auch im Bereich der Abschlussprüfung, in Corona-Zeiten beschäftigen. Der Vorstand der WPK unterstreicht die Wichtigkeit dieser Themen und ist der Auffassung, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn die strukturierte Fortbildung in Höhe von 20 Stunden im Jahr 2020 auch ohne den Nachweis der Dauer der Teilnahme auf einem ausreichend hohen Stand gehalten wird.“

// Hintergrund

§ 43 Abs. 2 Satz 4 WPO enthält die allgemeine Berufspflicht des WP/vBP, sich fachlich fortzubilden. Eine satzungsmäßige Konkretisierung dieser Pflicht findet sich in § 5 BS WP/vBP.

Die Fortbildung umfasst zum einen das Selbststudium, zum anderen die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BS WP/vBP). Der Begriff der Fortbildungsmaßnahme wird in § 5 Abs. 2 BS WP/vBP unter Nennung von Beispielen konkretisiert. Danach gehören zu den Fortbildungsmaßnahmen Fachveranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen, wobei unerheblich ist, ob sie durch Dritte oder durch die Praxis selbst organisiert und ob sie der Öffentlichkeit oder nur Mitarbeitern der Praxis zugänglich sind. IT-gestützte Fachkurse (E-Learning, Web-Based-Training) sind Fortbildungsmaßnahmen im Sinne der Vorschrift, wenn die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann. Der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gleichgestellt sind die schriftstellerische Facharbeit, die Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien sowie die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen.

Materiell muss sich die Fortbildung auf Tätigkeiten nach § 2, 129 WPO beziehen und soll ihren Schwerpunkt in der ausgeübten oder beabsichtigten Berufstätigkeit des WP/vBP haben. Werden Abschlussprüfungen durchgeführt, muss die Fortbildung in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit betreffen (§ 5 Abs. 4 BS WP/vBP).

Die Fortbildung soll insgesamt einen Umfang von jährlich 40 Zeitstunden nicht unterschreiten (§ 5 Abs. 5 Satz 1 BS WP/vBP). Die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 2 besteht hingegen nur in einem Umfang von jährlich 20 Zeitstunden (Abs. 5 Satz 2 Hs. 1). Es ist erforderlich, die Fortbildung in diesem Umfang unter Bezeichnung von Art und Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme für Nachweiszwecke zu dokumentieren (Abs. 5 Satz 2 Hs. 2). Die Fortbildung als Prüfer für Qualitätskontrolle kann auf die nach Absatz 5 Satz 2 erforderliche Mindeststundenzahl angerechnet werden (Abs. 5 Satz 3).

ge/go

Informationsveranstaltung des Beirates der WPK nebst Abstimmung im schriftlichen Verfahren

Die besonderen Umstände der Coronavirus-Pandemie veranlassten Beiratsvorsitzer Dr. Marian Ellerich, diesen Sommer nicht zu einer Sitzung des Beirates der WPK einzuladen, sondern ein schriftliches Beschlussverfahren durchzuführen. Begleitend fand am 19. Juni 2020 eine Informationsveranstaltung in Form einer Videokonferenz statt. Diese sollte allen Beiratsmitgliedern zur Vorbereitung der Abstimmung möglichst denselben Informationsstand geben, den sie auch im Falle einer Sitzung gehabt hätten.

// Bericht des Vorstandes der WPK

Präsident Gerhard Ziegler berichtete über die wesentlichen Entwicklungen seit der Beiratssitzung am 4. Dezember 2019.

Er informierte zunächst über die umfangreichen Aktivitäten der Kammer zur Corona-Krise und die hierbei erzielten Ergebnisse.

Sodann ging er auf aktuelle gesetzgeberische Aktivitäten ein. Schwerpunkte setzte er bei den Themen

- › Meldepflichten für Steuergestaltungsmodelle: Die WPK setze sich gegen eine Meldepflicht für die „normale, alltägliche“ Steuerberatung ein. Das BMF arbeite an einer „Weißen Liste“, aus der ersichtlich wird, was als „normale“ Steuerberatung nicht der Meldepflicht unterfällt. Hierzu leisteten WPK und BStBK Zuarbeit.
- › Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin: Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Prüfung kämpfte die WPK dafür, dass der Berufsstand weiterhin in die Prüfung einbezogen wird. Abwenden können habe man eine noch im Referentenentwurf vorgesehene Meldepflicht für die Prüfer prüfungspflichtiger Finanzdienstleister.

Ziegler teilte mit, dass das BMWi signalisiert habe, dass mit einer WPO-Novelle in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen sein werde. Es werde in dieser Legislaturperiode also auch weder eine Zusammenführung der Prüferberufe noch die Etablierung des Syndikus-WP/vBP erreicht werden können. Nichtsdestotrotz werde die WPK diese Themen mit Nachdruck weiterverfolgen.

Außerdem informierte Ziegler den Beirat darüber, dass sich das modularisierte Wirtschaftsprüfungsexamen bewährt habe und auf welchem Stand das Projekt „Prüfungsfachwirt“ steht. Die ersten schriftlichen Prüfungen sollen in der Woche ab dem 23. November 2020 stattfinden.

Weitere Themen waren

- › die Geldwäscheaufsicht durch die WPK,
- › der Vorschlag eines Mitarbeiterbeteiligungsmodells für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der auch Gegenstand der Klausurtagung des Vorstands vom 12. bis 14. August 2020 sein wird,
- › das Kapitalanlagekonzept der WPK und
- › die Digitalisierung in der WPK.

// Jahresabschluss 2019 der WPK und Bestellung des Abschlussprüfers der WPK für 2020

Im schriftlichen Verfahren genehmigte der Beirat den Jahresabschluss nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 der WPK (dazu Seite 26 sowie Beilage zu diesem Heft).

Die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH WPG StBG aus Hamburg wurde als Abschlussprüfer der WPK für das Wirtschaftsjahr 2020 wiedergewählt.

// Einberufung der unabhängigen Wahlkommission

Mit einstimmigem Beschluss stimmte der Beirat der Berufung folgender Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2022 durch den Vorstand zu (dazu Seite 26 in diesem Heft):

- vBP/StB Dieter **Grammes**, Reclin
- vBP/StB Peter **Hassel**, Wertingen
- vBP/StB Heinrich **Jansen**, Brüggen
- vBP/StB/RB Jochen **Okraß**, Berlin
- WP/StB Torsten **Ebeling**, Berlin
- WPin/StBin Dr. Julia **Füssel**, Berlin
- WP Dieter **Gahlen**, Berlin
- WP/StB Frank **Häfner**, Stuttgart
- WP/StB Thomas **Krause**, Hamburg
- WP/StB Ralf **Rödiger**, Berlin





// Weitere Beratungsthemen

Ebenfalls mit einstimmigem Beschluss entschied der Beirat im Wege der Abstimmung im schriftlichen Verfahren über die Nachberufung von Mitgliedern der **Prüfungskommissionen** für das Wirtschaftsprüfungsexamen und für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer für die Zeit bis zum 31. Dezember 2023.

Einstimmig stimmte der Beirat zu, der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung die vom Vorstand benannten Mitglieder als **ehrenamtliche Richter/innen** beim Landgericht Berlin und beim Kammergericht vorzuschlagen.

Der Beirat passte die Richtlinien für **Aufwandsentschädigungen** der Ehrenamtsträger der WPK an die besonderen Umstände der Coronavirus-Pandemie an. Hintergrund ist die pandemiebedingte Umstellung von Präsenzveranstaltungen auf Video- und Telefonkonferenzen. Es wurde allerdings die Bitte geäußert, diese Anpassungen bei Normalisierung der Situation noch einmal zu überprüfen.

Der Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll präsentierte im Rahmen der Informationsveranstaltung den **Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle** für 2019 und stellte sich den Fragen der Beiratsmitglieder.

Der Beirat wird sich voraussichtlich am 4. Dezember 2020 wieder zusammenfinden. Welche Möglichkeiten es gibt, für diesen Tag wieder zu einer Präsenzsitzung zu laden, hängt von der weiteren Entwicklung der Coronavirus-Pandemie ab.

km

ICH WERDE WP!

Alle Lehrgänge & Trainings
finden statt.

Bis Mitte 2021 als
Online-Präsenz-
Veranstaltungen. Live!

Sitzung am 14. Mai 2020

// Entwurf des Prüfungsberichts des Jahresabschlusses 2019 und Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020 der WPK

Der Vorstand hat den Entwurf des Prüfungsberichts beraten und wird dem Beirat empfehlen, erneut die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als Abschlussprüferin der WPK für das Wirtschaftsjahr 2020 zu bestellen.

// Jahresbericht 2019 der WPK

Der Vorstand hat den Jahresbericht der Wirtschaftsprüferkammer für das Jahr 2019 beraten. Nach der Beiratssitzung wird dieser als PDF-Datei an die Mitglieder und Organisationen versandt sowie auf der Internetseite der WPK veröffentlicht (siehe dazu Seite 24 in diesem Heft).

// Tätigkeitsberichte der Berufsaufsicht und der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2019

Der Vorstand befasste sich weiterhin mit dem Bericht über die Berufsaufsicht für das Jahr 2019, der auf der Internetseite der WPK veröffentlicht wird. Prof. Dr. Jens Poll, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle, stellte den Tätigkeitsbericht der Kommission für das Jahr 2019 vor. Der Vorstand nahm den Bericht zur Kenntnis.

// WPO-Novelle – Syndikus-WP und Zusammenführung der Prüferberufe

Der Vorstand wird die Projekte „Syndikus-WP“ und „Zusammenführung der Prüferberufe“ mit Nachdruck weiterverfolgen, obwohl das Bundeswirtschaftsministerium zu verstehen gegeben hat, dass mit einer WPO-Novelle in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen sei (siehe dazu auch Seite 18 in diesem Heft).

// Kammerversammlung 2021

Der Vorstand bestätigt, dass die Kammerversammlung 2021 am 7. Mai 2021 im InterContinental Hotel in Berlin stattfinden soll. Am Vorabend ist ein Get-together im Käfer Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag vorgesehen.

// Informationsveranstaltung für den Beirat und schriftliche Beschlussfassung

Der Vorstand hat erörtert, dass aufgrund der Corona-Krise am 19. Juni 2020 keine Beiratssitzung stattfinden kann. Stattdessen soll es eine Beirats-Informationsveranstaltung in Form einer Videokonferenz geben, während die erforderlichen Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden sollen.

Durch die Informationsveranstaltung soll der vermittelte Informationsgehalt zu den im schriftlichen Beschlussverfahren abzustimmenden Themen möglichst vergleichbar zum Informationsgehalt einer Präsenzsitzung sein (Bericht auf Seite 8 f. in diesem Heft).

// Evaluierung der mündlichen Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen

Der Vorstand hat sich mit den von den Prüfern im modularisierten Wirtschaftsprüfungsexamen gegebenen Rückmeldungen zur geänderten Struktur der mündlichen Prüfungen befasst. Den Hinweisen soll bei der Planung des Examens Rechnung getragen werden. Weiterhin sollen die Werte für die Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung der prüfenden Mitglieder der Prüfungskommissionen gegenüber den nicht prüfenden Mitgliedern angehoben werden.

// Benennung ehrenamtlicher Richter/-innen beim LG und KG

Der Vorstand wird dem Beirat 22 Kandidaten/-innen für das Landgericht und 12 Kandidaten/-innen für das Kammergericht als ehrenamtliche Richter/-innen vorschlagen, welche gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung benannt werden sollen.

// IESBA Working Group Tax Planning And Related Services

Prof. Dr. Jens Poll berichtete dem Vorstand über die Tätigkeit der IESBA-Arbeitsgruppe. Gegenstand sind Steuerpraktiken im internationalen Bereich, insbesondere aggressive Steuervermeidungsstrategien von Unternehmen, die in der Grauzone zwischen illegalen Aktivitäten und ethisch einwandfreiem Verhalten liegen. Die Arbeitsgruppe analysiert die Entwicklungen und verfolgt das Ziel, das Bewusstsein des Berufsstandes zu schärfen, um gegebenenfalls berufsrechtliche Regelungen anpassen und kritische Fragen der Öffentlichkeit beantworten zu können.

→



Reale Sicherheit in der digitalen Welt.

Starke Lösungen
und Expertise:
von Spezialisten
für Spezialisten.

- > Firmen und Freie Berufe
- > Cyberversicherung



Das Cyberrisiko stellt eines der Top-Drei-Risiken für Unternehmen dar. Durch Corona und die zunehmende Arbeit im Homeoffice ist das Risiko noch mal gestiegen. Die HDI Cyberversicherung bietet eine umfangreiche Absicherung und unterstützt Sie mit einer professionellen Soforthilfe rund um die Uhr. Unser Partner Perseus sorgt mit IT-Sicherheitstrainings bei Ihren Mitarbeitern für nachhaltigen Schutz. Und damit Sie immer auf dem neuesten Stand sind, ist die Leistungs-Update-Garantie kostenfrei enthalten.



www.hdi.de/cyberversicherung

// Digitalisierungskompass (WPK)[®]

Der Vorstand möchte den Digitalisierungskompass der WPK um eine Softwareübersicht für Steuerprogramme erweitern. Diese wird unter dem Menüpunkt Softwarelösungen eingefügt. Der erweiterte Digitalisierungskompass (WPK)[®] wird voraussichtlich im Juni 2020 veröffentlicht (mehr dazu auf Seite 21 in diesem Heft).

// Praxishinweis zu elektronischen Prüfungsvermerken

Der Vorstand hat beschlossen, dass ein überarbeiteter Praxishinweis der WPK zum Umgang mit elektronischen Prüfungsvermerken und -berichten veröffentlicht wird. Dieser ersetzt die bisherigen Praxishinweise zu dem Thema aus dem Jahr 2017 und greift insbesondere die seitdem an die WPK herangetragenen Fragen des Berufsstandes auf (siehe Seite 27 ff. in diesem Heft).
ju/ti

Sitzung am 18. Juni 2020

// Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Der Vorstand der WPK hat den Gesetzentwurf des BMJV hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Berufsstand der WP/vBP beraten. Der Entwurf sieht unter anderem die Einführung eines öffentlichen Registers für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die gemeinsame Ausübung Freier Berufe in einer Personenhandelsgesellschaft sowie Lockerungen beim Namensrecht der Partnerschaftsgesellschaft vor. In einer zeitnah angesetzten Telefonkonferenz des Vorstandes soll abschließend über den Entwurf beraten werden.

// Unterstützung der Mitglieder bei der Fernsignatur

Die Administration personen- und ortgebundener Smartcards zur Erteilung qualifiziert elektronischer Signaturen erweist sich in der Berufspraxis oftmals als sehr aufwendig. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand die Diskussion vertieft, inwieweit die WPK ihre Mitglieder bei der Erteilung von Fernsignaturen unterstützen kann, bei denen die Authentifizierung des Unterzeichners durch eine elektronische Bestätigung eines Vertrauensdienstleisters erfolgt.

// Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz

Aufgrund des zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie hat der Vorstand die erforderlichen Anpassungen an den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der WPK zum Geldwäschegesetz verabschiedet. Die überarbeitete Fassung wird zeitnah auf der Internetseite der WPK veröffentlicht (mehr dazu auf Seite 40 in diesem Heft).

an den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der WPK zum Geldwäschegesetz verabschiedet. Die überarbeitete Fassung wird zeitnah auf der Internetseite der WPK veröffentlicht (mehr dazu auf Seite 40 in diesem Heft).

// Fortentwicklung der Erläuterungen zur Berufssatzung

Änderungen am Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) machen Aktualisierungen der deutschen berufsrechtlichen Vorschriften erforderlich. Der Vorstand hat in dieser Sitzung entsprechende Anpassungen an den Erläuterungstexten zur Berufssatzung für WP/vBP unter Berücksichtigung von Hinweisen der APAS und des BMWi verabschiedet (siehe dazu Seite 18 in diesem Heft).

// Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen im Jahr 2020 wegen der Corona-Pandemie

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat die WPK verstärkt Anfragen zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtungen im Jahr 2020 erhalten. Der Vorstand hat darüber beraten und will in einer zeitnah angesetzten Telefonkonferenz einen entsprechenden Hinweis für den Berufsstand verabschieden (siehe dazu Seite 7 in diesem Heft).
sp/st

Sitzung am 13./14. August 2020

// Gedankenaustausch zu aktuellen berufspolitischen Themen

Der Vorstand hat die aktuelle Diskussion zum Fall „Wirecard“ erörtert und sich auf eine gemeinsame berufspolitische Linie geeinigt. Aus Sicht des Vorstandes ist entscheidend, keinen fehleranfälligen regulatorischen Schnellschuss vorzunehmen. Die gilt gerade auch für die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die erst im Jahr 2016 europaweit reformiert wurden.



Die Vorschläge der WPK richten sich im Interesse der Öffentlichkeit auf die Stärkung der Abschlussprüfung und der Aufsicht:

- Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse sollten sich bei einem berechtigten Interesse gegenüber Behörden, anderen Dritten oder der Öffentlichkeit (Presse) **äußern und verteidigen** können (insoweit Aufhebung der beruflichen Verschwiegenheit).
- Bisher gibt es in Deutschland keine Anlaufstelle für Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse für den Fall, dass die Abschlussprüfer Mitteilungen beispielsweise zu wesentlichen Rechtsverstößen, Gefährdungen oder im Fall der Verweigerung/Einschränkung/Versagung eines Bestätigungsvermerks machen wollen. Deshalb sollte der deutsche Gesetzgeber die für solche Fälle nach Art. 7 und 12 Verordnung (EU) 537/2014 vorgesehenen **zuständigen Behörden benennen**.
- Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und WPK sollten die Möglichkeit erhalten, bei öffentlichem Interesse über die Einleitung berufsaufsichtlicher Verfahren sowie über rechtskräftige berufsaufsichtliche Maßnahmen **berichten** zu können (insoweit Aufhebung der Verschwiegenheit beider Stellen).

Folgende bisher öffentlich diskutierte Reformüberlegungen sieht die WPK kritisch:

- Nicht ersichtlich ist, wie ein **Beratungsverbot** zur Aufdeckung eines mit hoher krimineller Energie inszenierten Betrugsfalles beitragen soll. Bei Wirecard spielte die Beratung gemessen an den mit der Abschlussprüfung erzielten Umsatzerlösen keine Rolle. Abgesehen davon sind Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse schon nach jetziger Rechtslage weitreichend in ihrer Beratungstätigkeit eingeschränkt (Art. 5 und 4 Abs. 2 Verordnung (EU) 537/2014, § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB). Eine weitere Beschränkung würde auch den Interessen mittelständischer Unternehmen widersprechen.
- Zweifelhaft ist, ob ein **häufigerer Wechsel des Abschlussprüfers** (externe Rotation) zur Aufdeckung vergleichbarer Betrugsfälle wie Wirecard beitragen könnte. Als negative Nebenwirkung einer häufigeren externen Rotation wäre eine noch stärkere Marktkonzentration zu erwarten.
- Auch die **Erhöhung der gesetzlichen Haftungsobergrenze** würde die bereits vorhandene Marktkonzentration noch einmal erhöhen oder zu einer systemrelevanten Verkleinerung des Prüferpools führen, weil sich viele Praxen aus dem Abschlussprüfungsmarkt zurückziehen würden.

→

Die WPK wird ihre Vorschläge in die Diskussion einbringen und die Mitglieder dazu noch gesondert informieren.

// **Wiederbestellung eines Syndikus-StB zum WP sowie Zulässigkeit eines Syndikus-StB als gesetzlicher Vertreter einer WPG**

Anlässlich des Antrags eines Syndikus-StB auf Wiederbestellung zum WP beschäftigte sich der Vorstand mit der Frage, ob die Tatsache, dass sowohl RA als auch StB nach ihrem jeweiligen Berufsrecht unter bestimmten Voraussetzungen in einem gewerblichen Anstellungsverhältnis tätig sein dürfen, eine entsprechende Ausstrahlungswirkung auf das Berufsrecht für WP hat. Konsequenz einer solchen Ausstrahlungswirkung wäre, dass das Verbot einer gewerblichen Tätigkeit (§ 43a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WPO) insoweit nicht gelten würde. Dies wurde vom Vorstand im Hinblick auf den Grundsatz der Geltung des strengeren Berufsrechts verneint.

Ferner bestand Einvernehmen, dass ein Syndikus-StB oder -RA (de lege lata) auch nicht als gesetzlicher Vertreter einer WPG zugelassen werden kann, da es wegen der gewerblichen Syndikus-Anstellung des StB/RA an der erforderlichen Vereinbarkeit mit dem WP-Beruf fehlt (Grundgedanke des § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO, der letztlich auch für Satz 1 gilt).

Für bisher nicht unter diesem Blickwinkel betrachtete „Altfälle“ soll zunächst durch Befragung der betroffenen Mitglieder eine Bestandsaufnahme erfolgen und sodann der konkrete Handlungsbedarf erörtert werden.

// **IFAC: Erfahrungen aus der Small and Medium Practices Advisory Group (SMPAG)**

Im November 2020 steht die Nominierung eines deutschen Nachfolgers des bisherigen Vertreters, WP/StB Klaus Bertram, für das SMPAG an. Zur Vorbereitung eines solchen Nominierungsvorschlags gab Herr Bertram dem Vorstand einen Erfahrungsbericht, zeigte die zukünftigen Perspektiven einer Tätigkeit in der SMPAG auf und erläuterte das sich daraus ergebende Anforderungsprofil für den Kandidaten.

// **Wirtschaftsprüfungsexamen – Konkretisierung der Prüfungsgebiete (Aktualisierung)**

Das IDW und die WPK haben ein gemeinsames Papier zur Konkretisierung der Prüfungsgebiete aktualisiert. Durch die Aktualisierung erhalten die Themen Informationstechnologie, Nachhaltigkeit und Compliance eine größere Bedeutung. Neu enthält das Papier auch Hinweise zur Examensrelevanz der Prüfungsbereiche, die noch mit der Aufgaben- und Widerspruchskommission diskutiert werden sollen. Ziel ist es, eine noch höhere Praxisrelevanz von Examensthemen zu erreichen.

// **Erbringen von IT-Leistungen durch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (siehe IDW Life 07/2020, S. 600 ff.)**

Nach Auffassung des Vorstandes lassen sich auch IT-Leistungen durch WP/vBP problemlos unter den Aufgabenkatalog des § 2 WPO subsumieren. Sie sind daher in diesem Rahmen berufsrechtlich zulässig und sollten auch vom Versicherungsschutz umfasst sein. Hierzu soll eine entsprechende Verlautbarung im WPK Magazin erfolgen.

// **Kammerversammlung am 7. Mai 2021**

Die Kammerversammlung ist für den 7. Mai 2021 vorgesehen. Mit der Kammerversammlung verbunden ist ein Doppeljubiläum – 90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK.

Im Hinblick auf die Coronavirus-Pandemie soll noch ein digitales Veranstaltungsformat entwickelt werden, welches wahlweise eine Präsenzteilnahme oder eine Teilnahme per Videokonferenz erlaubt. Der Vorstand wird dazu in seiner Oktobersitzung erneut beraten.

Jahrestreffen der WPK und der Tag der Jubilare sollen im Jahr 2020 wegen der Coronavirus-Pandemie nicht mehr stattfinden.

// **Vergütungsumfrage**

Die WPK startet Mitte September 2020 die zweite Vergütungsumfrage im Berufsstand. Ziel der Umfrage ist, den Praxen erneut eine Vergleichsbasis aus Arbeitgebersicht zu bieten, an der das Gehaltsgefüge in der eigenen Praxis gespiegelt werden kann. Das Projekt wird wieder durch die Statistische Beratungseinheit der Freien Universität Berlin unterstützt.

Alle WP/vBP-Praxen werden von der WPK angeschrieben, parallel dazu erfolgen Informationen im WPK Magazin (Seite 20 in diesem Heft) und auf der Internetseite.

Die erste Befragung 2017 war ein Erfolg und wurde seinerzeit auch in der Fachpresse aufgegriffen (FINANCE Magazin und WPG).

Der Vorstand bittet alle WPK-Mitglieder, die Befragung durch ihre Praxen aktiv zu unterstützen und sich rege an der Umfrage zu beteiligen. Die Resultate werden im WPK Magazin, auf der Internetseite und ergänzend im internen Mitgliederbereich (dort auch regionale Ergebnisse) veröffentlicht.

// **Änderung der Gebührenordnung**

Der Vorstand hat beschlossen, dem Beirat vorzuschlagen, ab 1. Januar 2021 die Bestellungsgebühr von 230 Euro auf 500 Euro und die Anerkennungsgebühr für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften von 1.000 Euro auf 1.500 Euro anzuheben. Grund für die Erhöhung ist, dass diese Gebühren seit vielen Jahren nicht an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst wurden. kr/wo

AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Sitzung am 13. Mai 2020

// Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet einen in den vergangenen Sitzungen des Ausschusses „Grundsätze QK“ überarbeiteten Hinweis zur Berichterstattung. An den Beratungen des Ausschusses nahmen auch Mitglieder des Vorstandes beratend teil.

Dieser Hinweis soll den aktuellen „Hinweis zur Berichterstattung“ ersetzen. Die dortigen Ausführungen zur Durchführung von Qualitätskontrollen werden in einem weiteren gesonderten „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ ausgegliedert und ergänzt. Die Beratungen werden in der nächsten Sitzung fortgesetzt.

// Prüfvorschlagsverfahren

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihre Beratungen zum Verfahren der Prüferauswahl fortgesetzt (siehe WPK Magazin 3/2018, Seite 39 ff.). Im Wesentlichen geht es der Kommission für Qualitätskontrolle darum, bereits im Prüfvorschlagsverfahren dahingehend unterstützend mitzuwirken, dass eine Qualitätskontrolle von einem Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt wird, der angesichts der von der zu prüfenden Praxis abgewickelten Prüfungen über vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen verfügt („Augenhöhe“).

Dies ist Ausdruck des tragenden Prinzips des Peer Reviews, der Prüfung unter Gleichen („Peer“). Hierzu gehört auch, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle gegebenenfalls aktuell über die erforderlichen speziellen Branchenkenntnisse selbst verfügt oder sich der Unterstützung eines entsprechend erfahrenen Wirtschaftsprüfers bedient. Sollten entsprechende Informationen aktuell nicht bekannt sein, werden die zu prüfende Praxis und der Prüfer für Qualitätskontrolle entsprechend befragt.

// Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle und Teilnahme an Qualitätskontrollen

Die Kommission für Qualitätskontrolle sieht in diesen Instrumenten einen Beitrag zur öffentlichen Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens. Die Kommission für Qualitätskontrolle berät in einem neu gegründeten Ausschuss, wie insbesondere die Teilnahme an Qualitätskontrollen effizienter gestaltet werden kann und damit auch Belastungen von Praxen und Prüfern für Qualitätskontrolle minimiert werden können.

// Aus- und Fortbildungsveranstaltung für PfQK als Videokonferenz oder Webinar

Die Kommission für Qualitätskontrolle bittet ihre Abteilung „Aus- und Fortbildung“ um Prüfung der Voraussetzungen, ob Fortbildungsveranstaltungen für PfQK künftig auch in anderer Form als mittels örtlicher Präsenzveranstaltungen angeboten werden können. ha

Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl

**QUALITÄTSKONTROLLE**

Registrierung
Frau Ass. jur. Hampel -318
Auswertung Qualitätskontrolle
Frau WP/StB Gunia -313
Frau WP/StB Lilienthal -302
Frau WP Völtz -310
Leiter: Herr StB/RA Clauß -300

BERUFSRECHT

Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145
Herr Ass. jur. Kamm -147
Frau Ass. jur. Bernt -258
Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236
Herr RA Timmer -177
Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326
Herr WP/StB Weber -122
Leiter: Herr WP Spang -112

Sitzung am 30. Juni 2020

// Vorstellung des Tätigkeitsberichtes der Kommission für Qualitätskontrolle für 2019 in der Informationsveranstaltung des Beirates

Der Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle, Prof. Dr. Jens Poll, berichtete über seine Vorstellung des Tätigkeitsberichtes 2019 in der Informationsveranstaltung des Beirates am 19. Juni 2020.

// Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat über den Entwurf des Hinweises zur „Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ beraten, der von ihrem Ausschuss „Grundsätze QK“ vorbereitet wurde. An der letzten Sitzung des Ausschusses nahmen wiederum auch Vorstandsmitglieder als Gäste teil. Der Hinweis soll vom Ausschuss angepasst und anschließend zusammen mit dem Entwurf eines überarbeiteten Hinweises zur „Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ der Kommission für Qualitätskontrolle zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat für eine gemischte Praxis (Prüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse) den Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes beschlossen.

Darüber hinaus beriet die Kommission für Qualitätskontrolle über drei Löschungen von Eintragungen als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister wegen wesentlicher Mängel des Qualitätssicherungssystems und nach einem Widerruf des Prüfungsurteils durch den Prüfer für Qualitätskontrolle.

In einem Fall ordnete sie die aufgezeigten Mängel nicht als so wesentlich ein, als dass die Praxis als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister hätte gelöscht werden müssen. Es wurde eine Sonderprüfung zur Überprüfung der Beseitigung der Mängel und die kurzfristige Durchführung der nächsten Qualitätskontrolle beschlossen. In den zwei weiteren Fällen wurde die Löschung als Abschlussprüfer beziehungsweise die Anhörung der geprüften Praxis zur beabsichtigten Löschung beschlossen. li

Sitzung am 1. September 2020

// Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren neuen „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ und ihren überarbeiteten „Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ einstimmig beschlossen. Sie werden in Kürze auf der Internetseite der WPK veröffentlicht. Die Kommission für Qualitätskontrolle plant, bis Ende des Jahres die Hinweise auch als webbasierte E-Hinweise zu veröffentlichen und sie mit Schlüsselbegriffen, Gesetzes- und weiteren Quellen zu verlinken.

// Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Die Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen der Kommission für Qualitätskontrolle für Prüfer für Qualitätskontrolle sollen auch weiterhin, soweit möglich, als Präsenzsitzungen stattfinden. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat darüber beraten, ob und in welcher Form Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle auch als Videokonferenzen/Webinare stattfinden können. Dies soll bei Beachtung bestimm-

ter Anforderungen zukünftig möglich sein. Eine Veröffentlichung dieser Anforderungen und eine Information der Fortbildungsveranstalter erfolgt in Kürze.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat für vier gemischte Praxen (Prüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse) die Auswertung des Qualitätskontrollberichtes abgeschlossen.

Nach weiteren zwei Qualitätskontrollen erteilten Prüfer für Qualitätskontrolle versagte Prüfungsurteile. Die Kommission für Qualitätskontrolle würdigte die wesentlichen Mängelfeststellungen jeweils als so wesentlich, dass die Praxen als gesetzliche Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht werden sollen. li

Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/

Unsere Spezialisierung – Ihr Mehrwert ...



**Ihr Fachversicherungsmakler
für die rechts- und wirtschafts-
beratenden Berufe**

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vclub.de
www.vclub.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



**... ist Ihre maßgeschneiderte
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.**

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie Ihren Fachversicherungsmakler!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**



Syndikus-WP/vBP und Zusammenführung der Prüferberufe nicht mehr in dieser Legislaturperiode

Unverändert erreichen die WPK zahlreiche Anfragen interessierter Mitglieder und Dritter, wann mit dem Inkrafttreten von gesetzlichen Regelungen zum Syndikus-WP/vBP und zur Zusammenführung der Prüferberufe gerechnet werden kann. Die WPK hatte dem BMWi im Oktober 2018 (final) Regelungsvorschläge hierzu unterbreitet.

Ein im Juni 2020 mit Vertretern des BMWi geführtes Gespräch hat ergeben, dass mit einer Umsetzung nicht mehr in dieser Legislaturperiode zu rechnen ist. Ursache ist eine anderweitige Auslastung des zuständigen Referates, insbeson-

dere vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie. Die WPK, die sich bis zuletzt darum bemüht hatte, das Ministerium zur Vorlage eines Referentenentwurfs noch im Jahr 2020 zu bewegen, bedauert dies sehr. go

Regelungsvorschläge der WPK von Oktober 2018 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032003/

Vorstand der WPK ergänzt die Erläuterungen zur Berufssatzung WP/vBP punktuell

Der Vorstand hat die Erläuterungen zur Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) am 18. Juni 2020 punktuell ergänzt. Die Ergänzungen betreffen die Themenbereiche Redepflicht bei Gesetzesverstößen (zu § 14 Abs. 2 BS WP/vBP), Personaldienstleistungen (zu § 32 Abs. 2 BS WP/vBP) und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie (zu § 33 Abs. 6 BS WP/vBP).

// Anregungen des BMWi aufgegriffen

Die Ergänzungen folgen aus Anmerkungen des Bundeswirtschaftsministeriums im Rahmen des Genehmigungsprozesses zur letzten Änderung der Berufssatzung. Das Ministerium hatte angeregt zu prüfen, inwieweit Ausführungen des IESBA Code of Ethics 2018 (CoE) gegebenenfalls noch detaillierter aufgegriffen werden könnten.

Der Ausschuss Berufsrecht und nachfolgend der Vorstand der WPK beschäftigten sich mit dem Anliegen. Der Vorstand kommt dem Anliegen insoweit nach, als dass die Erläuterungen fortentwickelt wurden:

- Bei der Redepflicht wurden Tz. 360.3 CoE detaillierter eingearbeitet und die Erläuterungen zu § 14 Abs. 2 BS WP/vBP ergänzt.
- Bei den Personaldienstleistungen wurden wesentliche Gedanken des Unterabschnitts 609 CoE in den Erläuterungen zu § 32 Abs. 2 BS WP/vBP verortet.
- Bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit IT-Systemen wurden wesentliche Gedanken des Unterabschnitts 606 CoE in die Erläuterungen zu § 33 Abs. 6 BS WP/vBP eingearbeitet. go

Ergänzungen und vollständiger Satzungstext abrufbar unter www.wpk.de/wpk/rechtvorschriften/#c9824



Bericht über ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch

Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) übermittelte einen Bericht über die Ausarbeitung eines Europäischen Wirtschaftsgesetzbuches der Abgeordneten in der französischen Nationalversammlung Valérie Gomez-Bassac, den sie im Auftrag des französischen Ministers für EU-Angelegenheiten erstellt hat. Es handelt sich um eine Beschreibung, wie ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch aus französischer Sicht aussehen könnte, nicht um einen Rechtstext.

// Kein berufsstandsspezifisches Thema

Der Bericht über ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch ist grundsätzlich kein berufsstandsspezifisches Thema. Er beinhaltet Gedanken für ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch, das europäische Bestimmungen in Rechtsgebieten wie dem

- Marktrecht,
- Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs,
- Gesellschaftsrecht,
- Recht der Sicherheiten,
- Finanzmarktrecht sowie
- dem Sozial- und Steuerrecht

enthalten könnte.

// Regulierte Berufe als Hindernisse für EU-Binnenmarkt?

Die Stellungnahme der WPK ist auf einen Punkt fokussiert. In dem Bericht findet sich die Aussage, dass regulierte Berufe

und deren Kammern Hindernisse für den EU-Binnenmarkt und den freien Verkehr darstellen. Diese Sichtweise ist seit dem Grünbuch für die EU-Reform der Abschlussprüfung als auch aus den Bestrebungen der letzten EU-Kommission zur Umsetzung ihres EU-Dienstleistungspakets bekannt.

// Berufsrechtliche Regelungen sichern Qualität

Dem BMJV wurde verdeutlicht, dass dieser Ansatz nicht nachvollzogen werden kann. Die strengen berufsrechtlichen Regelungen, denen WP/vBP – aber auch andere (regulierte) Freie Berufe, wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte oder Apotheker – unterliegen, dienen der Sicherung der Qualität ihrer Arbeit. Diese Qualität wiederum schützt Verbraucher und Unternehmen, die die Tätigkeiten und Dienstleistungen der Freien Berufe nachfragen.

Des Weiteren wurde darauf verwiesen, dass sich die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag zum Schutz

von Kammern und deren rechtlichen Grundlagen des bestehenden Kammerwesens bekannt hat. Das BMJV wurde gebeten, sich für dessen Erhalt und den Berufsstand der WP/vBP in der weiteren Diskussion einzusetzen. ge

**Berufsrechtliche
Regelungen dienen
der Qualität**

Stellungnahme der WPK vom 24. April 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/#sn-2087
www.wpk.de/magazin/3-2020/

Vergütungsumfrage der WPK

Online-Befragung 2020

Immer häufiger erreichen uns Anfragen aus dem Berufsstand zur Personalgewinnung und -bindung. Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist eine marktgerechte Vergütung. Die WPK möchte Ihnen eine möglichst repräsentative Vergleichsbasis anbieten, an der Sie die Gehälter Ihrer aktuellen und zukünftigen Mitarbeiter (m/w/d) spiegeln können.

// Daten nach 2017 aktuell halten

Zu diesem Zweck führte die WPK im Herbst 2017 erstmals eine Vergütungsumfrage durch, die sich an sämtliche in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung (GbR, Partnerschaft) tätigen Mitglieder sowie an die Berufsgesellschaften richtete.

Diese erste Umfrage war ein großer Erfolg. Uns erreichten viele positive Rückmeldungen aus dem Berufsstand und der Fachöffentlichkeit (FINANCE Magazin und Wpg). Die gewonnenen Ergebnisse gilt es aktuell zu halten. Daher möchte die WPK die Vergütungsumfrage in diesem Jahr wiederholen.

// Vollständig anonymisiert in Kooperation mit der FU Berlin

Die Umfrage findet erneut vollständig anonymisiert und in Kooperation mit der Statistischen Beratungseinheit der Freien Universität Berlin statt.



Bitte beteiligen Sie sich vom
15. September bis zum 12. Oktober 2020.

Sie erhalten in den nächsten Tagen per E-Mail oder Post einen individuellen Link für eine Online-Befragung mit weiteren Informationen.

Die aufbereiteten Ergebnisse werden wir Ihnen erneut im WPK Magazin (vgl. Ausgabe 4/2017, Seite 20 ff.) und weiterführend im Mitgliederbereich „Meine WPK“ (dort auch regionale Ergebnisse) auf der Internetseite der WPK zur Verfügung stellen.

pr

Fragen beantworten wir gerne unter
Telefon +49 30 726161-113 oder
per E-Mail an umfrage@wpk.de



Fotos: © bongkarn von <https://istock.adobe.com>; adresiastock von <https://istock.adobe.com>

Neue Softwareübersicht für die Steuerberatung im Digitalisierungskompass (WPK)[®]



Der Digitalisierungskompass (WPK)[®] wurde um eine Softwareübersicht für die Steuerberatung erweitert. Zudem wurden die im Kompass aufgezeigten Digitalisierungsmöglichkeiten im Bereich der Steuerberatung überarbeitet und um weitere Möglichkeiten ergänzt.

// Digitalisierungskompass (WPK)[®] erläutert und zeigt Möglichkeiten auf

In der Steuerberatung ist die Digitalisierung in Teilbereichen weit fortgeschritten. So findet zum Beispiel die Kommunikation mit dem Finanzamt zum großen Teil elektronisch statt.

Aber auch weitere Bereiche lassen sich durch die Automatisierung von Prozessen effizienter gestalten. Im Digitalisierungskompass (WPK)[®] werden diese Möglichkeiten aufgezeigt und erläutert. Die Softwareübersicht des Digitalisierungskompasses gibt dazu einen ersten Überblick über den Leistungsumfang am Markt verfügbarer Softwarelösungen. **wb**

Neue Übersicht abrufbar unter
www.wpk.de/softwareuebersicht/sb/

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter
 Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
 Telefon +49 711 23977-0
 Telefax +49 711 23977-12
 E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr RA Reiter
 Marsstraße 4, 80335 München
 Telefon +49 89 544616-0
 Telefax +49 89 544616-12
 E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
 Rauchstraße 26, 10787 Berlin
 Telefon +49 30 726161-216
 Telefax +49 30 726161-199
 E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
 Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
 Telefon +49 40 8080343-0
 Telefax +49 40 8080343-12
 E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy
 Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
 Telefon +49 69 3650626-30
 Telefax +49 69 3650626-32
 E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
 Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
 Telefon +49 211 4561-187
 Telefax +49 211 4561-193
 E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Anmeldung zum Mitgliederbereich der WPK-Internetseite vereinheitlicht und Registrierung weiterer Nutzer möglich

Digitales Serviceangebot der WPK erweitert

Mitte März 2020 erweiterte die WPK ihr digitales Serviceangebot. Seither können WPK-Mitglieder im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der WPK-Internetseite ihre freiwilligen Mitgliederdaten und ausgewählte andere Daten selbst online pflegen.

i Siehe dazu WPK Magazin 1/2020, Seite 14

Im August 2020 wurde die Funktionalität von „Meine WPK“ weiterentwickelt. Die Mitglieder wurden am 24. August 2020 per E-Mail informiert.

// Anmeldeverfahren vereinheitlicht

Zukünftig melden sich an:

- › Wirtschaftsprüfer,
- › vereidigte Buchprüfer,
- › gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind,
- › Prüfungsverbände und Prüfungsstellen.

Die bisherige Anmeldemöglichkeit über die Registernummer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft **wurde deaktiviert**. Stattdessen können gesetzliche Vertreter von Berufsgesellschaften sich nunmehr mit ihren persönlichen Zugangsdaten **anmelden und dann wählen, ob Sie „Meine WPK“** **mit ihrem persönlichen Account oder für eine von ihnen vertretene Gesellschaft nutzen wollen**.

// Registrierung weiterer Nutzer

Im alltäglichen Kontakt mit der WPK kann sich die Notwendigkeit ergeben, bestimmte Angebote unter „Meine WPK“ bestimmten Personen der eigenen Praxis zugänglich zu machen. Auch dies ist nun möglich.

Mitglieder der WPK können nach ihrer Anmeldung **im Sinne einer Rechtevergabe weiteren Nutzern** **den Zugriff auf ausgewählte Bereiche ermöglichen**. So könnte

- › „WPK Börsen“ vorrangig für Personalverantwortliche interessant sein,
- › „Geldwäschebekämpfung“ dem/der Geldwäschebeauftragten zugänglich gemacht werden,

The screenshot shows the login interface for 'Meine WPK'. It includes a header with the WPK logo and navigation links. The main heading is 'Anmeldung für "Meine WPK"'. Below this, there is a text block explaining the benefits of the service. A red circle with the number '1' highlights the 'LOGIN' button next to the password field. Below the login form, there is a section for 'Anmeldung als weiterer Nutzer' with a similar 'LOGIN' button.

The screenshot shows the 'Meine Daten' section of the WPK user management interface. A red circle with the number '2' highlights the 'Registrierung weiterer Nutzer' button. The page displays user information for 'Hein Detlef Schulte' and includes a 'Meine Daten' sidebar with options like 'Datenverwaltung an Dritte', 'Anmelden', 'Registrierung weiterer Nutzer', 'Spezialermittlung', and 'WPK-Mitgliedern teilnehmen'. There is also a 'Neuen Nutzer hinzufügen' button and an 'Ansprechpartner' section.

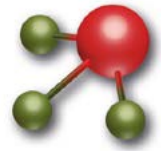
- › „Meine Daten“ sowie „Digitale Anträge“ das Mitglied sich selbst vorbehalten.

Die Eingabemaske zur Registrierung weiterer Nutzer ist in „Meine WPK“ unter „Meine Daten“ → „Registrierung weiterer Nutzer“ erreichbar.

Die WPK hofft, mit diesen Neuerungen den Wünschen der Mitglieder entgegenzukommen.

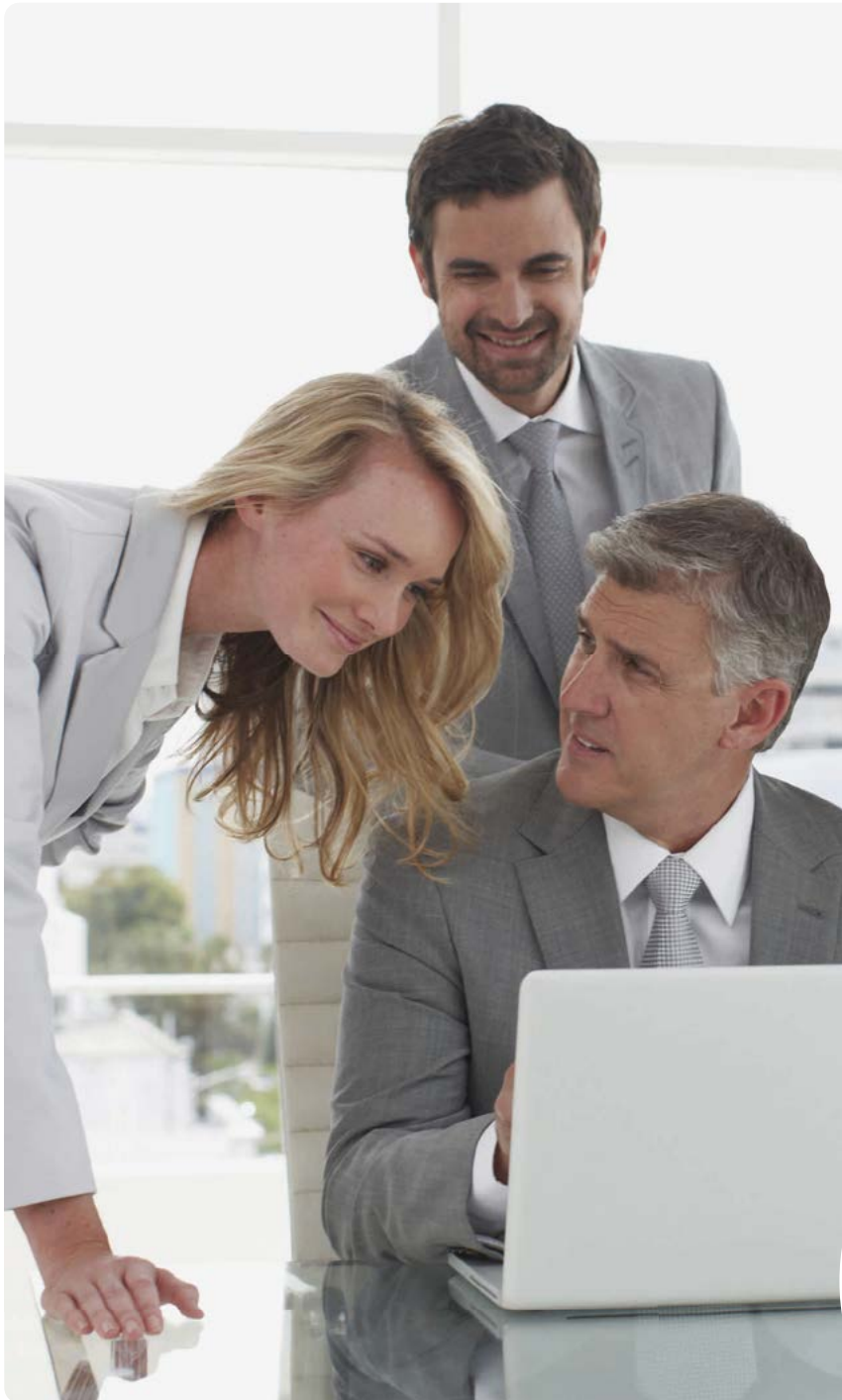
Fragen zur Nutzung des Mitgliederbereichs „Meine WPK“ beantwortet in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin Frau Schutt-Moore unter Telefon +49 30 726161-239. sm

„Meine WPK“ erreichbar unter www.wpk.de/meine-wpk/



Bei uns können Sie wählen: IDW PS oder ISA [DE]

Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

NEU:
ISA [DE] integriert

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Transparenzberichte 2019/2020 (Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014)

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB durchführen, haben gemäß Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 auf ihren Internetseiten jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen und die zuständige Aufsichtsbehörde – in Deutschland die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) – zu informieren.

// Übersicht mit Links abrufbar

Der Vorstand der WPK hat beschlossen, weiterhin auf der Internetseite der WPK über die veröffentlichten Transparenzberichte zu informieren. Eine Übersicht mit Links auf die entsprechenden Internetseiten steht jetzt zur Verfügung. In der aktuellen Aufstellung zu den Transparenzberichten 2019/2020 sind diejenigen § 319a HGB-Prüfer enthalten, deren Geschäftsjahresende im vorangegangenen Kalenderjahr lag.

// Archivierung älterer Transparenzberichte

Darüber hinaus werden die in den Jahren 2017/2018 sowie 2018/2019 veröffentlichten Transparenzberichte archiviert. Auf die Archivierungspflicht für Transparenzberichte nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 537/2014 wird hingewiesen. Soweit die im ersten Halbjahr 2017 veröffentlichten Transparenzberichte sich bereits auf Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 beziehen oder freiwillig auf der jeweiligen Internetseite vorgehalten werden, sind sie ebenfalls enthalten. fö

Aktuelle Transparenzberichte abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/

Jahresbericht 2019 der WPK

Im Juli 2020 veröffentlichte die WPK ihren Jahresbericht 2019. Der Bericht gibt einen Überblick über berufspolitische Schwerpunkte, die berufsständische Entwicklung und die Arbeit der WPK, ihre Dienstleistungen und weiteren Aufgaben im Jahr 2019 bis in das Frühjahr 2020. th



Jahresbericht 2019 der WPK abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/

Berufsexamen in Zeiten der Pandemie

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens I/2020

Der Prüfungstermin I/2020 des Wirtschaftsprüfungsexamens war der erste, in dem Kandidaten, Prüfer und die Wirtschaftsprüferkammer – die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen und die sechs Landesgeschäftsstellen der Kammer – mit der Coronavirus-Pandemie konfrontiert waren.

// Zeitnahe Prüfungen trotz Lockdown

Nachdem im Februar 2020 die schriftlichen Modulprüfungen noch unter normalen Bedingungen stattgefunden hatten, galt es, die nachfolgenden mündlichen Prüfungen trotz des teilweisen Lockdowns möglichst zeitnah durchzuführen. Sie fanden schließlich unter Beachtung der gebotenen Abstands- und Hygieneregeln im Juni 2020 statt. Im Hinblick auf

die Pandemie wurde den Kandidatinnen und Kandidaten aber ausnahmsweise die Möglichkeit gegeben, die mündliche Prüfung ohne den sonst erforderlichen Nachweis eines triftigen Grundes erst in dem folgenden Prüfungstermin abzulegen.

// 259 Modulprüfungen mit Bestehensquote von 68,7 %

Die 178 Kandidatinnen und Kandidaten, die entweder neu zu der Prüfung zugelassen worden waren oder sich bereits in einem laufenden Prüfungsverfahren befanden, haben – ohne Erkrankungen und Rücktritte – an insgesamt 259 Modulprüfungen in den vier Prüfungsgebieten des Wirtschaftsprüfungsexamens teilgenommen und hierbei 455 Klausuren geschrieben.

Von diesen 259 Modulprüfungen wurden 178 (68,7 %) bestanden, wobei die Bestehensquote zwischen 46,1 % im Prüfungsgebiet Steuerrecht und 82,5 % im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht lag.

57 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung – das Wirtschaftsprüfungsexamen – bestanden, weil sie alle Modulprüfungen, die sie individuell ablegen mussten, mit Erfolg abgeschlossen haben. Alle übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können

- nicht bestandene Modulprüfungen wiederholen,
- Modulprüfungen nachholen, an denen sie wegen einer Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht teilnehmen konnten, oder
- weitere Modulprüfungen ablegen, zu denen sie sich bisher noch nicht angemeldet haben.

Da es wiederum noch keine Kandidatinnen und Kandidaten gab, die eine Modulprüfung zum zweiten Mal wiederholt haben, hat auch in diesem Prüfungstermin niemand das Wirtschaftsprüfungsexamen insgesamt nicht bestanden.

// 45 % mehr Kandidatinnen und Kandidaten als 2019

Am Prüfungstermin II/2020 nehmen 976 Kandidatinnen und Kandidaten teil. Nach 796 Kandidatinnen und Kandidaten im Jahr 2019, in dem das Examen im Prüfungstermin II/2019 erstmals vollständig in modularisierter Form durchgeführt wurde, hat sich die Zahl der im Jahr 2020 zur Prüfung zugelassenen und geladenen Bewerberinnen und Bewerber (1.154) damit im Vergleich zum Vorjahr um 45 % erhöht. tü

Tabelle zu den Ergebnissen auch abrufbar unter www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens - Prüfungstermin I/2020 -												
Modul	Kandidaten/ Kandidatinnen je Modul	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an der Modulprüfung		Zur mündlichen Modulprüfung nicht zugelassen		Modulprüfung nicht bestanden		Modulprüfung bestanden		
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	106	10	2	94	100,0 %	11	11,7 %	20	21,3 %	63	67,0 %	
davon Erstprüfung	83	8	1	74	100,0 %	8	10,8 %	17	23,0 %	49	66,2 %	
davon 1. Wiederholung	23	2	1	20	100,0 %	3	15,0 %	3	15,0 %	14	70,0 %	
davon 2. Wiederholung	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	
Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	92	11	5	76	100,0 %	8	10,5 %	17	22,4 %	51	67,1 %	
davon Erstprüfung	75	9	4	62	100,0 %	4	6,4 %	13	21,0 %	45	72,6 %	
davon 1. Wiederholung	17	2	1	14	100,0 %	4	28,6 %	4	28,6 %	6	42,8 %	
davon 2. Wiederholung	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	
Wirtschaftsrecht	77	7	7	63	100,0 %	3	4,8 %	8	12,7 %	52	82,5 %	
davon Erstprüfung	70	5	6	59	100,0 %	3	5,1 %	8	13,6 %	48	81,3 %	
davon 1. Wiederholung	7	2	1	4	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	4	100,0 %	
davon 2. Wiederholung	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	
Steuerrecht	30	3	1	26	100,0 %	6	23,1 %	8	30,8 %	12	46,1 %	
davon Erstprüfung	23	3	1	19	100,0 %	6	31,6 %	5	26,3 %	8	42,1 %	
davon 1. Wiederholung	7	0	0	7	100,0 %	0	0,0 %	3	42,9 %	4	57,1 %	
davon 2. Wiederholung	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	
Gesamt	305	31	15	259	100,0 %	28	10,8 %	53	20,5 %	178	68,7 %	
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO (nicht modularisiert)	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	
Gesamtzahl der Kandidaten/Kandidatinnen	178	100,0 %					Zahl der im Prüfungstermin geschriebenen Klausuren (ohne Erkrankungen, Rück- tritte und verkürzte Prüfung nach § 13a WPO)		455			
Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden	57	32,0 %										
Wirtschaftsprüfungsexamen nicht bestanden	0	0,0 %										

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 der WPK

Der vom Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkt erteilten Bestätigungsvermerk versehene und vom Beirat am 1. Juli 2020 genehmigte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 der Wirtschaftsprüferkammer werden hiermit im Internet bekannt gemacht.

Die Unterlagen werden zudem als Beilage zum WPK Magazin 3/2020 erscheinen.

3. Juli 2020

Wahl der Mitglieder des Beirates 2022 – Bekanntmachung der Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission

Im Mai 2020 waren alle Mitglieder der WPK zur Benennung von Kandidaten für die unabhängige Wahlkommission aufgerufen. Aus den Vorschlägen und Kandidaturen hat der Vorstand zehn Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission berufen. Der Beirat hat den Berufungen zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 7 WahlO gibt der Vorstand nachfolgend die Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission bekannt:

- › **WP/StB Torsten Ebeling**, Berlin
- › **WPin/StBin Dr. Julia Füssel**, Berlin
- › **WP Dieter Gahlen**, Berlin

- › **vBP/StB Dieter Grammes**, Rechlin
- › **WP/StB Frank Häfner**, Stuttgart
- › **vBP/StB Peter Hassel**, Wertingen
- › **vBP/StB Heinrich Jansen**, Brüggen
- › **WP/StB Thomas Krause**, Hamburg
- › **vBP/StB/RB Jochen Okraß**, Berlin
- › **WP/StB Ralf Rödiger**, Berlin

Für den Vorstand
Gerhard Ziegler
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

7. Juli 2020

PRAXISHINWEIS

Elektronische Prüfungsvermerke und -berichte

Zum Umgang mit elektronischen Prüfungsberichten und Bestätigungsvermerken erhielt die WPK eine Reihe von Fragen aus dem Mitgliederkreis. Die hierzu veröffentlichten Praxishinweise liegen bereits länger zurück (WPK Magazin 1/2017, Seite 17; 3/2017, Seite 26).

Der Ausschuss Berufsrecht und nachfolgend der Vorstand der WPK haben sich daher mit den zwischenzeitlich aufgeworfenen Fragen eingehend befasst und möchten diese für alle Mitglieder der WPK beantworten. Der entsprechend aktualisierte Praxishinweis zu elektronischen Prüfungsvermerken und Berichten ist nachfolgend wiedergegeben. km

Praxishinweis



- Um einen Prüfungsvermerk oder -bericht als „elektronisches Original“ auszufertigen, bedarf es einer qualifizierten elektronischen Signatur und der Einfügung eines elektronischen Abbildes des Berufssiegels.
- Elektronische Kopien von Prüfungsberichten (unverbindliche Ansichtsexemplare) können – wie bislang – auch ohne qualifizierte elektronische Signatur zur Verfügung gestellt werden.
- Bei jeglicher E-Mail-Kommunikation mit Mandanten ist die Verschwiegenheitspflicht zu wahren.

Von unseren Mitgliedern erhalten wir regelmäßig Fragen und Hinweise zum Umgang mit elektronischen Prüfungsberichten und Bestätigungsvermerken. Da seit den hierzu veröffentlichten Praxishinweisen (vgl. WPK Magazin 1/2017, Seite 17, und WPK Magazin 3/2017, Seite 26) einige Zeit vergangen ist, hat sich der Ausschuss „Berufsrecht“ der WPK mit den zwischenzeitlich aufgetretenen Fragestellungen befasst. Dieser neue Praxishinweis ersetzt die bisherigen Praxishinweise.

Übersicht

I. Allgemeines zum Ersatz der Schriftform bei elektronischen Prüfungsvermerken und -berichten.....	27
II. Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur	28
III. Besonderheiten bei Erstellung des Prüfungsvermerks/ -berichts unter Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur	29
IV. Elektronische Führung des Berufssiegels.....	31
V. Originalausfertigungen und Kopien.....	31
VI. Sonstige Fragen	32

// I. Allgemeines zum Ersatz der Schriftform bei elektronischen Prüfungsvermerken und -berichten

1. Wie kann die Schriftform in einem elektronischen Dokument ersetzt werden?

Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (§ 126a Abs. 1 BGB).

Seit 1. Juli 2016 gilt die sogenannte eIDAS-Verordnung (VO [EU] Nr. 910/2014) in allen EU-Mitgliedstaaten direkt und regelt verbindlich die Anforderungen an elektronische Signaturen.

Voraussetzungen für den Ersatz der Schriftform sind also:

- Der Aussteller muss der Erklärung seinen Namen hinzufügen und
- das elektronische Dokument muss mit der qualifizierten elektronischen Signatur des Ausstellers versehen sein.

2. Wie sind elektronische Prüfungsvermerke und -berichte mit den Ausführungen der Gesetzesbegründung des AReG vereinbar?

In der Gesetzesbegründung zum AReG, konkret zur Einfügung des Wortes „schriftlich“ in § 322 Abs. 1 Satz 1 HGB (Bestätigungsvermerk), führt die Bundesregierung aus, dass durch das ergänzende Schriftformerfordernis klargestellt werde, dass die Unterzeichnung eigenhändig und auf dem in Papierform vorliegenden Jahres- oder Konzernabschluss oder einem Dokument, das damit fest verbunden ist, zu erfolgen hat.



Wird durch ein Gesetz ein Schriftformerfordernis vorgesehen, muss eigenhändig unterzeichnet werden. Daraus folgt, dass dies auf dem in Papierform vorliegenden Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk zu erfolgen hat. Die Gesetzesbegründung ist insoweit also zutreffend.

Nicht erwähnt wird jedoch die Möglichkeit, dass die durch ein Gesetz angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann, wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt (§ 126 Abs. 3 BGB). Da die §§ 321, 322 HGB zwar die schriftliche Form vorsehen, jedoch die elektronische Ersetzung nicht ausschließen, kann diese nach den Vorgaben des § 126a BGB erfolgen, also mittels qualifizierter elektronischer Signatur. Auch die eIDAS-Verordnung sieht vor, dass eine qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten qualifizierten Zertifikat beruht, die gleiche Rechtswirkung hat wie eine handschriftliche Unterschrift (Art. 25 Abs. 2, 3 eIDAS-Verordnung).

Handelsrechtlich war auch in der Vergangenheit die elektronische Ausfertigung von Prüfungsberichten und Bestätigungsvermerken, die mittels qualifizierter elektronischer Signatur „unterzeichnet“ werden, nicht ausgeschlossen. Die Umsetzung scheiterte aber daran, dass das bei solchen Erklärungen berufsrechtlich zu führende Siegel nur als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel geführt werden durfte (vgl. Schnepel, in Hense/Ulrich, WPO, 2. Auflage 2013, § 32 Rn. 2). Seit Inkrafttreten der neuen Berufssatzung kann das Siegel auch elektronisch oder drucktechnisch geführt werden. Dies macht es auch berufsrechtlich möglich, Prüfungsvermerke und -berichte ausschließlich in elektronischer Form abzugeben, auch bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Letztlich kann eine WP-Praxis durch die Möglichkeit der drucktechnischen Siegelführung theoretisch ganz darauf verzichten, einen Siegelstempel physisch vorzuhalten.

// II. Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur

3. Was ist eine qualifizierte elektronische Signatur?

Was eine qualifizierte elektronische Signatur ist, bestimmt sich nach der eIDAS-Verordnung. Danach handelt es sich um Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten (etwa der Datei eines Prüfungsberichts) beigelegt oder logisch mit ihnen verbunden sind. Dabei gibt es Sicherheitsabstufungen.

Die „elektronische Signatur“ sind lediglich Daten im vorgenannten Sinne, die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet. Praktisch dient die elektronische Signatur allgemein der Authentifizierung.

Bei der sogenannten „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ tritt hinzu, dass

- › diese eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet ist
- › sie die Identifizierung des Unterzeichners ermöglicht
- › sie unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt wird, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann, und

- › sie so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden ist, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

Die „qualifizierte elektronische Signatur“, also diejenige, die zum Ersatz der Schriftform benötigt wird, muss zusätzlich zu den Anforderungen an die elektronische Signatur und die fortgeschrittene elektronische Signatur

- › von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt werden und
- › auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruhen.

Klarstellende Hinweise:



Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht eine bloße Bilddatei der eingescannten Unterschrift. Auch wenn eine Gesellschaft handelt, wird die Erklärung stets von einer natürlichen Person mit eigenem Namen unterzeichnet. Entsprechend ist bei elektronischen Erklärungen stets die Signatur einer natürlichen Person, nämlich des jeweils Erklärenden, und nicht etwa die Signatur einer Gesellschaft erforderlich.

4. **NEU:** Also brauche ich immer ein Kartenlesegerät und eine Signaturkarte?

Die bisherige technische Umsetzung qualifizierter elektronischer Signaturen basierte auf dem Einsatz von Signaturkarten, für deren Verwendung Sie ein Kartenlesegerät benötigen. Als Signaturkarte soll perspektivisch auch der seit 2010 ausgegebene neue Personalausweis genutzt werden können, wenn er mit einem entsprechenden Signaturzertifikat aufgeladen wird. Derzeit gibt es allerdings noch keinen Vertrauensdiensteanbieter, der dies unterstützt.

Die eIDAS-Verordnung lässt beispielsweise auch Fernsignaturen zu. Hier wird die qualifizierte elektronische Signatur nicht mit einer Signaturkarte, sondern von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter im Auftrag der unterzeichnenden Person erstellt. Müssen dem Anbieter hierfür Daten zur Verfügung gestellt werden, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ist er unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten (§ 50a Abs. 3 Nr. 1 WPO).

5. Welche Anbieter für qualifizierte elektronische Signaturen gibt es?

Eine Liste der aktuellen Anbieter ist gegliedert nach den EU-Mitgliedsstaaten hier (<https://webgate.ec.europa.eu/tl-browser/>) abrufbar.

Die DATEV hat ihre Tätigkeit als Zertifizierungsdiensteanbieter zum 31. März 2017 eingestellt, bietet jedoch eine prozessintegrierte Lösung zur Erstellung qualifizierter Signaturen an. Diese ist mit den gelisteten Zertifizierungsanbietern der Bundesnetzagentur kompatibel.

6. NEU: Kann ich auch unsichtbare Signaturfelder verwenden, die lediglich mit einer Signatursoftware, nicht aber im ausgedruckten Dokument sichtbar sind? Aus optischen Gründen würde ich gern eingescannte Unterschriften ans Ende der Erklärung setzen.

Es kommt nicht darauf an, ob die Signatur im ausgedruckten Dokument sichtbar ist oder nicht. Maßgebend ist allein, dass das Dokument qualifiziert elektronisch signiert wurde. Um die dem Rechtsverkehr geläufige Optik eines unterschriebenen Dokuments herzustellen, ist es zulässig, an die Stelle der Unterschrift im Bericht eine bildliche Wiedergabe der Unterschrift des bzw. der Signierenden einzufügen.

Sofern Sie so verfahren, wird – gerade im Falle einer farbig eingescannten Unterschrift – bei einem Farbausdruck nicht ohne weiteres erkennbar, dass das ausgedruckte Exemplar lediglich eine „Kopie“ des elektronischen Originals ist. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Kennzeichnung als „Kopie“ sinnvoll, ggf. ergänzt um den Hinweis, dass das (elektronische) Original qualifiziert elektronisch signiert ist.

7. Ist es notwendig, eine qualifizierte elektronische Signatur mit Berufsattribut zu verwenden?

Nein, es ist nicht erforderlich, die qualifizierte elektronische Signatur mit einem Berufsattribut zu verbinden. Hiervon raten wir jedenfalls Mehrfach-Berufsträgern auch ab, weil der Umgang mit einer solchen Signatur fehleranfällig ist.

Hintergrund ist, dass der WP/vBP im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „vereidigter Buchprüfer“ führen muss. Gibt er eine Erklärung ab, die WP/vBP gesetzlich vorbehalten ist, darf er daneben keine andere Berufsbezeichnung führen (§ 18 Abs. 1 WPO). Handelt dagegen bspw. ein WP/StB außerhalb des WP/vBP-Vorbehaltsbereichs (z. B. bei freiwilligen Abschlussprüfungen), verpflichtet ihn das Berufsrecht der StB zur Führung der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ (§ 43 Abs. 1 Satz 3 StBerG).

8. NEU: Ist es sinnvoll, eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden, die ein Vertretungsverhältnis für eine bestimmte Gesellschaft erkennen lässt?

Nach § 126a BGB in Verbindung mit der eIDAS-Verordnung ist es nicht notwendig, dass die qualifizierte elektronische Signatur mit der Information über Vertretungsverhältnisse verbunden wird, um die eigenhändige Unterschrift zu ersetzen.

Es mag im Einzelfall von der Praxisleitung als wünschenswert empfunden werden, dass sich aus einer qualifizierten elektronischen Signatur unmittelbar ein Vertretungsverhältnis des Signierenden für diese Praxis entnehmen lässt. Allerdings schränkt dies die Nutzbarkeit der Signatur ein. Beispielsweise sind Fälle denkbar, in denen ein WP/vBP die Signatur nicht nur für diese Praxis, sondern auch für seine Tätigkeit in einer Verbund- oder Netzwerkgesellschaft oder in seiner eigenen Praxis nutzen möchte (hier würde zwar ein bestehendes Vertretungsverhältnis wiedergegeben, allerdings ist dieses für die konkrete Nutzung der Signatur nicht relevant und kann zu Irritationen führen).

Praxishinweis zu den Ziffern 7 und 8:



Soll die qualifizierte elektronische Signatur universell einsetzbar sein, empfiehlt es sich, dem qualifizierten elektronischen Zertifikat optionale Angaben wie z. B. das Berufsattribut oder Vertretungsverhältnisse für bestimmte Gesellschaften nicht beizufügen.

// III. Besonderheiten bei Erstellung des Prüfungsvermerks/-berichts unter Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur

9. Der Aussteller muss der Erklärung seinen Namen hinzufügen (vgl. Ziffer 1.). Was ist damit gemeint?

Wie bei einer Erklärung in Papierform sollte der Aussteller seinen Namen nebst qualifizierter elektronischer Signatur ans Ende seiner Erklärung setzen. Damit wird deutlich, wer Urheber der Erklärung beziehungsweise des Dokumentes ist. Damit ist auch der Anforderung des § 126a Abs. 1 BGB entsprochen, der Erklärung den Ausstellernamen hinzuzufügen. Berufsrechtlich hat der WP/vBP seine Berufsbezeichnung hinzuzufügen. Wird die Erklärung für eine WPG/BPG abgegeben, ist zusätzlich deren Firma in das Dokument aufzunehmen (vgl. Beispiel in der Anlage).

10. NEU: Wer darf die elektronische Signatur mit der Erklärung verbinden?

Die Anbringung der qualifizierten elektronischen Signatur als Surrogat für die handschriftliche Unterzeichnung ist ein höchstpersönliches Recht des Inhabers der Signaturkarte. Auch wenn es technisch nicht ausgeschlossen wäre, ist es unzulässig, diesen Akt an Dritte zu delegieren. Entsprechende Sorgfalt ist im Umgang mit der Signaturkarte geboten.

11. Kann ein Dokument von mehreren Personen signiert werden? Und können die Signaturen auch untereinander statt nebeneinander eingefügt werden?

Ja, ein Dokument kann von mehreren Personen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. In der Praxis ist dies häufig auch erforderlich, da bei vielen WPG/BPG eine Gesamtvertretung der Gesellschaft durch zwei Vertreter vorgesehen ist (vgl. Beispiel in der Anlage). Ebenso müssen im Falle eines Joint Audit alle bestellten Abschlussprüfer Prüfungsvermerk und -bericht signieren.

Die Anordnung der Signaturen untereinander, statt nebeneinander, ist rechtlich unproblematisch möglich (zum Ort der Einfügung siehe Ziffer 9).

12. Reicht es, wenn die E-Mail, mit der der elektronische Prüfungsvermerk oder -bericht übermittelt wird, qualifiziert elektronisch signiert wird?

Es genügt nicht, wenn eine bloße Übersendungs-E-Mail qualifiziert elektronisch signiert wird. Maßgebend ist das



elektronische Dokument, also die Datei, die etwa den Prüfungsbericht oder Bestätigungsvermerk enthält. Eine Signatur der E-Mail wäre dagegen lediglich vergleichbar mit der Unterzeichnung des Übersendungsschreibens.

13. NEU: Wenn ich ein Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehe, wird auch ein Datum eingefügt. Welche Bedeutung hat dieses Datum?

Beim Einfügen einer qualifizierten elektronischen Signatur wird der Zeitpunkt des Einfügens der Signatur kenntlich gemacht. Prüfungsvermerke und -berichte sind Willenserklärungen. Das technisch eingefügte Datum macht den Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung transparent.

14. NEU: Aus organisatorischen Gründen vergehen oft ein paar Tage zwischen dem Ende der materiellen Prüfungshandlungen und der Unterzeichnung des Prüfungsvermerks. In der Papierform zeigt das manuell eingefügte Datum nach allgemeinem Verständnis auf, wann die materiellen Prüfungshandlungen beendet wurden. Dieses Datum ist zugleich das Datum des Bestätigungsvermerks, auch wenn die handschriftliche Unterzeichnung erst kurze Zeit später erfolgt.

Wenn dieses tatsächliche „Unterzeichnungsdatum“ bei Ersatz der Schriftform durch die elektronische Form transparent wird, stellen sich die Fragen, welches das für die Erteilung des Prüfungsvermerks maßgebende Datum ist und wie auf das Ende der materiellen Prüfungshandlungen hingewiesen werden kann.

Der Abschlussprüfer hat den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über seine Versagung unter anderem „unter Angabe des Tages der Unterzeichnung“ zu unterzeichnen (§ 322 Abs. 7 Satz 1 HGB). Der Prüfungsvermerk ist als formbedürftige Willenserklärung also erst mit der Unterzeichnung wirksam abgegeben. Wird mit der Hinzufügung der qualifizierten elektronischen Signatur automatisch das „Unterzeichnungsdatum“ eingefügt, wird damit das Datum der rechtswirksamen Abgabe dieser Willenserklärung transparent.

Davon zu unterscheiden ist das Datum, an dem der Abschlussprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für das Prüfungsurteil zum Abschluss erlangt hat, also das Ende der materiellen Prüfungshandlungen (ISA 700, Tz. 41; IDW PS 400, Tz. 74). Dieses informiert den Nutzer des Vermerks darüber, dass der Abschlussprüfer die Auswirkungen von Ereignissen und Geschäftsvorfällen berücksichtigt hat, die bis zu diesem Datum eingetreten und ihm bekannt geworden sind (vgl. ISA 700, Tz. A38). Wegen der materiellen Bedeutung dieses Datums ist zu empfehlen, es wie bisher ans Ende des Prüfungsvermerks aufzunehmen (vgl. Beispiel in der Anlage).

15. NEU: In unserer Praxis werden Prüfungsvermerke und -berichte immer von zwei WP/vBP unterzeichnet. Aus organisatorischen Gründen vergehen gelegentlich ein paar Tage zwischen beiden Unterzeichnungen. Welche Folgen hat dies?

Werden zwei Personen zur Vertretung der Praxis benötigt, ist die Willenserklärung erst dann wirksam abgegeben, wenn beide Personen unterzeichnet haben. Wird das Unterzeichnungsdatum durch das technisch mit der Signatur generierte Systemdatum transparent, ist dieses für den Empfänger als Datum der Abgabe der Willenserklärung erkennbar. Maßgeblich ist das spätere Datum.

16. NEU: Ist es zulässig, den elektronischen Prüfungsbericht ein paar Tage nach dem elektronischen Prüfungsvermerk zu signieren?

Der Prüfungsvermerk ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen (§ 322 Abs. 7 Satz 2 HGB). Demnach ist der Bestätigungsvermerk zeitlich vor dem Prüfungsbericht oder spätestens zeitgleich mit diesem zu erteilen. Das HGB verbietet nicht, den Prüfungsbericht zu einem späteren Zeitpunkt zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren.

Gleichwohl ist es zur Vermeidung von Fehlern und damit im Sinne einer gewissenhaften Berufsausübung erforderlich, den Prüfungsbericht bei Erteilung des Prüfungsvermerks bereits weitestgehend finalisiert zu haben. Entsprechend sehen die fachlichen Regeln vor, dass der Abschlussprüfer den Prüfungsbericht nicht später als den Prüfungsvermerk vorzulegen hat (IDW PS 400 n. F., Tz. 72, und IDW PS 450 n. F., Tz. 117).

Vor diesem Hintergrund sollten die qualifizierten elektronischen Signaturen in Prüfungsvermerk und Prüfungsbericht nach Möglichkeit am selben Tag oder zumindest zeitnah mit den Dokumenten verknüpft werden. Außerdem sollte das vom Datum der qualifizierten elektronischen Signatur abweichende Ende der materiellen Prüfungshandlungen (vgl. Ziffer 14) auch im Prüfungsbericht vermerkt werden.

17. NEU: Wird die Verwendung eines qualifizierten elektronischen Zeitstempels empfohlen?

Während qualifizierte elektronische Signaturen klassischerweise lediglich auf die (manipulierbare) Systemzeit eines Computers zugreifen, dient ein qualifizierter elektronischer Zeitstempel dem Nachweis, dass ein Dokument zu einem bestimmten Zeitpunkt in der gegebenen Form vorlag. Diese Zeitstempel werden von einem vertrauenswürdigen Drittanbieter mit einer Hardware generiert, auf die der lokale Nutzer keinen Einfluss nehmen kann, und schaffen damit ein erhöhtes Maß an Sicherheit über den Zeitpunkt der Signatur.

§ 126a BGB setzt zum Ersatz der Schriftform durch die elektronische Form allerdings lediglich voraus, dass der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügt und er das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Die Verwendung eines elektronischen Zeitstempels ist rechtlich nicht erforderlich.

18. NEU: Gibt es eine Pflicht, elektronische Prüfungsberichte und -vermerke nachzusignieren?

§ 15 VDG sieht vor, dass, sofern hierfür Bedarf besteht, qualifiziert elektronisch signierte Daten durch geeignete Maßnahmen neu zu schützen sind, bevor der Sicherheitswert der vorhandenen Signaturen durch Zeitablauf geringer wird.

Denkbar ist dies zum Beispiel durch das sogenannte Nachsignieren, also durch Verknüpfung der ursprünglich qualifiziert elektronisch signierten Datei mit einer neuen qualifizierten Signatur des Ausstellers. Dies müsste zu einem Zeitpunkt geschehen, in dem die verwendeten Signaturschlüssel noch die erforderliche Sicherheit gewährleisten.

Hintergrund ist die Erhaltung des Beweiswerts der Daten. Signaturschlüssel, die heute als unüberwindbar gelten, können in einigen Jahren aufgrund höherer Rechenleistung von Computern möglicherweise deutlich leichter gebrochen werden.

Zwar sinkt auch der Sicherheitswert der Signaturschlüssel von Prüfungsvermerken und -berichten im Laufe der Zeit, allerdings lässt sich der Erhalt der Beweiskraft der elektronischen Dokumente auch damit begründen, dass die entsprechende Datei unverändert in der Handakte des WP/vBP und im Rechensystem des Mandanten vorliegt. Außerdem wird der Bestätigungsvermerk zeitnah im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 325 HGB).

Aus Sicht der WPK ist es daher nicht erforderlich, elektronische Prüfungsberichte und -vermerke nachzusignieren.

// IV. Elektronische Führung des Berufssiegels

19. Wie kann ich das Berufssiegel elektronisch führen? Was ist bei der Erstellung der Siegeldatei zu beachten?

Geben WP/vBP Erklärungen im Vorbehaltsbereich ab, sind sie verpflichtet, ein Siegel zu benutzen (§ 19 Abs. 1 BS WP/vBP). Seit Neufassung der Berufssatzung kann das Siegel auch elektronisch geführt werden (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP). Hierzu muss der Siegelabdruck elektronisch-bildlich wiedergegeben werden. Wie das elektronische Siegelabbild technisch zu erstellen ist, ist in der BS WP/vBP nicht vorgegeben. Im einfachsten Fall wird ein Abdruck des Berufssiegels eingescannt.

Mit Blick auf Aufbau und Erscheinungsbild muss das elektronische Abbild des Berufssiegels ebenso wie das drucktechnisch geführte oder das physische Berufssiegel den Vorgaben des § 20 BS WP/vBP und der zugehörigen Anlage entsprechen (vgl. Beispiel in der Anlage, www.wpk.de/praxishinweise/).

20. Neben dem elektronischen Abbild des Berufssiegels gibt es noch das elektronische Siegel, das mit der eIDAS-Verordnung eingeführt wurde. Was ist das?

Elektronische Siegel nach der eIDAS-Verordnung sollen als Nachweis dafür dienen, dass ein elektronisches Dokument von einer juristischen Person ausgestellt wurde, und den Ursprung und die Unversehrtheit des Dokuments belegen. Während mit elektronischen Signaturen (wie der qualifizierten elektronischen Signatur) eine Willenserklärung abgegeben werden kann, dient das elektronische Siegel einer Institution als Herkunftsnachweis: Es kann überall dort eingesetzt werden, wo eine persönliche Unterschrift nicht notwendig, aber der Nachweis der Authentizität gewünscht ist (zum Beispiel bei amtlichen Bescheiden, Urkunden, Kontoauszügen etc.).

// V. Originalausfertigungen und Kopien

21. **NEU:** In der Papierform wird regelmäßig ein Testats-exemplar erstellt, wobei der vom WP/vBP unterzeichnete Prüfungsvermerk fest mit dem vom gesetzlichen Vertreter des Mandanten unterzeichneten Jahresabschluss verbunden wird. Wie mache ich das bei einem elektronischen Prüfungsvermerk?

Wird der Prüfungsvermerk als elektronisches Original mit qualifizierter elektronischer Signatur ausgefertigt, ist eine Verbindung mit einem handschriftlich unterschriebenen Jahresabschluss wegen des Medienbruchs nicht möglich. Die Verbindung des Prüfungsvermerks mit dem Jahresabschluss dient dem Zweck, einen eindeutigen Bezug des Prüfungsvermerks zum Prüfgegenstand herzustellen. Diesem Zweck genügt es, wenn der unterschriebene Jahresabschluss nebst Lagebericht eingescannt und in einer Datei mit dem Prüfungsvermerk zusammengeführt wird. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass der Mandant den eingescannten Jahresabschluss seinerseits qualifiziert elektronisch signiert.

Wird die Testatsexemplar-Datei durch den WP/vBP qualifiziert elektronisch signiert, übernimmt dieser damit nicht die inhaltliche Verantwortlichkeit für Jahresabschluss und Lagebericht, wohl aber die Gewähr dafür, dass es sich hierbei um den Jahresabschluss und Lagebericht handelt, den er vom Mandanten zum Zwecke der Prüfung erhalten hat, und dass er genau diesen als Scan beigefügten Jahresabschluss nebst Lagebericht seiner Prüfung zugrunde gelegt hat. Entsprechend bietet es sich an, zu Nachweiszwecken ein Papier-Original des Jahresabschlusses in der Handakte aufzubewahren.

22. **NEU:** Darf ich neben dem qualifiziert elektronisch signierten Prüfungsvermerk oder -bericht weiterhin ein handschriftlich unterzeichnetes Papierexemplar an den Mandanten herausgeben?

Die qualifizierte elektronische Signatur dient dem Ersatz der Unterschrift. War es bislang möglich, mehrere (i. d. R. durchnummerierte) Berichte in Papierform abzugeben, dürfte nach unserer Einschätzung auch die Herausgabe eines elektronischen „Originals“ neben einem Papierexemplar möglich sein. Um Medienbrüche zu vermeiden, wird jedoch die Beschränkung auf ein Medium empfohlen. Auch ist auf eine einheitliche Datierung zu achten.

23. **NEU:** Kann ich meinem Mandanten auch einen Ausdruck des elektronischen Prüfungsberichts zur Verfügung stellen? Genügt die Übergabe des Ausdrucks, um meinen vertraglichen Pflichten nachzukommen?

Es spielt keine Rolle, ob Sie Ihrem Mandanten den Ausdruck eines Prüfungsvermerks oder -berichts, der qualifiziert elektronisch signiert wurde, zur Verfügung stellen oder ob er sich selbst bei Bedarf einen Ausdruck erstellt. Sie müssen sich jedoch darüber im Klaren sein, dass es sich bei den Ausdrucken lediglich um „Kopien“ des elektronischen Originals handelt.

→

Um Ihren vertraglichen Pflichten zu genügen, müssen Sie Ihrem Mandanten also das elektronische Original zur Verfügung stellen.

24. Kann ich meinen Mandanten – wie bisher – auch ohne qualifizierte elektronische Signatur ein elektronisches Exemplar des Prüfungsberichts zur Jahresabschlussprüfung zur Verfügung stellen?

Wünscht der Mandant neben dem eigenhändig unterzeichneten Papierexemplar des Prüfungsberichts auch ein elektronisches Exemplar (zum Beispiel als PDF-Datei), so ist dies berufsrechtlich ohne weiteres möglich. Da es sich hierbei rechtlich nur um eine Kopie handelt, ist die Verknüpfung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur entbehrlich. Ausführungen hierzu – insbesondere zu haftungsrechtlichen Gesichtspunkten – finden sich in WPK Magazin 4/2008, Seite 37. Dort wird insbesondere empfohlen, die Datei mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich bei der Kopie lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar handle.

// VI. Sonstige Fragen

25. Welche Kosten sind mit der elektronischen Signatur verbunden?

Einerseits fallen Kosten für die erforderliche Hard- und Software an. Beispielhaft sind die Kosten für den Computer, ein Kartenlesegerät und die Signatursoftware zu nennen. Außerdem fallen Kosten für das qualifizierte elektronische Zertifikat an. Diese richten sich insbesondere nach dessen Gültigkeitsdauer. Außerdem können Kosten durch die Internetverbindung entstehen.

Genauere Auskünfte können die jeweiligen Anbieter beantworten (vgl. Ziffer 5).

26. NEU: Muss ich im Auftragsbestätigungsschreiben etwas beachten, wenn ich elektronische Prüfungsvermerke und -berichte erteile?

Wird der Prüfungsbericht ausschließlich in elektronischer Form ausgeliefert, sind etwaige AAB-Regelungen über die Anzahl der auszuliefernden Berichte nicht erforderlich, da sich diese auf Papierexemplare beziehen. Entsprechend sollte im Auftragsbestätigungsschreiben die Auslieferung ausschließlich einer elektronischen Ausfertigung vereinbart werden. Gegebenenfalls bietet sich an, eine Regelung hinsichtlich der Kosten zu treffen für den Fall, dass der Mandant zusätzlich oder nachträglich Papieraufbereitungen wünscht.

27. NEU: Wie kann ein bereits versandter elektronischer Prüfungsvermerk zurückgenommen werden?

Anders als im Falle von Prüfungsvermerken in Schriftform können in der elektronischen Form nicht einfach die durchnummerierten Papierexemplare eingezogen und durch Exemplare des neuen Prüfungsvermerks ersetzt werden. Selbst wenn der Mandant die Datei zurücksendet, verbleibt eine Kopie in seinem System.

Es bietet sich an, zunächst den Mandanten aufzufordern, die ihm übersandte Datei sowie sämtliche Kopien und etwaig erstellte Ausdrücke zu vernichten. Entsprechend sollte er aufgefordert werden, etwaige Dritte, die den Prüfungsvermerk erhalten haben, über die Rücknahme des Vermerks zu informieren und sie ihrerseits zur Löschung aufzufordern. Es erscheint sinnvoll, eine entsprechende Erklärung über die erfolgte Vernichtung der Datensätze und die Aufforderung an alle Empfänger des Prüfungsvermerks, die Daten zu vernichten, vor Übermittlung des neuen Prüfungsvermerks einzuholen, beispielsweise als Bedingung für die Auslieferung des neuen Prüfungsvermerks.

Es könnte sich auch anbieten, solche Regelungen bereits ins Auftragsbestätigungsschreiben oder in die Allgemeinen Auftragsbedingungen aufzunehmen.

28. NEU: Der Aufsichtsrat des Mandanten bemängelt einen (gravierenden) redaktionellen Fehler im elektronischen Prüfungsbericht und bittet um Korrektur. Wie kann der dem Mandanten zur Verfügung gestellte Bericht korrigiert werden?

Zunächst sollte der fehlerhafte Bericht entsprechend dem unter Ziffer 27 dargestellten Verfahren eingezogen werden. Es bietet sich an, die ursprünglich ausgelieferte Datei zu ändern. Hierbei ist zu beachten, dass nur derjenige, der das Dokument ursprünglich signiert hat, die Verschlüsselung aufheben und das Dokument ändern kann. Jede Änderung wird in der Datei protokolliert und damit transparent. Ergänzend sollte ein Zusatz am Ende des Prüfungsberichts aufgenommen werden, der auf die Korrektur hinweist. Die Korrektur lässt sich im Übrigen der Änderungshistorie der PDF-Datei entnehmen.

Lässt das Signaturprogramm keine Änderungen zu, sollte die korrigierte unsignierte Berichtsdatei um den Hinweis ergänzt werden, dass es sich bei dem Dokument um eine korrigierte Version des Prüfungsberichts vom xx.xx.xxxx handelt. Sodann ist zur Wahrung der Form die Verknüpfung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich.

29. Welche zusätzlichen Haftungsgefahren bestehen bei Herausgabe eines ausschließlich elektronischen Testatsexemplars oder Prüfungsberichts?

Um das Zustandekommen eines Auskunftsvertrags mit Dritten zu verhindern, sollte der WP/vBP in der digitalen Welt ebenso wie bereits in der Papierwelt tunlichst vermeiden, seinerseits Prüfungsvermerke und -berichte an Dritte (wie etwa Banken) zu übermitteln.

In der digitalen Welt ist es jedoch leichter als in der analogen Papierwelt, dass der Mandant, dem ein „elektronisches Original“ in die Hand gegeben wird, in die Lage versetzt wird, das Original in großer Zahl und ohne Kenntnis des WP/vBP zu vervielfältigen und seinen Vertragspartnern weiterzuleiten. Hierbei wird für die Empfänger regelmäßig nicht ohne weiteres erkennbar, ob der Mandant im Verhältnis zum WP/vBP zur Weiterleitung des Berichts oder Vermerks berechtigt war.

Vor diesem Hintergrund kommt einer vertraglichen Regelung zur Weitergabe beruflicher Äußerungen des WP/vBP

ein besonderes Gewicht zu (vgl. Ziffer 6 Abs. 1 der IDW AAB vom 1. Januar 2017). Der Vorbehalt der Zustimmung des WP/vBP zur Weitergabe seiner beruflichen Äußerungen an Dritte sollte daher vereinbart werden, sei es mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen oder mittels einzelvertraglicher Vereinbarung. Hiermit wird das Risiko einer möglichen Dritthaftung vermindert.

30. Gibt es Besonderheiten bei der Aufbewahrung von elektronischen Prüfungsvermerken und -berichten?

Da es WP/vBP gestattet ist, sich zur Führung der Handakten der elektronischen Datenverarbeitung zu bedienen (§ 51b Abs. 7 WPO), können elektronische Prüfungsvermerke und -berichte auch ausschließlich elektronisch abgespeichert und aufbewahrt werden. Ein zusätzlicher Ausdruck ist (rechtlich) nicht erforderlich. Zu den Aufbewahrungsfristen gibt es keine Besonderheiten im Vergleich zur analogen Welt; die Dokumente einer elektronischen Handakte müssen allerdings auch entsprechend lange abrufbar bzw. lesbar sein. Dies setzt insbesondere voraus, dass sie entweder in einem gängigen, auch nach längerem Zeitablauf noch lesbaren Dateiformat gespeichert werden oder aber dass Ihre Praxis die entsprechenden Software-Versionen vorhält, um die Dateien auch noch nach Jahren aufrufen zu können.

31. **NEU:** Muss der E-Mail-Verkehr im Rahmen der Abschlussprüfung verschlüsselt erfolgen?

Im Kontext des Versandes elektronischer Unterlagen sind stets die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht und der strafrechtliche Geheimnisschutz zu berücksichtigen.

Jedenfalls berufsrechtlich sehen wir die unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation, auch wenn diese vertrauliche Informationen enthält, als zulässig, wenn der Mandant nach entsprechender Aufklärung durch den WP in die Nutzung dieses Kommunikationswegs einwilligt.

Datenschutzrechtlich ist hier etwas weiter auszuholen. Über Art. 32 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben auch WP/vBP bei der Verarbeitung von Daten, zu der auch deren Übermittlung zählt, die Pflicht, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dies umfasst nach allgemeinem Verständnis auch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

Die Auswahl der zu treffenden Maßnahmen ist nach Einschätzung der WPK durch eine Abwägung zwischen Schutzbedarf und Aufwand zu treffen: Ein höherer Schutzbedarf der Daten erfordert einen höheren Aufwand zum Schutz vor Zugriffen Dritter.

Eine generelle Pflicht zur Verschlüsselung jeglicher personenbezogener Daten im Mandantenverkehr können wir Art. 32 DSGVO nicht entnehmen. Gleichwohl handelt es sich bei den in Prüfungsvermerk und -bericht enthaltenen Daten aus unserer Sicht um Daten, die einen vergleichsweise hohen Schutzbedarf haben. Es spricht daher viel dafür, dass für die Weitergabe elektronischer Berichte, ob mit oder ohne qualifizierte elektronische Signatur, per E-Mail der verschlüsselte Weg vorzuziehen ist.

Aus Sicht der WPK ist nicht ausgeschlossen, dass diese Vorgaben (etwa durch Einwilligung des Mandanten) abbedungen werden können. Dies wurde in der Vergangenheit allerdings auch bereits von einzelnen Datenschutzaufsichtsbehörden verneint.

Vor dem Hintergrund, dass Verstöße gegen Art. 32 DSGVO mit empfindlichen Geldbußen bewehrt sind (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO), empfehlen wir, diesbezüglich die jeweilige für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde zu konsultieren.

Stand: 14. Mai 2020

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA (Syndikusrechtsanwalt)
Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführer, RA
David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit;
Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover Montage: © Martin Wahlborg von

www.istockphoto.com; winyuu von
www.istockphoto.com

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbil-

dungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Auswahl eines Prüfers für Qualitätskontrolle im Rahmen des Vorschlagsverfahrens



Hinweis



- ▶ Eine kleine Praxis mit einem einfachen Auftragsportfolio und einer einfachen Praxisstruktur kann unverändert von jedem registrierten Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) geprüft werden. Je komplexer die Auftrags- und/oder Praxisstruktur ist, umso höher sind auch die Anforderungen an den PfQK.
- ▶ Praxen mit einer großen Anzahl an Abschlussprüfungen und unterschiedlichen Branchen, für deren Prüfungen spezielle Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind, sollten der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) bereits mit dem Prüfervorschlag die erforderlichen Informationen (spezielle Branchen, Konzernabschlüsse) mitteilen.

Mit der Änderung der WPO durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) im Jahr 2016 erhöhten sich auch die Anforderungen an die PfQK. Dies wird dadurch erkennbar, dass PfQK ihre praktische Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen nicht nur im Zeitpunkt ihrer Registrierung als PfQK nachweisen müssen, sondern auch jeweils alle drei Jahre danach. Sie müssen sich nunmehr auch speziell für die Tätigkeit als PfQK fortbilden und dies ebenfalls alle drei Jahre nachweisen, unabhängig davon, ob sie Qualitätskontrollen durchführen. Werden diese Nachweise nicht erbracht, ist die Registrierung als PfQK zu widerrufen.

// Qualitätssteigerung als gesetzgeberischer Wille

Anlass für diese Regelungen war, Qualitätskontrollen zu verbessern und damit mittelbar auch die Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen – auch außerhalb des Bereichs der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse – zu steigern (BT-Drs. 18/6282, S. 82).

Es gehört zu den Aufgaben der KfQK, die vom Gesetzgeber geschaffenen Anforderungen umzusetzen. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf den Beginn einer Qualitätskontrolle – die Auswahl eines PfQK im Rahmen des Vorschlagsverfahrens.

Die KfQK hatte bereits im Jahr 2018 über die Neuerungen zum Verfahren der Prüferauswahl berichtet (WPK Magazin 3/2018, S. 39 ff., insbes. zu 2.2.). Sie hat das Verfahren weiterentwickelt und erste Erfahrungen gesammelt. Ziel ist es, bereits im Vorschlagsverfahren die vorschlagende Praxis und den PfQK zu unterstützen und damit gleichzeitig den gesetzgeberischen Willen zur Qualitätssteigerung umzusetzen. Geprüfte Praxis und PfQK sollen sich auf „Augenhöhe“ begegnen. Schon seit Anbeginn des Verfahrens der externen Qualitätskontrolle gilt der Grundgedanke, die Qualitätskontrolle von einem gleichrangig erfahrenen Berufskollegen „Peer“ durchführen zu lassen, der gegebenenfalls auch Empfehlungen zur Verbesserung des praxisindividuellen Qualitätssicherungssystems geben kann.

// Kenntnisse des PfQK müssen denen der zu prüfenden Praxis entsprechen

Bereits zu diesem frühestmöglichen Zeitpunkt soll geklärt werden, ob der vorgeschlagene PfQK angesichts der Struktur und des Auftragsportfolios der zu prüfenden Praxis aufgrund seiner eigenen Kenntnisse und Erfahrungen fachlich und sachlich in der Lage ist, diese Qualitätskontrolle ordnungsgemäß durchzuführen.

Es soll vermieden werden, dass eventuelle Zweifel an einer ordnungsgemäßen Qualitätskontrolle erst im Nachgang, wenn die Qualitätskontrolle bereits durchgeführt wurde, geklärt werden. Das bedeutet, dass der vorgeschlagene PfQK vor allem über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in der Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen (Einzel- wie Konzernabschluss) verfügen muss, die der Auftragsstruktur der zu prüfenden Praxis gerecht werden.

Prüft die vorschlagende Praxis Unternehmen, deren Abschlussprüfungen Kenntnisse spezieller Branchen erfordern, sollte der betreffende

PfQK selbst auch über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen oder gegebenenfalls einen geeigneten Dritten einbinden. Die KfQK hat sich dafür ausgesprochen, dass Prüfungen von Energieversorgungsunternehmen, Krankenhäusern, Finanzdienstleistungsinstituten (gegebenenfalls Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten) und Prüfungen nach IFRS spezielle Kenntnisse erfordern. Auch Konzernabschlussprüfungen bedürfen vergleichbarer praktischer Erfahrungen.

// Informationen zum Auftragsportfolio und Spezialkenntnissen im Vorschlagsverfahren

Vor dem Prüfvorschlag prüfen beide Praxen eigenverantwortlich, ob der PfQK diese Voraussetzungen erfüllt. Die KfQK muss für diese Informationen meist auf den letzten Qualitätskontrollbericht zurückgreifen, der in der Regel fünf bzw. sechs Jahre alt ist. Da sich die Verhältnisse der Praxen in diesem Zeitraum jedoch deutlich verändert haben können, bietet die zuständige Abteilung in diesen Fällen, die Informationen zur Struktur und zum Auftragsportfolio bereits mit dem Prüfvorschlag zur Verfügung zu stellen. Sollte die Praxis spezielle Branchen prüfen, wird auch der PfQK gebeten, seine Spezialkenntnisse zu erläutern. Liegen der KfQK mit dem Vorschlag keine aktuellen Kenntnisse vor, erfolgen Nachfragen, die durch das Mitwirken von Praxis wie PfQK vermieden werden können.

Diese Vorgehensweise soll dazu beitragen, frühzeitig im Vorschlagsverfahren einschätzen zu können, ob die Qualitätskontrolle ordnungsgemäß durchgeführt wird. Nur wenn der ausgewählte PfQK diese Anforderungen erfüllt, kann eine inhaltlich-materielle Auftragsprüfung gewährleistet und letztlich ein Beitrag zur Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens geleistet werden. ha



Der vorgeschlagene PfQK muss über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die der Auftragsstruktur der zu prüfenden Praxis gerecht werden.

Berufsaufsicht: Inhalt der berufsrechtlichen Fortbildungspflicht

Berufsangehörige sind verpflichtet, sich fortzubilden (§ 43 Abs. 2 Satz 4 WPO). Diese Berufspflicht wird durch § 5 Berufssatzung WP/vBP (BS WP/vBP) konkretisiert, der Vorgaben zu Art und Weise, zum Inhalt sowie zum Mindestumfang der Fortbildung macht und deren Dokumentation vorschreibt.

// Art und Weise

Berufsangehörige erfüllen ihre Fortbildungsverpflichtung durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen als Hörer oder als Dozent sowie durch Selbststudium (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BS WP/vBP). Fortbildungsveranstaltungen werden in § 5 Abs. 2 BS WP/vBP näher definiert. Im Kern handelt es sich dabei um geleitete und strukturierte Veranstaltungen (zum Beispiel Vorträge, Seminare) zur Erlangung von Fach- oder Methodenkompetenz, worunter auch IT-gestützte Bildungsmaßnahmen zählen (zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Fortbildungsverpflichtung siehe die Verlautbarungen des Vorstandes der WPK vom 30. Juni 2020, Seite 7 in diesem Heft). Ein Selbststudium stellt nach § 5 Abs. 3 BS WP/vBP dagegen ein fach- oder methodenbezogenes Literaturstudium ohne Anleitung dar (vgl. Kamm/Bauch in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 43 Rn. 632).

// Inhalt

Die Fortbildung muss sich auf die in §§ 2, 129 WPO genannten Tätigkeiten beziehen und geeignet sein, die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten zu verbessern (§ 5 Abs. 4 Satz 1, Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP). Sie soll ihren Schwerpunkt in der ausgeübten oder beabsichtigten Berufstätigkeit des Wirtschaftsprüfers/ vereidigten Buchprüfers haben (§ 5 Abs. 4 Satz 2 BS WP/vBP). Führen Berufsangehörige Abschlussprüfungen durch, muss die Fortbildung in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit (§§ 2 Abs. 1, 129 Abs. 1 WPO) betreffen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 BS WP/vBP).

// Umfang

§ 5 Abs. 5 BS WP/vBP gibt vor, dass die Fortbildung 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten soll, wobei 20 Stunden auf dokumentierte Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 BS WP/vBP entfallen müssen.



// Aufsichtspflicht der WPK

Der WPK obliegt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO (u. a.) die Beaufsichtigung der kontinuierlichen Fortbildung. Die Beachtung der Fortbildungspflicht ist zum einen Gegenstand der Qualitätskontrolle. Sie wird zum anderen aber auch anlassbezogen im Rahmen der Berufsaufsicht überwacht. Lassen fachliche Fehler auf eine unzureichende Fortbildung schließen, werden entsprechende Bildungsnachweise verlangt.

In einem jüngst von der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht zu entscheidenden Fall hatte ein Berufsangehöriger, der wiederholt durch fachlich mangelhaft durchgeführte Prüfungen nach der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) aufgefallen war, die Erfüllung seiner Fortbildungsverpflichtung nachzuweisen.

Dem Berufsangehörigen wurden von der WPK bereits in einem früheren Verfahren konkrete Defizite im Bereich der MaBV-Prüfungen aufgezeigt, jedoch konnte keine Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten in diesen Bereich festgestellt werden. Vielmehr offenbarte er in einem späteren Verfahren eklatante Mängel hinsichtlich aktuel-



ler Kenntnisse der Rechtslage sowie der einschlägigen berufsständischen Vorgaben betreffend die MaBV. Die Fortbildungsmaßnahmen der letzten vier Jahre betrafen primär den steuerlichen Bereich, Fortbildungen durch Selbststudium im Bereich der MaBV-Prüfungen lagen nicht vor.

Da der Berufsangehörige – wie er selbst vorträgt und durch die Aufsichtsverfahren dokumentiert ist – seit Jahren als vereidigter Buchprüfer im Bereich der MaBV-Prüfungen tätig ist, sich aber in diesem Bereich überhaupt nicht fortgebildet hatte, wurde von der Vorstandsabteilung ein Verstoß gegen seine Fortbildungspflicht festgestellt.

Obwohl die WPK bereits zuvor Defizite in diesem Bereich aufgezeigt hatte, ergriff der Berufsangehörige keine Fortbildungsmaßnahmen, um Lücken in seinen Fachkenntnissen und deren Anwendung zu schließen.

Die Fortbildung muss geeignet sein, Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung zu verbessern, § 5 Abs. 4 Satz 1 BS WP/vBP.

Die Vorstandsabteilung berücksichtigte bei ihrer Entscheidung, dass die Berufssatzung außerhalb von Abschlussprüfungen (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 3 BS WP/vBP) keine zwingenden Vorgaben zum Inhalt der Fortbildung macht. Allerdings führt die grundsätzliche Freiheit, die Inhalte der Fortbildung aus guten Gründen selbst auf bestimmte Bereiche zu legen, nicht dazu, dass es zulässig ist, sich in einem Schwerpunkt der ausgeübten beruflichen Tätigkeit (als vereidigter Buchprüfer) trotz Kenntnis dortiger Defizite überhaupt nicht fortzubilden. Daher war in der nicht erfolgten Fortbildung hinsichtlich eines Schwerpunkts der ausgeübten Berufstätigkeit ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht zu sehen.

gw

MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)



QUALITÄTSKONTROLLE

Bestimmung der Grundgesamtheit auf Basis des Geschäftsjahres der geprüften Praxis?

Ich bin Prüfer für Qualitätskontrolle und führe demnächst eine Qualitätskontrolle bei einer größeren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch. Vor sechs Jahren hat der letzte Prüfer für Qualitätskontrolle sein Prüfungsurteil im Dezember 2014 abgegeben. Seine Grundgesamtheit umfasste sechs (abweichende) Geschäftsjahre der geprüften Praxis, von denen das letzte am 30. Juni 2014 endete. Auch ich werde mein Prüfungsurteil voraussichtlich im Dezember (2020) abgeben. Besteht meine Grundgesamtheit jetzt aus den Aufträgen vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2020?

Nein. Ihre Grundgesamtheit besteht aus den seit der letzten Qualitätskontrolle durchgeführten Aufträgen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Satzung für Qualitätskontrolle) und beginnt damit nach dem Prüfungsurteil im Dezember 2014. Aufträge, die davor beendet wurden, können Sie daher nicht mehr einbeziehen.

Genauso wenig ist es möglich, Aufträge aus der Grundgesamtheit auszuschließen, die im letzten halben Jahr vor Ihrem Prüfungsurteil durchgeführt wurden. Ihre Grundgesamtheit endet grundsätzlich mit der Abgabe Ihres Prüfungsurteils im Dezember 2020. Es ist aber nicht zu beanstanden, wenn Sie bei der Angabe Ihrer Grundgesamtheit im Qualitätskontrollbericht den Schnitt bereits vor Abgabe Ihres Prüfungsurteils, also beispielsweise am 30. November oder auch schon am 31. Oktober ziehen.

Dessen ungeachtet müssen Sie sich vor Abgabe Ihres Prüfungsurteils über bedeutsame Veränderungen im Auftragsportfolio Ihres Mandanten bis zu diesem Datum informieren und eventuell Ihre Prüfungshandlungen anpassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die geprüfte Praxis in diesem Zeitraum erstmals eine von der BaFin beauftragte Prüfung durchführt, die noch in die Auftragsprüfung einbezogen werden soll.

gu

Foto: © vegefox.com von www.fotolia.com

Übersicht über die Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP aktualisiert

Die WPK hat die Übersicht der Tätigkeiten, die dem Berufsstand der WP/vBP vorbehalten sind, aktualisiert.

i Siehe zu diesem Thema WPK Magazin 4/2019, Seite 26


Als weitere Vorbehaltsaufgaben wurden die Kapitaldeckungsprüfung nach der SE-VO und die Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung von Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Gewährung einer Zuwendung identifiziert. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Aufgrund des sehr umfangreichen gesetzlichen Regelungswerks in Deutschland – insbesondere auch auf Landesebene – erhebt die Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern Sie Vorbehaltsaufgaben vermissen, können Sie uns diese gerne mitteilen (jan.langosch@wpk.de).

Nachfolgend noch einige Hinweise zum Vorgehen:

- Der Begriff „Vorbehaltsaufgabe“ ist weder in der WPO noch in der Berufssatzung WP/vBP definiert, lässt sich jedoch aus § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO ableiten. Danach sind WP/vBP zur Siegföhrung verpflichtet, wenn sie Erklärungen abgeben, die ihnen gesetzlich vorbehalten sind. § 19 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP wiederholt diesen Grundsatz.
- Rechtsnormen von untergeordneter Bedeutung bleiben in der Übersicht unberücksichtigt (bspw. Landwirtschafts-Altschuldenverordnung).
- Sofern das Prüfungsrecht auch einem Prüfungsverband oder einer Prüfungsstelle zusteht (d. h. nicht nur einem WP), wird die Leistung grundsätzlich als Vorbehaltsaufgabe eingestuft.
- Hingegen liegt **keine Vorbehaltsaufgabe** vor, wenn neben WP auch sonstige Personen (wie z. B. Sachverständige), die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind, als geeignete Prüfer genannt sind (z. B. § 18 Heimsicherungsv).
- Die Prüfung von Jahresabschlüssen **kommunaler** Einrichtungen oder Betriebe erfolgt in der Regel durch die Rechnungsprüfungsämter, in einigen Bundesländern können auch Wirtschaftsprüfer hiermit beauftragt werden.

Die Übersicht hat rein unterstützende Funktion und kann eine einzelfallabhängige Befassung mit dem Thema Vorbehaltsaufgabe nicht ersetzen. la



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Übersicht über die Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP

Die nachfolgende Übersicht über gesetzliche Vorbehaltsaufgaben dient dazu, einen Überblick zu vermitteln. Sie hat rein unterstützende Funktion und kann eine einzelfallabhängige Befassung mit dem Thema Vorbehaltsaufgabe nicht ersetzen. Die Übersicht (Stand: Juli 2020) erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern Sie Vorbehaltsaufgaben vermissen, können Sie uns diese gerne mitteilen (jan.langosch@wpk.de).

Gegenstand der Vorbehaltsaufgabe	Gesetzliche Grundlage	Wesentliche fachliche Hinweise und Verlautbarungen	WP/ WFG	vBP/ BFG
1. Allgemeine Vorbehaltsaufgaben				
HGB				
Gesetzliche Jahresabschlussprüfung	§§ 316 Abs. 1, 319 Abs. 1 Satz 1, 322 Abs. 7 HGB	IDW PS 200 sowie darauf aufbauende Standards	+	+
Gesetzliche Konzernabschlussprüfung	§§ 316 Abs. 2, 319 Abs. 1 Satz 1 HGB	IDW PS 320 n.F.	+	-
Nachtragsprüfung	§§ 316 Abs. 3, 319 Abs. 1 Satz 1 HGB		+	+
WPO				
Qualitätskontrollprüfung	§ 57 a Abs. 3 S. 1 WPO § 1 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle	IDW PS 140 IDW Ph 9.140 Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle	+	+
GmbH				
Prüfung der Bilanz i. R. d. Kapitalerhöhung bei der GmbH	§§ 57 e Abs. 1 f., 57 f Abs. 3 GmbHG		+	+
Prüfung der Liquidationsöffnungsbilanz	§ 71 Abs. 2 GmbHG		+	+
AG				
Prüfung der Bilanz bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftskonten	§ 209 Abs. 3 f. AktG		+	-
Sonderprüfung wg. unzulässiger Unterbewertung	§ 258 Abs. 4 AktG		+	-
Prüfung des Unternehmensvertrags	§§ 293b ff. AktG		+	-
Prüfung des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen i. Z. m. der AP (Abhängigkeitsbericht)	§ 313 Abs. 1 AktG	HFA 3/1991	+	-
UmwG				
Prüfung der Verschmelzung	§ 9 Abs. 1 UmwG i.V.m. § 11 Abs. 1 UmwG, § 60 UmwG	IDW RS HFA 41 IDW RS HFA 42 IDW RS HFA 43	+	+
Prüfung der Angemessenheit einer anschließenden Barabfindung	§ 30 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 UmwG		+	+
Prüfung des Verschmelzungsvertrags oder seines Entwurfs der Personengesellschaft	§ 44 i.V.m. § 43 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 11 Abs. 1 UmwG		+	+

¹ beachte § 319 Abs. 1 S. 2 HGB
² beachte § 57 e Abs. 2 GmbHG
³ beachte § 71 Abs. 2 S. 2 GmbHG
⁴ lt. § 11 Abs. 1 UmwG gilt § 319 Abs. 1 HGB entsprechend

Übersicht über die Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP | Stand: Juli 2020 | www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftsprueferstaetigkeitsfelder/

Übersicht über die Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032004/

Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz aktualisiert

Mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) wurden die geldwäscherechtlichen Pflichten von WP/vBP erneut geändert und erweitert. Nach der Kurzdarstellung der Pflichtenlage hat die WPK nun auch ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG) an die geänderte Pflichtenlage angepasst.

Damit die Änderungen besser nachvollzogen werden können, stellt die WPK neben der Lesefassung auch eine Version im Änderungsmodus zur Verfügung. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise sind – ebenso wie die Kurzdarstellung der Pflichtenlage nach dem GwG – auf der Internetseite der WPK abrufbar.

Als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 50 Nr. 6 GwG hat die WPK ihren Mitgliedern als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen (§ 51 Abs. 8 GwG). go

Auslegungs- und Anwendungshinweise sowie Kurzdarstellung der Pflichtenlage nach dem GwG abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/#c11356

Ausweis von Währungsdifferenzen

Nach dem Wortlaut des § 277 Abs. 5 Satz 2 HGB sind „Erträge aus der Währungsumrechnung [...] in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten ‚Sonstige betriebliche Erträge‘ und Aufwendungen aus der Währungsumrechnung gesondert unter dem Posten ‚Sonstige betriebliche Aufwendungen‘ auszuweisen“.

In der Literatur wurde hinsichtlich dieser Vorschrift bislang die Auffassung vertreten, dass es aufgrund des Wortlauts nicht zu beanstanden sei, wenn nur unrealisierte Aufwendungen und Erträge **gesondert ausgewiesen** werden (Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Auflage, § 277, Tz. 173).

Am 8. Februar 2018 wurde DRS 25 „Währungsumrechnung im Konzernabschluss“ durch den HGB-Fachausschuss des DRSC verabschiedet und anschließend durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bekannt gemacht. Die Regelungen sind erstmals für nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Hierin wird in Tz. 36 geregelt, dass unterjährig realisierte Wechselkursgewinne/-verluste jeweils mit am Abschlussstichtag unrealisierten Wechselkursgewinnen/-verlusten **zusammenzufassen** sind.



// Auffassung der WPK

Der Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung der WPK hat sich daher mit der Frage befasst, wie mit Währungsumrechnungen im Konzernabschluss umzugehen ist. Da der Beck'sche Bilanzkommentar in der aktuellen 12. Auflage seine bisherige Auffassung aufgegeben hat, hat der Ausschuss beschlossen, dass ein gesonderter Ausweis nur unrealisierter Aufwendungen und Erträge nicht mehr aufrechterhalten werden kann und die Regelungen von DRS 25 Tz. 36 anzuwenden sind.

Bezüglich der Ausstrahlungswirkung auf den Einzelabschluss spricht sich der Ausschuss darüber hinaus mehrheitlich dafür aus, dass die Anwendung der Regelungen des DRS 25 auch auf den Jahresabschluss grundsätzlich gesehen wird. wb

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.

la

Juli	
31.07.2020	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Assists with Audit Considerations for the Impact of COVID-19
31.07.2020	Accounting Professional & Ethical Standards Board (APESB) und International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Staff Collaborate on Ethics Guidance for Professional Accountants Navigating COVID-19 Circumstances
27.07.2020	IAASB: Auditor Reporting Post-Implementation Review – Stakeholder Survey
14.07.2020	International Federation of Accountants (IFAC): Welcomes Next Phase of Engagement with Monitoring Group, Looks Forward to the Transition Planning Phase
Juni	
29.06.2020	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB): Thomas Müller-Marqués Berger Re-Elected as Chair of the IPSASB Consultative Advisory Group
23.06.2020	IFAC: Response to the European Commission's Non-Financial Reporting Directive Review
Mai	
29.05.2020	IAASB: ISA 540 (Revised) Implementation – Illustrative Examples for Auditing Simple and Complex Accounting Estimates
22.05.2020	IAASB: Releases COVID-19 related Guidance for Auditor Reporting
15.05.2020	IAASB: Publishes COVID-19 related Guidance on Audit Considerations for Subsequent Events
08.05.2020	IESBA: Staff Release COVID-19 Q&As Highlighting Ethics & Independence Considerations
01.05.2020	IESBA: Stavros Thomadakis Extends Term as IESBA Chairman
April	
29.04.2020	IAASB: Publishes COVID-19 related Guidance on Audit Considerations for Going Concern
27.04.2020	IAASB: Proposes Modernization of Group Audits Standard in Support of Audit Quality (ISA 600 (Revised))
23.04.2020	IAASB: Issues Support Material For Audit Documentation when Using Automated Tools and Techniques

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IASB-Publikationen können unter www.ifrs.org eingesehen und heruntergeladen werden.

la

Juli	
16.07.2020	International Accounting Standards Board (IASB): Proposes changes to the IFRS Taxonomy to reflect amendments to IFRS 17, IFRS 4 and IAS 16
15.07.2020	IASB: Defers the effective date of amendments to IAS 1
Juni	
30.06.2020	IFRS Foundation: Publishes 2019 Annual Report
25.06.2020	IASB: Issues amendments to IFRS 17 Insurance Contracts to help companies with implementation
Mai	
04.05.2020	IASB: Proposes deferring IAS 1 amendments' effective date due to Covid-19

WPK spricht sich gegen geplante Einschränkungen bei der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen im IESBA Code of Ethics aus

Die WPK hat mit Schreiben vom 26. Mai 2020 zu dem Konsultationspapier des IESBA zu geplanten Änderungen des Code of Ethics im Bereich der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (Exposure Draft Non-Assurance Services – ED NAS) Stellung genommen. Die WPK begrüßt zwar die im ED NAS vorgesehene Verbesserung der Kommunikation des Abschlussprüfers mit den für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen. Der ED NAS steht insofern im Einklang mit EU-rechtlichen Vorgaben.

// Regelungen nicht klar konzipiert

Kritisch sieht die WPK allerdings die vorgesehenen Verschärfungen im Bereich der Zulässigkeit der Erbringung von NAS. Die Regelungen sind zum einen nicht klar konzipiert und bieten keine Rechtssicherheit. Zum anderen ist die Streichung von Wesentlichkeitsgesichtspunkten (*Materiality Qualifier*) bei der Erbringung von NAS grundsätzlich nicht verhältnismä-

ßig und führt zu einer nicht gerechtfertigten Einschränkung sowohl im PIE- als auch im Nicht-PIE-Bereich.

// Wettbewerbsnachteile für kleine und mittlere Praxen

Die vorgesehenen Einschränkungen treffen besonders kleine und mittlere Praxen, führen damit zu Wettbewerbsnachteilen und zu einer Erhöhung der Marktkonzentration. Diese Folgen können nicht im öffentlichen Interesse liegen. IESBA liefert zudem keinerlei Belege oder Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der neuen Vorschläge. en

Stellungnahme der WPK vom 26. Mai 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2110
www.wpk.de/magazin/3-2020/

WPK fordert Verbesserungen der geplanten Änderungen im Bereich Honorare im IESBA Code of Ethics

Am 26. Mai 2020 hat die WPK zu dem Konsultationspapier des IESBA zu geplanten Änderungen des Code of Ethics im Bereich Honorare (Exposure Draft Fees – ED Fees) Stellung genommen.

Die WPK befürwortet grundsätzlich die vorgesehene Einführung einer 15%-Grenze im PIE-Bereich analog Art. 4 Abs. 3 EU VO (537/2014) und einer 30%-Grenze im Non-PIE-Bereich analog § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 HGB. Allerdings fordert die WPK in diesem Zusammenhang Änderungen, damit die von IESBA vorgesehenen Regelungen im Einklang mit den genannten europarechtlichen und deutschen Vorgaben stehen und nicht über diese hinausgehen.

// Änderungen verstärken Umsetzungsschwierigkeiten

Ferner weist die WPK auf bestehende Umsetzungsschwierigkeiten aus der EU-Verordnung hin, die durch die vorgeschlagenen Änderungen im ED noch verstärkt werden.

Zudem spricht sich die WPK dafür aus, dass Änderungen am 2018 sprachlich komplett überarbeiteten und neu strukturierten Code of Ethics auf das absolut erforderliche Maß beschränkt bleiben und aufgrund der aktuellen Pandemie erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten sollten. en

Stellungnahme der WPK vom 26. Mai 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2108
www.wpk.de/magazin/3-2020/

Entwurf ISA 600 (Revised), Special Considerations – Audits of Group Financial Statements (Including the Work of Component Auditors)

WPK lehnt den Entwurf in Gänze ab

In ihrer Stellungnahme vom 2. Juli 2020 gegenüber dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) zum Entwurf ISA 600 (Revised) zur Prüfung von Konzernabschlüssen hat die WPK folgende wesentliche Bedenken gegen den Standardentwurf zum Ausdruck gebracht:

- Negative Wettbewerbseffekte insbesondere für kleine und mittlere Praxen, da das Konzernprüfungsteam künftig massiv in das Vorgehen der Teilbereichsprüfer eingreifen und diesen den bevorzugten Prüfungsansatz vorschreiben darf.
- Die Risikoeinschätzung soll künftig zentral durch das Konzernprüfungsteam vorgenommen werden. Dabei liegt es im Ermessen des Konzernprüfungsteams, ob die Erkenntnisse einer dezentralen Risikoeinschätzung durch den Teilbereichsprüfer weiterhin Berücksichtigung finden.
- Die Verpflichtung zur Durchführung von vollumfänglichen Abschlussprüfungen („Full Scope Audits“) bei bedeutenden Teilbereichen soll künftig nicht mehr bestehen. Stattdessen sollen dem Teilbereichsprüfer Prüfungshandlungen für einzelne Abschlussposten vorgegeben werden.
- Die Einschätzung des „Fraud-Risks“ für Teilbereiche soll künftig ebenfalls durch das Konzernprüfungsteam vorgenommen werden.
- Die Auswirkungen der überarbeiteten und in den kommenden zwei Jahren anzuwendenden ISA 540 (rev.) und ISA 315 (rev.) auf die Konzernabschlussprüfung werden im vorliegenden Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt.

Stellungnahme der WPK vom 2. Juli 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2143
www.wpk.de/magazin/3-2020/



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

VERGÜTUNGSUMFRAGE der WPK

- Für alle Mitglieder in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung sowie Berufsgesellschaften
- Für eine marktgerechte Vergütung Ihrer Mitarbeiter (m/w/d)

Machen Sie mit!
Vom 15. September bis 12. Oktober 2020

Ergänzende Hinweise finden Sie auf Seite 20 in diesem Heft.
 Fragen beantworten wir gerne unter Telefon +49 30 726161-113 oder per E-Mail an umfrage@wpk.de

Überarbeiteter Standard zur Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen (ISRS 4400 revised) veröffentlicht

Am 3. April 2020 hat das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) den überarbeiteten Standard ISRS 4400: Agreed-Upon Procedures Engagements zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen veröffentlicht.

Hintergrund der Überarbeitungen war die Tatsache, dass die Nachfrage nach Leistungen im Bereich von vereinbarten Untersuchungshandlungen in den vergangenen Jahren stetig zugenommen hat. Gleichzeitig wurden die Aufträge vielfältiger und von einer größeren Interessentengruppe nachgefragt. Daher wurde der bisherige Standard in vielen Bereichen als nicht mehr ausreichend empfunden.

// Jetzt mit ausführlichen Erläuterungen

Nach der Überarbeitung ist der Standard umfangreicher. Er enthält nun ausführliche Erläuterungen zu den jeweiligen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit, des pflichtgemäßen Ermessens, der Auftragsannahme und -fortführung sowie der Dokumentation.

Anzuwenden ist der Standard für Aufträge, die ab dem 1. Januar 2022 vereinbart werden. la

Weiterführende Informationen sowie der Standard abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032005/

Änderung an IFRS 16 zur Bilanzierung von Mietkonzessionen beim Leasingnehmer im Kontext der Coronavirus-Pandemie verabschiedet

Am 28. Mai 2020 hat das International Accounting Standards Board (IASB) eine Änderung an IFRS 16 verabschiedet. Leasingnehmer sollen damit von der Beurteilung befreit werden, ob eine auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzession (zum Beispiel Stundung oder Erlass) eine Leasingmodifikation darstellt.

Derartige Modifikationen sind aktuell in vielen Ländern zu beobachten. Von der Befreiung betroffen sind Zahlungen, die ursprünglich am oder vor dem 30. Juni 2021 fällig gewesen wären. la

Weitergehende Informationen abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032006/

Internationale Standardsetzung wird reformiert

Monitoring Group veröffentlicht Konzept

Die Monitoring Group (MG) hat im Juli 2020 ihr finales Papier zur Reform der internationalen Standardsetzung bei der International Federation of Accountants (IFAC) veröffentlicht. Die MG fungiert neben dem Public Interest Oversight Board (PIOB) als Aufsichtsgremium über bestimmte Aktivitäten der IFAC.

// Konsultation 2017

Bereits Ende 2017 hatte die MG eine Konsultation mit Reformvorschlägen durchgeführt, in deren Rahmen die WPK Stellung genommen hatte. Ausgelöst wurden die Reformüberlegungen durch die Kritik, dass der Standardsetzungsprozess das „öffentliche Interesse“ nicht hinreichend berücksichtige. Zudem wurde der Einfluss des Berufsstandes auf die Standardsetzung als zu stark empfunden.

Insbesondere sollten das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und das International Ethics Standards Board of Accountants (IESBA) verschmolzen und aus IFAC herausgelöst sowie mit berufsfremden Personen besetzt werden.

// Konzept 2020

Nach einem Zeitraum von über zwei Jahren, in dem offiziell nichts von der MG zur Fortentwicklung der Reform zu vernehmen war, hat sie nunmehr ihr finales Papier veröffentlicht:

- Es soll künftig weiterhin zwei getrennte Boards für Ethics einerseits und Audit & Assurance andererseits geben, die im Wesentlichen das jetzige Mandat von IESBA und IAASB fortführen. Die neuen Boards sollen außerhalb der Struktur von IFAC angesiedelt werden.
- Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Boards soll ihre Zusammensetzung diversifiziert werden (Multi-Stakeholder Ansatz: Berufsstand, Regulatoren, Investoren, Akademia etc.).
- Die Boards bestehen künftig jeweils aus 16 vergüteten Mitgliedern: ein Vorsitzender (Vollzeit), ein Vize-Vorsitzender (Teilzeit) und weitere 14 Mitglieder (Teilzeit). Hierbei dürfen nicht mehr als fünf „Audit Practitioners“ vertreten sein (hierzu zählt insbesondere, wer in den letzten vier Jahren Partner/Angestellter einer Audit Firm war).
- Die Amtszeit beträgt drei Jahre (einmalige Wiederwahl möglich). Für den Nominierungsprozess wird künftig das Public Interest Oversight Board (PIOB) und nicht mehr IFAC zuständig sein.

- Die Finanzierung des neuen Modells, bei dem die Kosten im Vergleich zur jetzigen Situation steigen werden (vergütete Board-Mitglieder, mehr Angestellte), ist nach wie vor ungeklärt. Die MG führt zwar aus, dass eine vom Berufsstand unabhängige und möglichst breit angelegte Finanzierung angestrebt werde (Multi-Stakeholder Finanzierung), legt aber immer noch keine konkreten Vorschläge vor.

In den nächsten neun Monaten findet eine Übergangsplannung der MG statt, in der sie zahlreiche Themen unter Einbindung von IAASB und IESBA bearbeiten möchte (zum Beispiel neues Anforderungsprofil für zukünftige Nominierungen und Finanzierung).

// WPK beobachtet die Entwicklung mit Sorge

Die WPK beobachtet diese Entwicklung mit Sorge, da die Möglichkeit der Mitwirkung des Berufsstandes an der Standardsetzung eingeschränkt, zumindest aber nicht mehr in dem Ausmaß wie bisher gegeben, erscheint. Das Know-how des Berufsstandes ist unerlässlich für die Erarbeitung qualitativ hochwertiger Standards.

Zum anderen ist problematisch, dass die Finanzierung des neuen Modells nach wie vor ungeklärt ist. IFAC – und somit der Berufsstand – sollen das neue Modell zunächst mitfinanzieren. Die WPK hatte sich wiederholt dafür ausgesprochen, die Finanzierung zu diversifizieren und möglichst unabhängig vom Berufsstand auszugestalten.

IDW und WPK haben ihre Bedenken bezüglich des neuen Modells in einem gemeinsamen Schreiben wenige Tage nach Veröffentlichung des MG-Papiers an IFAC adressiert. Die WPK wird über die weitere Entwicklung berichten. en

Pressemitteilung der Monitoring Group vom 14. Juli 2020 sowie finales Papier abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032007/

Stellungnahme der WPK vom 9. Februar 2018 gegenüber der Monitoring Group abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1472



EU-Konsultation zur nichtfinanziellen Berichterstattung

Im Frühjahr dieses Jahres hat die Europäische Kommission eine Konsultation zur Überarbeitung der Richtlinie im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller Informationen (Richtlinie 2014/95/EU) durchgeführt. Grundlage der Konsultation ist die Auswertung des im Jahr 2018 durchgeführten „Fitness-Check“ zur Unternehmensberichterstattung.

Diese Auswertung hat ergeben, dass die öffentlich zugänglichen Informationen über die Auswirkungen nichtfinanzieller Risiken auf Unternehmen unzureichend sind und bei den Unternehmen Unsicherheit herrscht, welche Informationen aufgrund welcher Rechtsvorschriften angegeben werden sollen.

Vor diesem Hintergrund wurden mit der Konsultation die Meinungen zu folgenden Themen abgefragt:

- › Inhaltliche Ausweitung der nichtfinanziellen Berichterstattung
- › Standardsetting zur nichtfinanziellen Berichterstattung auf EU-Ebene
- › Entwicklung einer Taxonomie für die nichtfinanzielle Berichterstattung
- › Prüfungspflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung
- › Ausweitung der Berichtspflichten auf kleine und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

// Auffassung der WPK

Die WPK vertritt die Auffassung, dass die Reduzierung der Erwartungslücke zwischen den Berichten und den Informationsbedürfnissen der Adressaten vor allem durch eine Spezifizierung und Standardisierung der Inhalte in qualitativer Hinsicht erreicht werden kann. Hierzu sollten die bestehenden Regelungen zunächst in einem Rahmenwerk zusammengefasst werden.

WPK: Prüfungspflicht grundsätzlich sinnvoll

Auch eine Standardsetzung sieht die WPK als hilfreich an. Angesichts der internationalen Dynamik zur Etablierung von Berichtsstandards zur nichtfinanziellen Berichterstattung sollte allerdings die institutionelle Verortung auf internationaler Ebene erfolgen. EU-eigenen Standards oder gar nationalen Standards steht die WPK kritisch gegenüber.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der nichtfinanziellen Berichterstattung ist eine Prüfungspflicht grundsätzlich sinnvoll. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland verfügt bereits durch die Prüfung des Lageberichts über umfassende Erfahrungen

bei der Beurteilung verbaler, nichtfinanzieller Informationen. Die Herausforderung wird darin bestehen, geeignete Kriterien zur Beurteilung der subjektiven Informationen zu entwickeln, insbesondere um unrealistische oder unzutreffende Aussagen zu erkennen.

Bei einer Ausweitung der Berichtspflichten auf kapitalmarkferne sowie kleine und mittlere Unternehmen hält die WPK es für notwendig, zunächst den Adressatenkreis sowie dessen Informationsbedürfnisse zu bestimmen. Die Ausweitung darf nicht zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand für die Unternehmen führen. Deshalb empfiehlt die WPK – analog zu den Aufstellungspflichten für den Lagebericht – Erleichterungen bei den Inhalten oder eine Befreiung von der Berichtspflicht.

Die Veröffentlichung der ersten Konsultationsergebnisse zeigt eine übereinstimmende Zustimmung für eine Standardisierung in diesem Bereich. Auch die institutionelle Verortung auf internationaler Ebene erfuhr eine große Zustimmung. Allerdings hat sich die EU noch nicht geäußert, wie sie zu diesem Punkt steht.

wb

Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Weitere Regulierungen geplant

Die Europäische Kommission will in den nächsten zwölf Monaten konkrete Maßnahmen ergreifen, um die EU-Vorschriften gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser durchzusetzen, zu überwachen und zu koordinieren.

Sie hat dazu einen Aktionsplan vorgelegt, der auf sechs Säulen beruht:

1. wirksame Anwendung der EU-Vorschriften,
2. einheitliches EU-Regelwerk,
3. Aufsicht auf EU-Ebene,
4. Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus für die zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten,
5. Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen und Informationsaustausch auf EU-Ebene,
6. globale Rolle der EU.

Derzeit spricht vieles dafür, dass die Europäische Kommission zur Harmonisierung der geldwäscherechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten eine EU-Verordnung erlassen wird.

// Europäische Aufsicht und stärkere Einbindung des Privatsektors

Die Europäische Kommission plant zudem die Errichtung einer auf EU-Ebene angesiedelten Aufsicht. Noch ist offen, ob die europäische Aufsicht lediglich die Aufsicht der nationalen Behörden koordinieren und überwachen soll oder unmittelbar Aufsicht über die Verpflichteten ausüben wird.

Des Weiteren plant die Europäische Kommission, den Privatsektor stärker in den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzubinden. Hierzu sollen Leitlinien veröffentlicht werden, die den Daten- und Informationsaustausch zwischen öffentlich-privaten Partnerschaften klären und verbessern sollen.

// WPK verweist auf die starke Auslastung der Berufsangehörigen

Die WPK hat sich im Rahmen der zum Aktionsplan der Europäischen Kommission eröffneten Konsultation überwiegend gegen den Aktionsplan ausgesprochen. In diesem Zusammenhang hat die WPK darauf aufmerksam gemacht, dass das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie erst Anfang dieses Jahres in Kraft getreten ist und die Berufsangehörigen mit der Umsetzung der neuen Regelungen ausgelastet sind. Weitere Neuerungen innerhalb eines so kurzen Zeitraums könnten zu einer Überlastung der Berufsangehörigen führen.

Zudem äußerte die WPK sich kritisch zu einer europäischen Aufsicht, die die Verpflichteten unmittelbar beaufsichtigt. Überdies wies die WPK auch auf die Verschwiegenheitspflicht der Berufsangehörigen hin, die durch etwaige weitere Meldepflichten im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften durchbrochen werden könnte.

// Europäisches Parlament begrüßt Pläne für EU-Verordnung

Das Europäische Parlament hat bereits eine Entschließung zum Aktionsplan der Europäischen Kommission verabschiedet. Es begrüßt die Absicht der Kommission, ein harmonisiertes Regelwerk zu schaffen, indem einschlägige Teile der Geldwäscherichtlinie in einer EU-Verordnung verankert werden.

// „Dreierplattform“ zur Regelung von Rechten und Pflichten

Das Parlament spricht sich ebenfalls für die Errichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde aus, die koordinierend und unterstützend tätig ist. Zudem fordert es eine verbesserte Zusammenarbeit von öffentlichem und privatem Sektor. Dafür wird unter anderem ein Rechtsrahmen für eine „Dreierplattform“ vorgeschlagen, der die Pflichten und Profile der Teilnehmer regelt. Außerdem sollten damit

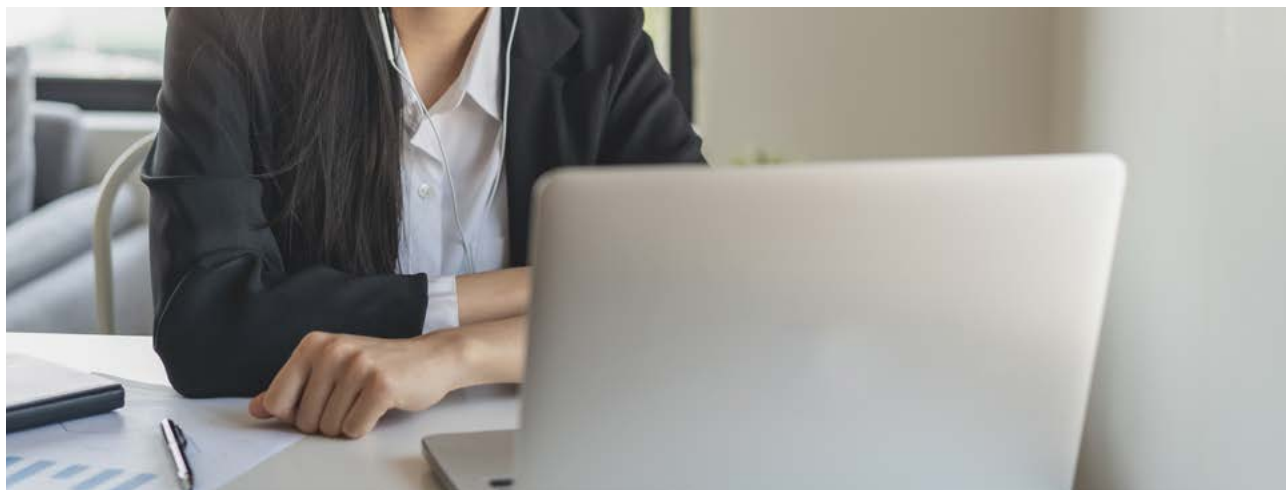
- die Einhaltung gleicher Regeln für den Informationsaustausch,
- der Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten,
- die Datensicherheit,
- die Rechte von Verdächtigen und andere Grundrechte sichergestellt werden.

// Europäische Bankenaufsichtsbehörde begrüßt ebenfalls die Vorschläge der EU-Kommission

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde unterstützt die Vorschläge der EU-Kommission größtenteils, legt jedoch in ihrer Antwort auf den Aktionsplan technische Punkte fest, die von den Entscheidungsträgern berücksichtigt werden sollten.

Vor diesem Hintergrund ist in naher Zukunft mit weiteren europäischen Regulierungen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu rechnen. bt

WPK bestellt Wirtschaftsprüfer/-innen per Videokonferenz



Für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in WP-Praxen – auch für Bestellungskandidatinnen und -kandidaten – ist das Arbeiten im Homeoffice in Zeiten der Corona-Pandemie zur neuen Normalität geworden.

Im Interesse der Kandidatinnen und Kandidaten, der Ehrenamtsträger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Geschäftsstellen der WPK bietet die WPK daher die Möglichkeit einer Bestellung per Videokonferenz an.

// Bestellungsurkunde per E-Mail

Dabei wird der Berufseid im Rahmen der Videokonferenz abgeleistet und die Bestellungsurkunde per E-Mail übersandt – unkompliziert und zuverlässig im Homeoffice. Ein persönliches Erscheinen in einer Geschäftsstelle, häufig verbunden mit einem längeren Anfahrtsweg, ist nicht mehr erforderlich.

Die Bestellungsurkunde im Original sowie die Anmeldedaten für den geschützten Mitgliederbereich auf der WPK-Internetseite „Meine WPK“ erhalten die Bestellungskandidatinnen und -kandidaten anschließend per Post zugesandt.

// Landespräsidenten und Versorgungswerk nehmen teil

Bei den Gruppenbestellungen per Videokonferenz nehmen, wie auch sonst bei den Präsenzbestellungen, die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der WPK sowie ein Vertreter des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WPV) teil. Diese Möglichkeit der Videobestellung bietet die WPK in besonderen Ausnahmefällen auch für Einzelbestellungen und Wiederbestellungen an.

WPIn Lilia Knaub, KPMG AG WPG, Frankfurt am Main, war eine der ersten Kandidatinnen, die per Videokonferenz bestellt wurden. Sie schreibt:

Ein herzliches Dankeschön vorab an die WPK!

... Denn diese hat durch ihr Angebot meine Bestellung trotz der diesjährigen besonderen Umstände erst ermöglicht. Es ist natürlich schade, dass bei diesem für mich persönlich sehr wichtigen Ereignis leider Freunde und Familie nicht teilhaben konnten, jedoch überwiegt am Ende die Erleichterung, die Anstrengungen hinter sich lassen zu können sowie die Freude darüber, dass ich mit diesem neuen Format als eine der ersten Kandidatinnen „in die Geschichte eingehe“.

Durch diese Möglichkeit und letztlich Flexibilität der WPK konnte ich nun schon ein wenig früher in meine berufliche Laufbahn als offiziell bestellte Wirtschaftsprüferin starten und blicke den auf mich wartenden Herausforderungen begeistert entgegen.

// 2021 vom Verlauf der Pandemie abhängig

Ob die nächsten Gruppenbestellungen im Frühjahr 2021 als Präsenz- oder Videoveranstaltung stattfinden werden, wird vom weiteren Verlauf der Corona-Pandemie abhängen. sw

Corona-Überbrückungshilfe

Bundestag und Bundesrat haben das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz im Eiltempo verabschiedet. Seit dem 10. Juli 2020 kann die vom Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung außerdem umfasste Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen beantragt werden. Wichtig ist, dass Unternehmen den Antrag nicht selbst stellen können. Das Antragsverfahren wird durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater durchgeführt (seit dem 10. August 2020 auch durch Rechtsanwälte). Sie haben die geltend zu machenden Umsatzrückgänge und fixen Kosten auf Plausibilität zu prüfen.

In einer Schaltkonferenz am 1. Juli 2020 mit Finanzsenator Dr. Andreas Dressel, Senator für Wirtschaft und Innovation

Michael Westhagemann, WPK-Landespräsident Udo Bensing, StBK-Präsident Stefan Blöcker sowie StBV-Präsident Andreas Schneier wurde besprochen, wie die Schnittstelle für die Gewährung der Überbrückungshilfe durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in geeigneter Weise in Hamburg ausgestaltet werden kann.

Mit einem gemeinsamen Aufruf an alle Berufsangehörigen in Hamburg wurden diese gebeten, ihre Funktion als Compliance-Instanz verantwortungsvoll wahrzunehmen, indem sie als besonders qualifizierte Berufsträger die Antragsqualität massiv verbessern, das Verfahren beschleunigen und dabei helfen, Missbrauch wirksam

zu verhindern. eg

Gemeinsames Vorgehen von Politik und Berufsständen in Hamburg



(v. li.) Andreas Schneier, Präsident StBV Hamburg; Michael Westhagemann, Wirtschaftssenator Hamburg; Stefan Blöcker, Präsident StBK Hamburg; Udo Bensing, Landespräsident WPK Hamburg; Dr. Andreas Dressel, Senator der Finanzbehörde Hamburg

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

WPK regt an, die Anerkennung von GbR als WPG von der Eintragung ins Gesellschaftsregister abhängig zu machen

Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) soll ein öffentliches Register eingeführt werden, das in vergleichbarer Weise wie das Handelsregister geführt wird und öffentlichen Glauben entfaltet (sogenanntes Gesellschaftsregister). Dies sieht der „Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“ vor, den das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im April 2020 veröffentlichte.

Die Eintragung soll den Gesellschaftern freigestellt werden. Der Gesetzentwurf soll also nicht die höchstrichterlich anerkannte Teilrechtsfähigkeit der nicht eingetragenen GbR berühren. Ist eine GbR jedoch eingetragen,

- sind auch alle Änderungen im Gesellschafterbestand eintragungspflichtig (Aktualität) und
- kann sie das Register nicht wieder auf Antrag verlassen.

Diese Freiwilligkeit soll jedoch eingeschränkt werden. Möchte eine GbR selbst Rechte erwerben, die in öffentliche Register einzutragen sind, setzt dies nach dem Mauracher Entwurf in zahlreichen Fällen ihre Eintragung in das Gesellschaftsregister voraus. Konkret ist dies vorgesehen für

- die Eintragung von Grundstücksrechten unter Beteiligung von GbR
- im Schiffsregister eingetragene Rechte an Schiffen
- gewerbliche Schutzrechte wie Patente und Marken sowie
- Eintragungen von GbR im Aktienregister oder in der Gesellschafterliste.

Ausdrücklich offen lässt der Gesetzentwurf Folgeänderungen in den Vorschriften über weitere Register wie beispielsweise die Luftfahrzeugrolle oder das Zentrale Fahrzeugregister.

// Eintragung von GbR als Voraussetzung für die Anerkennung von WPG

Die WPK regte vor diesem Hintergrund an, die Eintragung der GbR auch als Voraussetzung für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzusehen.

Mit Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAREG) im Jahr 2016 hatte der Gesetzgeber ermöglicht, die GbR als Berufsgesellschaft anerkennen zu lassen. Diese hat dann zwar die berufsrechtliche Pflicht, Änderungen in der Person der gesetzlichen Vertreter zum Berufsregister anzuzeigen, allerdings hat das Berufsregister nur informativen Charakter und entfaltet anders als etwa das Handels-

oder Partnerschaftsregister keinen öffentlichen Glauben. Dieser soll nun aber durch das Gesellschaftsregister geschaffen werden.

// Rechtsinstitut des Statuswechsels

Mit dem Mauracher Entwurf soll auch das Rechtsinstitut des Statuswechsels eingeführt werden. Dabei handelt es sich um den Wechsel von einer in einem Register eingetragenen Personengesellschaft in ein anderes Register außerhalb des Umwandlungsgesetzes. Außerdem soll die eingetragene GbR erweiterte Möglichkeiten der Umwandlungsfähigkeit bieten. So soll der Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine eingetragene GbR möglich sein. Zudem sollen eingetragene GbR im selben Maß wie Personenhandelsgesellschaften an Umwandlungsvorgängen, also auch an Verschmelzungen und Spaltungen, beteiligt sein können.

// Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

Für WP/vBP interessant ist auch eine beabsichtigte Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG): Das Namensrecht der Partnerschaftsgesellschaft soll dahingehend gelockert werden, dass einerseits auf die zwingende Aufnahme von Berufsbezeichnungen in den Namen der Gesellschaft und andererseits die Anknüpfung an den Namen mindestens eines Partners aufgegeben werden soll. Dies ermöglicht auch ausschließlich Sach- oder Phantasiebezeichnungen.

Der Mauracher Entwurf geht auf den auf dem 71. Deutschen Juristentag 2016 herausgearbeiteten Modernisierungsbedarf im Personengesellschaftsrecht zurück. Das BMJV setzte im August 2018 eine Kommission von Experten aus Wissenschaft und Praxis ein, die den Auftrag erhielt, bis zum Frühjahr 2020 einen Gesetzentwurf zu erarbeiten. In acht Sitzungen und einer Abschlusstagung erarbeitete diese Kommission unter Vorsitz des BMJV den nach dem Ort der Abschlusstagung benannten Entwurf. km

Stellungnahme der WPK vom 30. Juni 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2139
www.wpk.de/magazin/3-2020/

Bekämpfung der Unternehmenskriminalität

Nach einem ersten inoffiziellen Entwurf im August 2019 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im April 2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft in die Verbändeanhörung gegeben.

i Siehe hierzu bereits WPK Magazin 4/2019, Seite 52

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme vom 12. Juni 2020 ihre Anregungen aus ihrer Stellungnahme vom 17. Oktober 2019 – zum seinerzeit als „Gesetz zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“ bezeichneten Entwurf – in Erinnerung gerufen und punktuell vertieft.

Insbesondere soll erreicht werden, dass im Fall der Durchführung verbandsinterner Untersuchungen jedenfalls die Aufzeichnungen hierzu beauftragter Berufsheimnisträger von der Beschlagnahme ausgenommen werden. Da die Bundesregierung bei Verabschiedung des Entwurfs diese Anregung nicht aufgegriffen hat, wird die WPK auch im parlamentarischen Verfahren versuchen, ihr Anliegen zu platzieren. km

Stellungnahme der WPK vom 17. Oktober 2019 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1929
www.wpk.de/magazin/4-2019/

Stellungnahme der WPK vom 12. Juni 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2119
www.wpk.de/magazin/3-2020/

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor

Die WPK hat am 28. Mai 2020 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zu dessen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor Stellung genommen.

Mit der vorgesehenen Neufassung des § 29 Abs. 3 Satz 2 neu KWGE (Kreditwesengesetz) soll ergänzt werden, dass der Prüfer auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Bundesbank auch „die Art und den Umfang seines Vorgehens darzustellen“ hat.

Die WPK macht darauf aufmerksam, dass der Prüfungsbericht alle wesentlichen Feststellungen enthält. Insofern ist nachvollziehbar und auch angemessen, wenn dieser Prüfungsbericht auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Bundesbank erläutert wird.

// Tiefer Eingriff in die Berufsausübung der Prüfer

Die WPK weist jedoch darauf hin, dass eine zusätzliche Pflicht, auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Bundesbank die Art und den Umfang des prüferischen Vorgehens – möglicherwei-

se prüfungsbegleitend und fortlaufend – darstellen zu müssen, tief in die Berufsausübung der Prüfer eingreift. Hierdurch kann es im Extremfall zu zeitlichen Verzögerungen kommen, die nicht zuträglich sein werden.

// Zusätzlicher Mehraufwand des Prüfers

Eine solche Verpflichtung führt außerdem zum einen zu zusätzlichem Mehraufwand des Prüfers und zum anderen sind keine rechtlichen Anhaltspunkte ersichtlich, die eine solche Verpflichtung gegenüber der Bundesbehörde oder Deutschen Bundesbank begründen könnten. Die WPK hält die beabsichtigte Regelung für nicht erforderlich und setzt sich für ihre Mitglieder mit Nachdruck dafür ein, dass ein derartig tiefgreifender Eingriff in die Berufsausübung der Prüfer verhindert wird. fr

Stellungnahme der WPK vom 28. Mai 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2105
www.wpk.de/magazin/3-2020/

Entwurf einer Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich

WPK tritt für weitere Differenzierungen bei den Meldepflichten ein

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Mai 2020 den Entwurf einer Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien) vorgelegt.

Die Verordnung soll die Ermächtigung des § 43 Abs. 6 GwG ausfüllen, wonach das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen kann, die von Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG (darunter WP/vBP) stets nach § 43 Abs. 1 GwG zu melden sind.

// WPK begrüßt Ausnahmeregelung und weitere Konkretisierung

In ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2020 hat die WPK zunächst begrüßt, dass in § 2 des Entwurfs eine Ausnahmeregelung aufgenommen wurde, nach der eine Meldepflicht nicht besteht, wenn trotz Vorliegens eines Sachverhalts nach den §§ 4 ff. ein Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht im konkreten Fall nicht besteht. Hiermit will der Entwurf der beruflichen Verschwiegenheit des WP/vBP Rechnung tragen.

Ebenfalls begrüßte die WPK, dass die grundsätzlich meldepflichtigen Fallgruppen der §§ 4 ff. im Vergleich zu einem früheren Arbeitsentwurf weiter konkretisiert und eingeschränkt wurden. Auch dies erfolgte ersichtlich mit dem Ziel, eine Meldepflicht nur für Fälle vorzusehen, in denen typischerweise von einem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht ausgegangen werden kann.

// WPK für Meldepflicht nur von Notaren im Kernbereich notarieller Tätigkeit

Kritik äußerte die WPK an dem Umstand, dass die Meldepflichten nach §§ 4 ff. des Entwurfs unterschiedslos sämtliche Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG treffen, obwohl die Sachverhalte dem Immobilienerwerb und damit einem Kernbereich der notariellen Tätigkeit zuzuordnen sind. Vor diesem Hintergrund hat die WPK vorgeschlagen, bei den Meldepflichten stärker zu differenzieren und in Konstellationen, die vordergründig die berufliche Tätigkeit des Notars betreffen, eine Meldepflicht nur für Notare vorzusehen. Durch



Regelungen dieser Art würden im Übrigen Doppelmeldungen durch verschiedene in einen Erwerbsvorgang involvierte Berufsträger vermieden. Sollten entsprechende Differenzierungen nicht erfolgen, wären aus Sicht der WPK Regelungen einzuführen, nach denen die einmalige Meldung eines Sachverhalts (in der Regel durch den beteiligten Notar) ausreichend ist, sodass die übrigen an dem Erwerbsvorgang beteiligten Berufsträger insoweit von ihrer Meldepflicht entbunden wären.

Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang die Anregungen der WPK im endgültigen Verordnungstext berücksichtigt werden.

go

Stellungnahme der WPK vom 17. Juni 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2126
www.wpk.de/magazin/3-2020/

Punktuelle Änderungen der WPO geplant

Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts dient auch der Harmonisierung anderer Berufsrechte

Im Juni legte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vor. Mit diesem Vorhaben soll unter anderem die WPO punktuell geändert werden:

- Durch Einführung eines **§ 16b WPO** soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Bestellungsverfahren auszusetzen, wenn gegen die antragstellende Person ein Verfahren wegen des Verdachts einer Straftat anhängig ist und in diesem eine Verurteilung zu erwarten steht, die eine Versagung der Bestellung zur Folge haben würde.
- **§ 17 WPO** soll um einen Absatz ergänzt werden, der Regelungen über die Protokollierung der Bestellung eines WP trifft.
- Mit einem neuen **§ 58a WPO** soll die WPO um eine Regelung zur Führung von Mitgliederakten ergänzt werden. Zu diesen sollen neben den Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Bestellung oder Anerkennung und der Qualifikation des Mitglieds stehen, insbesondere alle Dokumente zu nehmen sein, die mögliche Berufspflichtverletzungen des Mitglieds betreffen.
- Die WPK-interne Verschwiegenheitspflicht nach § 64 WPO, die auch die Verschwiegenheit der Gremien der WPK regelt, soll in einen neuen **§ 59c WPO** verschoben

und überarbeitet werden. Hierbei sollen die Grundsätze des § 50a Abs. 1 bis 4, 7 und 8 WPO auch auf die Verschwiegenheit der WPK übertragen werden.

Die WPK hat sich eher verhalten zu diesem Vorhaben positioniert. Da sich die Verwaltungstätigkeit der WPK sehr weitreichend nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes richtet, erscheinen die meisten Regelungsentwürfe als nicht erforderlich.

// Änderungsbedarf im notariellen Berufsrecht

Mit Blick auf das notarielle Berufsrecht bündelt der Referentenentwurf die Umsetzung zahlreicher Bitten und Anregungen, die in den vergangenen Jahren an das BMJV herangetragen wurden, und verknüpft diese mit weiteren Punkten, in denen aus fachlicher Sicht Änderungsbedarf besteht. Schwerpunkte liegen in der Forschung über die Zeit des Nationalsozialismus, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Förderung der Digitalisierung und der Vereinfachung und Vereinheitlichung von Verfahrensabläufen. km

Stellungnahme der WPK vom 10. August 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2176
www.wpk.de/magazin/3-2020/

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

ESEF-Umsetzungsgesetz verkündet

Das Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (sog. ESEF-UG) wurde am 18. August 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, 1874 ff.). Der Bundesrat hatte das Gesetz in seiner 992. Sitzung am 3. Juli 2020 gebilligt.

Mit dem Gesetz wird Art. 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie umgesetzt. Danach müssen Jahresfinanzberichte von Inlandsemitenten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in einem einheitlichen europäischen elektronischen Format (European Single Electronic Format, ESEF) erstellt werden.

Abschlussprüfer von Inlandsemitenten haben demnach künftig nach § 317 Abs. 3b HGB im Rahmen der Abschlussprüfung auch zu beurteilen, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Abschlusses und des Lageberichts den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB entspricht. Dies bedeutet, dass diese Unternehmen bereits unmittelbar nach Aufstellung des Abschlusses eine elektronische Wiedergabe im ESEF-Format erstellen und maschinenlesbar auszeichnen müssen. la

ESEF-UG abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032008/

Veränderte Arbeitsbedingungen in der Pandemie

Corona verändert die Arbeitswelt auch in der WP/vBP-Praxis. Hier ein Überblick über die wesentlichen sich stellenden arbeitsrechtlichen Themen.

RAin Prof. Dr. Marion Bernhardt und RAin Dr. Tanja Graue



Gemäß des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 16. April 2020 veröffentlichten Arbeitsschutzstandards tragen Arbeitgeber die Verantwortung für die Erarbeitung und Umsetzung eines betrieblichen Maßnahmenkonzepts zum Infektionsschutz. Ergänzend gelten die einschlägigen Verordnungen der einzelnen Bundesländer.

Diese Regelungen sowie die Empfehlungen fachkundiger Stellen wie etwa der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) haben naturgemäß Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter. Dabei geht es zum einen darum, dass und wie WP/vBP-Praxen den Gesundheitsschutz der eigenen Mitarbeiter möglichst sicherstellen, zum anderen aber auch darum, das eigene Haftungsrisiko in zivil- und gegebenenfalls sogar strafrechtlicher Hinsicht so gering wie möglich zu halten. Nachfolgend ein Überblick über die wesentlichen, sich aus arbeitsrechtlicher Sicht stellenden Themen:

// Nutzungsregelungen per Direktionsrecht

Für dieses wichtige und auch haftungsträchtige Thema der Umsetzung dieser Regelungen und Empfehlungen ist schon

im eigenen Interesse jeder Arbeitgeber gehalten, eine klare Struktur von Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Berichtspflichten zu implementieren.

Inhaltlich geht es bekanntermaßen um allgemeine Hygiene-Regeln, wie zum Beispiel regelmäßiges Desinfizieren der Hände durch bereitgestelltes Desinfektionsmittel, Regelungen zur Raumnutzung oder die Verpflichtung, in bestimmten Bereichen des Büros Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Diese Regeln werden vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes im Regelfall rechtmäßig durch Weisung auf Grundlage des Direktionsrechts des Arbeitgebers umgesetzt werden können. Mit der Anweisung des Arbeitgebers zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz in den Büroräumen ist zugleich eine Pflicht des Arbeitgebers zur Beschaffung und Bereitstellung des Mund-Nasen-Schutz verbunden.

Eine Pflicht zur Bereitstellung der schutzintensiveren FFP2-Masken besteht hingegen nicht. Ebenso wenig wird die Anweisung zur Nutzung der Corona-Warn-App vom Weisungsrecht des Arbeitgebers umfasst sein, wenn und soweit hierdurch regelmäßig auch der außerbetriebliche Lebensbereich des Mitarbeiters betroffen ist.

Compliance erfordert klare Zuständigkeiten auch unter Haftungsgesichtspunkten.

Angesichts wieder steigender Infektionsraten ist es heute zu dem wichtiger denn je, die Verhaltensregeln auch tatsächlich zu „leben“ und nicht im Gefühl einer allgemeinen Lockerung mehr und mehr aufzuweichen. Eine überaus wichtige Rolle für die generelle Akzeptanz der Regelungen spielt dabei das eigene Verhalten von Geschäftsleitung und Führungskräften.

// Entgeltfortzahlung bei Quarantäne wegen Rückkehr aus Risikogebiet?

Wenn ein Mitarbeiter aus einem Risikogebiet zurückkehrt und in (häusliche) Quarantäne geht, stellt sich die Frage, inwieweit die WP/vBP-Praxis verpflichtet ist, für diese Zeit Entgelt fortzuzahlen.

Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Entschädigungszahlung beziehungsweise Entgeltfortzahlung scheidet nach unserer Auffassung dabei von vorneherein aus, wenn sich der Arbeitnehmer bewusst dem Risiko einer Ansteckung oder Verhängung einer Quarantäne aussetzt. Denn nach allen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen, §§ 56 Abs. 1 S. 3 IfSG, § 616 BGB und – im Fall der tatsächlichen Erkrankung – § 3 EFZG, ist ein Anspruch jeweils bei „Verschulden“ des Mitarbeiters ausgeschlossen. Etwas anderes dürfte aus Zumutbarkeitsgesichtspunkten allenfalls dann gelten, wenn die Einstufung als Risikogebiet erst während des Aufenthalts in diesem Gebiet, also nach Reiseantritt, erfolgt ist.

Liegt kein solches Verschulden vor, kommt es darauf an, ob der Mitarbeiter einen Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 616 BGB hat, vgl. auch die aktuellen Erwägungen des Bundesministeriums für Gesundheit¹.

Dieser entsteht allerdings nur dann, wenn der Mitarbeiter „an seiner Arbeitsleistung verhindert“ ist. In der Praxis statuieren die Corona-Infektionsschutzverordnungen der jeweiligen Bundesländer² nahezu wortlautgleich die Pflicht, sich nach einem Aufenthalt in einem Risikogebiet für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben und unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt auf diesen Aufenthalt hinzuweisen. Das zuständige Gesundheitsamt wird dann die Quarantäne gemäß § 30 IfSG amtlich anordnen; alternativ kann ein negatives Testergebnis vorgelegt werden, das höchstens 48 Stunden alt ist.

Infolge der amtlichen Anordnung häuslicher Quarantäne wird der Mitarbeiter aber nicht etwa von seiner Arbeitspflicht befreit. Die Annahme eines einseitigen Wegfalls der Leistungspflicht des Arbeitnehmers würde ansonsten zu einer zusätzlichen bezahlten Freistellung für 14 Tage führen; dies aber ist nicht Sinn und Zweck der Quarantänemaßnahmen.

- 1 FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit: „Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausfalls für Arbeitnehmer und Selbstständige – Fragen und Antworten zu den Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG“ vom 13. Juli 2020, abrufbar (zuletzt am 10. August 2020) unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_56_IfSG_BMG_V1.1.pdf.
- 2 So beispielsweise in § 8 I, II SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin, § 35 I, II Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, § 27 I, II Niedersächsische Corona-Verordnung, Bayern sowie Nordrhein-Westfalen haben dafür sogar eine eigene Verordnung erlassen, in denen sich aber ebenfalls wortgleiche Vorschriften finden, vgl. § 1 I, II Einreise-Quarantäne-Verordnung des Freistaats Bayern und § 1 I, II Coroneinreise-Verordnung Nordrhein-Westfalen.

Soweit der Arbeitnehmer daher vertraglich verpflichtet werden und für die Dauer der angeordneten Quarantänemaßnahme in zumutbarer Weise mit vorhandenen Arbeitsmitteln (Laptop etc.) mobil arbeiten kann, besteht kein persönlicher Hindernisgrund im Sinne des Gesetzes. Anderes gilt nur dann, wenn mobile Arbeit nicht möglich ist.

// Mobile Arbeit oder Rückkehr ins Büro?

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit mobiler Arbeit seit dem Lockdown ist es durchaus denkbar, dass Corona die Akzeptanz von mobilem Arbeiten auch in WP/vBP-Praxen weiter steigern kann. Die Arbeitszufriedenheit steigt, die schwierigen Rahmenbedingungen des Lebens mit Corona, insbesondere für Eltern mit kleinen Kindern, können besser abgefangen und das persönliche Infektionsrisiko eher begrenzt werden als bei stetiger Präsenzpflicht.

Trotzdem streben manche danach, mobiles Arbeiten wieder rückgängig zu machen (oder gar nicht erst zu ermöglichen). In beiden Fällen sind klare Regelungen mit dem einzelnen Mitarbeiter hierüber empfehlenswert.

Bei der Entscheidung über die Ermöglichung mobiler Arbeit beziehungsweise Rückholung der Mitarbeiter sollte der Arbeitgeber aber auch sein in der Pandemie bestehendes Haftungsrisiko nicht außer Acht lassen.

Falls das Büro als Ursache einer Übertragung von Covid-19 auf andere Personen identifiziert werden sollte, kann im Extremfall sogar eine strafrechtliche Verantwortlichkeit etwa der Inhaber, Managing Partner oder diesen nachgeordneten Mitarbeitern in Betracht kommen. Im Endeffekt wird eine Haftung ganz maßgeblich davon abhängen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zum Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeiter getroffen, welche Verantwortlichkeiten er geschaffen und wie er die tatsächliche Einhaltung dieser Regeln überwacht hat.



Prof. Dr. Marion Bernhardt
Fachwältin für Arbeitsrecht, Partnerin, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Steuerberatern mbB, Berlin



Dr. Tanja Graue
Fachwältin für Arbeitsrecht, Counsel, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Steuerberatern mbB, Berlin

Der Zugang zum wirtschaftsprüfenden Berufsstand in Rumänien

In Deutschland ist das Wirtschaftsprüfungsexamen erst jüngst im Sinne einer Modularisierung reformiert worden. Die Erfahrungen damit sind jedoch für eine Bewertung der Reform noch nicht hinreichend. Ein Blick über die Grenzen, in diesem Fall nach Rumänien, könnte Anregungen für weitere Verbesserungen geben.

Prof. Dr. Reiner Quick und B.Sc. Katharina Daus

// Grundlagen

Rumänien belegte mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf von 11.440 Euro im Jahr 2019 den vorletzten Platz unter den Mitgliedstaaten der EU (das durchschnittliche BIP pro Kopf in der EU lag bei 31.080 Euro).¹ Mit einem BIP-Wachstum von 3,9% (2019) lag das Land jedoch im EU-weiten Vergleich weit über dem Durchschnitt und auch über der BIP-Wachstumsrate Deutschlands. Die wichtigsten Industriezweige Rumäniens liegen in den Bereichen Bauwesen, Industrie und Landwirtschaft.² Die Wirtschaftsleistung Rumäniens verbesserte sich in den vergangenen Jahren. Das Land konnte sich in Bezug auf Einkommen, Wettbewerbsfähigkeit und Lebensstandard dem EU-Durchschnitt annähern. Der EU-Beitritt sorgte für eine schrittweise Integration Rumäniens in den europäischen Binnenmarkt und machte das Land für ausländische Investoren attraktiv. Zudem nahm der Exportanteil von Gütern mit höherer technologischer Komplexität zu. Der Zugang zu internationalen Kapitalmärkten verbesserte sich. Um das Vertrauen in rumänische Unternehmen und den rumänischen Kapitalmarkt zu sichern, stiegen die Anforderungen an die Jahresabschlussprüfung und die Wirtschaftsprüfer stetig an.³

Als Mitglied der EU unterliegt Rumänien den in den EU-Verordnungen und EU-Richtlinien, die in nationalen Gesetzen und Verordnungen umgesetzt werden, festgelegten Anforderungen an die Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung. Der rumänische Prüfungsmarkt ist im internationalen Vergleich stark von individuell tätigen, unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprägt, allerdings steigen die Anzahl

und die Bedeutung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.⁴ 38% der an der Bukarester Börse (Bursa de Valori Bucuresti)⁵ gelisteten Gesellschaften werden durch Big4-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Bei 52% der Gesellschaften prüfen lokale Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder selbstständige Abschlussprüfer. Die restlichen 10% entfallen auf Second-Tier-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.⁶

Juristische Personen sind prüfungspflichtig, wenn zwei der drei nachfolgenden Schwellenwerte überschritten werden: Bilanzsumme von 3.650.000 Euro, Umsatzerlöse von 7.300.000 Euro oder durchschnittliche Mitarbeiterzahl von 50 Personen.⁷ Zu beachten ist auch, dass der Begriff der Public Interest Entities (PIEs) in Rumänien umfassender ist als von der EU-VO Nr. 537/2014 gefordert wurde.⁸ Als PIEs werden Unternehmen klassifiziert, die börsennotiert sind oder Wertpapiere an einem geregelten Markt ausgeben, sowie Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds und Investmentunternehmen, aber auch staatliche Unternehmen, Finanzinstitute und andere Unternehmen, die Kryptowährungen ausgeben.⁹

// Historische Entwicklung des Wirtschaftsprüfungswesens

Venezianische und genuesische Händler verbreiteten im 16. Jahrhundert die ersten Regelungen zur Buchführung von Italien aus auf das heutige rumänische Gebiet.¹⁰ Die Praxis der doppelten Buchführung kann bis in das 17. Jahrhundert

1 Vgl. Statista (2020). Europäische Union: Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in den Mitgliedstaaten in jeweiligen Preisen im Jahr 2019. Online unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/188766/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-pro-kopf-in-den-eu-laendern/> (Abruf: 17. Juli 2020).

2 Vgl. Statista (2020). Europäische Union: Prognose zum Wachstum des realen Bruttoinlandsproduktes (BIP) in den Mitgliedstaaten von 2018 bis 2021. Online unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/159507/umfrage/prognose-zur-entwicklung-des-bip-in-den-laendern-der-eurozone/> (Abruf: 17. Juli 2020).

3 Vgl. Worldbank (2008). Report on the Observance of Standards and Codes (ROSC) Romania – Accounting and Auditing. Online unter <http://documents1.worldbank.org/curated/en/146911468333036130/pdf/703640ROSCOP100LIC00rosco0aa0romania.pdf> (Abruf: 17.07.2020).

4 Vgl. Laptas/Sofian: Dimensions of Financial Audit in Romania and Spain. In: Bulletin of the Transilvania University of Brasov, Serie V: Economic Science, Vol. 8, No. 2 (2015), Seite 289–302.

5 Vgl. Bucharest Stock Exchange (2014). Overview for Companies. Online unter www.bvb.ro/ForCompanies/WhyBvb/Overview (Abruf: 17. Juli 2020).

6 Vgl. Levanti: Aspects regarding the changes to the independent auditor's report. The Case of public interest entities. In: Audit Financiar XVII, Vol. 17, No. 155 (2019), Seite 486–495.

7 Vgl. Art. 3 Abs. 1 Ordinal Nr. 3055/2009.

8 Vgl. Federation of European Accountants (2014). Definition of Public Interest Entities (PIEs) in Europe. Online unter www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/Definition_of_PIEs_in_Europe.pdf (Abruf: 17. Juli 2020).

9 Vgl. Batae: Expanded Audit Reports and Audit Fees – A content analysis on the Romanian banking sector. In: Audit Financiar XVII, Vol. 17, No. 156 (2019), Seite 653–665.

10 Vgl. Rusu/Petris/Horomnea: Fra Luca di Borgo și doctrinele contabilității în cultura economică românească, Iași 1991; Deac: Romanian Accounting – A tale of two standards. In: Annals of the University of Petrosani, Economics, Vol. 13, N. 1 (2013), Seite 89–98.



anhand von Buchführungsaufzeichnungen einiger Firmen aus Sibiu, Brasov und Bukarest zurückverfolgt werden.¹¹ Zwischen 1831 und 1858 entstanden Vorläufer der rumänischen Finanzkontrolle. Das Land war durch kleine Fürstentümer ohne einheitliche staatliche Kontrollen gekennzeichnet. In den ehemaligen rumänischen Fürstentümern Muntenia und Moldavien wurden die „Regeln und Vorschriften von Muntenia und Moldavien“ erlassen, die einige rudimentäre Formen der Kontrolle öffentlicher Finanzen umfassten und als Vorläufer der Abschlussprüfung in Rumänien gelten.¹²

Nach dem Zweiten Weltkrieg war Rumänien kommunistisch regiert. Prüfungen unterlagen der Staatskontrolle. Nach der Revolution von 1989 brauchte Rumänien neue Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, die den Übergang von einem zentralisierten kommunistischen Wirtschaftssystem zur Marktwirtschaft ermöglichten. Dies gestaltete sich als schwierig, insbesondere aufgrund einiger Insol-

venzen im Bankensektor. Inkonsistente politische Strategien zur Steuerung der instabilen Volkswirtschaft verschärften diese Schwierigkeiten.¹³ 1991 unterzeichneten die rumänischen Behörden ein Kooperationsabkommen mit dem französischen Finanz- und Wirtschaftsministerium und den französischen berufsständischen Organisationen *Ordre des Experts Comptables* und *Compagnie Nationale des Commissaires aux Comptes*. In den Folgejahren wurden die neuen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards vom rumänischen Finanzministerium mit Hilfe französischer Berater ausgearbeitet und erstmals angewendet.¹⁴ Ab 1999 kam es zu einer schrittweisen Überarbeitung der

Standards, wodurch eine Harmonisierung mit den IAS/IFRS und den ISA angestrebt wurde. Mit der Regierungs-

→

Die rumänische Kammer für Rechnungsprüfer organisiert das Berufsexamen, führt das Berufsregister, überwacht die Berufsangehörigen und entwickelt ethische und fachtechnische Prüfungsnormen.

11 Vgl. Deac a.a.O., Seite 89–98.

12 Vgl. Lapes/Sofian (2015): Dimensions of Financial Audit in Romania and Spain. In: Bulletin of the Transilvania University of Brasov, Serie V: Economic Science, Vol. 8, No. 2 (2015), Seite 289–302.

13 Vgl. Bota-Avram/Popa: Evolution of internal auditing in Romania: A critical analysis. In: International Journal of Disclosure and Governance, Vol. 8, No. 4 (2011), Seite 380–398.

14 Vgl. Deac a.a.O., Seite 89–98.



Abbildung: Abteilungen der CAFR²²

verordnung Nr. 75/1999 kam es zur Gründung der Kammer für Rechnungsprüfer (*Camera Auditorilor Financiari din Romania* (CAFR)). Seitdem sind nur Wirtschaftsprüfer, die Mitglied der CAFR sind, berechtigt, gesetzliche Prüfungen durchzuführen. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Anwendung der internationalen Standards, der Unerfahrenheit und der vergleichsweise schlechten Ausbildung des rumänischen Berufsstandes und der geringen Aktivitäten im Enforcement-Bereich, wurde der Grad der Übereinstimmung der rumänischen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards mit den internationalen Normen als gering eingestuft.¹⁵ Der Beitrittsprozess zur EU, der 2007 mit der Aufnahme Rumäniens abgeschlossen wurde, lieferte der rumänischen Regierung einen neuen konzeptionellen Rahmen für die Reform des Rechnungslegungs- und Prüfungswesens.¹⁶ Die Abschlussprüferrichtlinie der EU wurde durch die nationale Vorschrift 90/2008 umgesetzt.¹⁷ Das Gesetz Nr. 162 aus dem Jahr 2017 über die Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen bildet die EU-Verordnung Nr. 537/2014 ab. Es legt fest, dass Abschlussprüfungen den ISA genügen müssen. Mit diesem Gesetz wurde die öffentliche Aufsichtsbehörde für die gesetzliche Abschlussprüfung (*Autoritatea pentru supravegherea publică a activității de audit statutar* (ASPAAS)) gegründet. Die CAFR steht seitdem unter der Aufsicht der ASPAAS, welche Aufgaben an die Kammer delegieren kann und für die Überwachung der Kammer und ihrer Mitglieder zuständig ist.

// Die Kammer der Rechnungsprüfer

Bei den von der ASPAAS an die CAFR delegierten Aufgaben handelt es sich unter anderem um die Zulassung und den Widerruf der Genehmigungen, als Wirtschaftsprüfer oder als

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig zu sein, die Organisation und die Durchführung der „Kompetenzprüfung“, die Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterbildung der Wirtschaftsprüfer, Veröffentlichungen und Aktualisierungen der öffentlichen Register sowie die Übersetzung und die Veröffentlichung von Prüfungsstandards.¹⁸ Die Kammer ist berechtigt, die Aktivitäten der Wirtschaftsprüfer zu kontrollieren, ethische Berufsstandards festzulegen und Prüfungsstandards zu übersetzen sowie Qualitätskontrollen durchzuführen. Zudem kann die CAFR Vorschläge zur Aktualisierung der Rechtsvorschriften bei dem zuständigen Ministerium für Finanzen einreichen.¹⁹ Die Erfüllung der an die Kammer delegierten Aufgaben wird durch die ASPAAS laufend überwacht. Die CAFR muss jährlich Bericht erstatten. Die Delegation der Aufgaben kann von der ASPAAS zurückgenommen werden, falls die CAFR gegen Bedingungen verstößt oder die Aufgaben nicht, verspätet oder fehlerhaft erledigt.²⁰

Der Rat der Kammer setzt sich aus elf Mitgliedern einschließlich des Präsidenten zusammen. Der Präsident wird unter vorheriger Stellungnahme der ASPAAS für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Kammerrates und der Präsident können maximal zwei Amtszeiten ausüben. Der Kammerrat organisiert und kontrolliert die Tätigkeiten der CAFR und ist beispielsweise dafür zuständig, dass neu verabschiedete oder überarbeitete Gesetze adaptiert werden.²¹

Die CAFR ist in verschiedene Arbeitsgruppen unterteilt, die sich sowohl nach Aufgabengebieten als auch nach Regionen unterscheiden. Die sieben Abteilungen nach Aufgabenbereichen können dem Organigramm in der Abbildung entnom-

15 Vgl. Albu/Palarie: Convergence of Romanian accounting regulations with IFRS. In: *Audit Financiar XIV*, Vol 6, No. 138 (2016), Seite 634–641.

16 Vgl. Laptres/Sofian a. a. O.

17 Vgl. Laptres/Sofian a. a. O.

18 Vgl. Art. 52 Abs. 1 a) -n) Lege Nr. 162/2017.

19 Vgl. CAFR (2020). Misiune. Online unter www.cafr.ro/misiune/ (Abruf: 17. Juli 2020).

20 Vgl. Art. 53 Abs. 1 Lege Nr. 162/2017.

21 Vgl. CAFR (2020). Conducerea si organizarea CAFR. Online unter www.cafr.ro/conducere/ (Abruf: 17. Juli 2020).

22 Quelle: Eigene Darstellung. In Anlehnung an Hotărâre Nr. 71/2018, Anhang 2. Online unter www.aspaas.gov.ro/wp-content/uploads/2018/05/HG-nr-817-din-2017.pdf (Abruf: 17. Juli 2020).

men werden. Die fünf *Reprezentanta Regionala* sind regional jeweils für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, die Unterstützung der ansässigen Abschlussprüfer und die Organisation von Seminaren, Sitzungen oder festlichen Aktivitäten vor Ort zuständig.²³

Die CAFR unterstützt die Wirtschaftsprüfer und angehenden Mitglieder, wofür die Mitglieder der Kammer einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen müssen. Der Mitgliedsbeitrag für einen aktiven Wirtschaftsprüfer richtet sich nach der Anzahl der Berufsjahre. Der Grundbetrag beträgt 780 RON pro Jahr (ca. 160 Euro, Stand 23. Mai 2020). Zu den internen Aufgaben der CAFR zählen die Führung eines Registers der Abschlussprüfer sowie die Veröffentlichung und die Bereitstellung des *Financial Audit Magazines*. Zudem bietet die CAFR Wirtschaftsprüfern Unterstützung an, wenn diese international tätig werden wollen, beispielsweise bei der IFAC oder als Abschlussprüfer außerhalb Rumäniens.²⁴

// Berufszugang

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Um sich zur Kompetenzprüfung für den Zugang zum Beruf des Wirtschaftsprüfers anmelden zu können, müssen Bewerber ein Bachelor- oder Masterstudium an einer Hochschuleinrichtung absolviert haben. Zudem müssen sie vor der Teilnahme an der Kompetenzprüfung mindestens drei Jahre lang an einer „Praktikumsphase“ teilgenommen haben. Sie besteht aus zwei Teilen, einem theoretischen Ausbildungskurs und der praktischen Tätigkeit bei einem selbstständigen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Wirtschaftsprüfer beziehungsweise die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss berechtigt sein, Jahres- und Konzernabschlüsse zu prüfen. Beide Bestandteile der Praktikumsphase können gleichzeitig absolviert werden. Bei dem theoretischen Ausbildungskurs, welcher von der CAFR organisiert wird, sollen technische Fähigkeiten (unter anderem Prüfungsdurchführung, internationale Prüfungsstandards, Buchführung, Corporate Governance-Vorschriften, Risikomanagement und interne Kontrollen), berufliche Fähigkeiten (Kommunikation und Marketing, persönliche Entwicklung) sowie Werte, Ethik und eine professionelle Grundeinstellung vermittelt werden.²⁵ Zusätzlich müssen Bewerber vor der Anmeldung zur Kompetenzprüfung die Bedingungen des „Guten Rufes“ erfüllen.²⁶ Der „Gute Ruf“ setzt ein berufswürdiges Verhalten voraus, welches den Anforderungen des Ethikkodex des IESBA entsprechen sollte und alle Berufsangehörigen verpflichtet, die einschlägigen Gesetze einzuhalten und jegliche Aktivitäten zu vermeiden, die den Berufsstand diskreditieren könnten.²⁷

²³ Vgl. CAFR (2020). Compartimente. Online unter www.caf.ro/compartimente/ (Abruf: 17. Juli 2020).

²⁴ Vgl. CAFR (2020). Cum devin membru. Online unter www.caf.ro/cum-devin-membru/ (Abruf: 17. Juli 2020).

²⁵ Vgl. Art. 6 Ordin Nr. 150/2018.

²⁶ Vgl. Art. 3 Ordin Nr. 135/2018.

²⁷ Vgl. Art. 5 Abs. 2 Lege Nr. 162/2017.

// Prüfung

Die Kompetenzprüfung (*examenul de competență profesională*) besteht aus je einem schriftlichen Theorie- und einem Praxistest. Die Tabelle zeigt, welches Spektrum an Themengebieten in den beiden Prüfungsteilen abgefragt wird. Der Theorietest dauert drei Stunden und beinhaltet offene sowie Multiple-Choice-Fragen.²⁸ Während im Theorietest alle Themen des Basisbereichs permanent Prüfungsbestandteil sind, wählt die Prüfungskommission im Praxistest jährlich neu aus dem Themenkatalog des Zusatzbereiches aus.

Teil 1: Theorietest

Basisbereich

- Theorie und Grundsätze der allgemeinen Rechnungslegung
- Normative Anforderungen an die Aufstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen
- Internationale Rechnungslegungsstandards
- Finanzanalyse
- Kostenrechnung
- Risikomanagement und interne Kontrolle
- Rechtliche und berufliche Anforderungen an die Abschlussprüfung und Abschlussprüfer
- Internationale Prüfungsstandards
- Berufsethik und Unabhängigkeit

Zusatzbereich

- Gesellschaftsrecht
- Insolvenzrecht
- Steuerrecht
- Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Informationstechnologie und Computersysteme
- Öffentliche Finanzen
- Mathematik und Statistik
- Grundprinzipien des Finanzmanagements

Teil 2: Praxistest

- Erstellung eines Prüfungsberichtes unter Berücksichtigung eines praktischen Falls bezüglich mehrerer Aspekte der Abschlussprüfung
- Praktische Fragestellungen zur Berufsausübung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Abschlussprüfer
- Anwendung internationaler Qualitätskontrollstandards (ISQC), Qualitätskontrolle und Überprüfung der finanziellen Situation bei Unternehmen

Tabelle: Prüfungsinhalte der Kompetenzprüfungen²⁹

Bewerber brauchen Prüfungsteile der Theorieprüfung nicht abzulegen, wenn diese bereits im Rahmen der Hochschulausbildung geprüft wurden. Denkbar wäre hier, dass sich Bewerber dem Prüfungsteil „Internationale Rechnungslegungsstandards“ des Basisbereichs nicht erneut zu unterziehen brauchen, wenn sie im Rahmen ihres Studiums eine entsprechende Prüfung bereits abgelegt haben.³⁰ Das Ergebnis der Theorie-



²⁸ Vgl. Art. 9 Abs. 2 Lege Nr. 162/2017.

²⁹ Eigene Darstellung dem. Art. 5 Ordin Nr. 135/2018.

³⁰ Vgl. Art. 6 Ordin Nr. 135/2018.

prüfung wird drei Tage vor der schriftlichen Praxisprüfung bekannt gegeben. Nur wenn die Theorieprüfung bestanden ist, kann der zweite schriftliche Test angetreten werden. Dieser Prüfungsteil dauert insgesamt sechs Stunden, wobei nach den ersten drei Stunden eine Pause von zwei Stunden vorgeschrieben ist. Die Kompetenzprüfung findet in der Regel nur einmal im Jahr statt. In Ausnahmesituationen kann sechs Monate nach dem regulären Prüfungstermin eine außerordentliche Prüfung für Kandidaten angeboten werden, die die erste Prüfung nicht bestanden haben. Kandidaten, die einen Teil der Kompetenzprüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung einmalig innerhalb von drei Jahren erneut absolvieren.³¹

Für die Erstellung und die Korrektur ist eine vom Präsidenten der ASPAAS offiziell eingesetzte Prüfungskommission zuständig. Diese setzt sich aus Wirtschaftsprüfern sowie internen und externen Fachleuten mit einschlägiger Berufserfahrung und entsprechenden Qualifikationen³² zusammen. Die Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der Gesamtzahl der angemeldeten Prüfungsteilnehmer. Handelt es sich um Ehepartner von Prüfungsteilnehmern, um Personen mit einem Verwandtschaftsverhältnis bis zum dritten Grad oder besteht ein sonstiger Interessenskonflikt, so ist die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission ausgeschlossen.³³ Die Mindestpunktzahl für das Bestehen der Kompetenzprüfung liegt bei sieben von zehn Punkten, wobei das arithmetische Mittel aus beiden Prüfungsteilen gebildet wird. Die Punkte werden mit zwei Nachkommastellen angegeben. Kandidaten müssen jedoch mindestens sechs Punkte sowohl in der Theorieprüfung als auch in der Praxisprüfung erreichen, um die Prüfung zu bestehen. Erzielen sie beispielsweise eine Punktzahl von 6,01 in dem ersten Teil, so müssen sie im zweiten Prüfungsteil zum Bestehen mindestens 7,99 Punkte erreichen. Ist für Bewerber aufgrund der Ausnahmeregelung die Theorieprüfung komplett entfallen, so müssen diese im Praxistest sieben Punkte erreichen, um die Kompetenzprüfung zu bestehen. Die Prüfungen werden immer von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission unabhängig voneinander korrigiert. Die Bewertungen der Teilaufgaben dürfen sich maximal um einen Punkt unterscheiden, ansonsten muss zwischen den Prüfern eine Einigung erzielt werden oder eine dritte Person der Prüfungskommission gibt eine weitere Einschätzung über die Leistung ab.³⁴

Kandidaten müssen für den Berufszugang eine Kompetenzprüfung ablegen, die aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht.

Im Falle des Bestehens der Kompetenzprüfung wird den Kandidaten ein Diplom ausgestellt. Dieses stellt jedoch noch keine Genehmigung dar, den Beruf als Wirtschaftsprüfer auszuüben.

// Zulassung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Um als Wirtschaftsprüfer in Rumänien zugelassen zu werden, muss neben der bestandenen Kompetenzprüfung eine Registrierung im elektronischen Register bei der CAFR erfolgen. Die Registrierung als Wirtschaftsprüfer setzt die Vorlage verschiedener Unterlagen bei dem zuständigen Regionalbüro der Kammer voraus. Dazu zählen die Vorlage des Antrags auf Registrierung als Mitglied der Rechnungsprüfungskammer und die Kopie eines gültigen Personalausweises. Der Antrag wird anschließend geprüft und der ASPAAS übermittelt.³⁵ Mit der Zulassung willigen die Wirtschaftsprüfer ein, dass in regelmäßigen Abständen die Prüfungsqualität im Rahmen von Qualitätskontrollen und Inspektionen überprüft wird. Wirtschaftsprüfer sind nach ihrer Bestellung verpflichtet, jährlich geeignete Weiterbildungsprogramme zu absolvieren, um ihr theoretisches Wissen und ihre beruflichen Fähigkeiten auf dem neuesten Stand zu halten.³⁶ Die kontinuierliche Weiterbildung umfasst mindestens 40 Stunden pro Jahr, wovon mindestens 20 Stunden auf von der ASPAAS zertifizierte Weiterbildungsmaßnahmen entfallen müssen. Die als nicht-aktive Wirtschaftsprüfer im öffentlichen Register eingetragenen Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, jeweils die Hälfte der Weiterbildungsstunden eines aktiven Wirtschaftsprüfers zu absolvieren. Der CAFR ist am Ende eines jeden Jahres der Beleg über die Teilnahme an den zertifizierten Weiterbildungsmaßnahmen zu überreichen.³⁷

Abschlussprüfer anderer europäischer Mitgliedstaaten müssen sich für eine Zulassung auf dem rumänischen Prüfungsmarkt ebenfalls einer Eignungsprüfung (*test de aptitudini auditorilor financiari din alte state membre ale Uniunii Europene*) in rumänischer Sprache unterziehen. Diese konzentriert sich auf die Überprüfung eines angemessenen Kenntnisstandes der für die Abschlussprüfung relevanten rumänischen Gesetzgebung.³⁸ Die Themen der Eignungsprüfung umfassen das nationale Regelungsumfeld, rumänische und europäische Rechnungslegungsstandards und die Rolle der Berufsverbände. Ergänzend wird der Kenntnisstand rumänischer Gesetze und Normen im Bereich Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht

31 Vgl. Art. 5 Ordin Nr. 135/2018.

32 Einschlägige Berufserfahrung und Qualifikationen, bezogen auf die Abschlussprüfung, ohne selbst Wirtschaftsprüfer zu sein, oder auf einem oder mehreren Gebieten, die dem Zusatzbereich der theoretischen Prüfung zuzuordnen sind. Beispielsweise Professoren im Bereich des Wirtschaftsprüfungswesens oder Mitarbeiter der CAFR. Vgl. Art. 7 Ordin Nr. 135/2018.

33 Vgl. Art. 7 Ordin Nr. 135/2018.

34 Vgl. Art. 13 Ordin Nr. 135/2018.

35 Vgl. CAFR (2020). Cum devin membru. Online unter: <https://www.cafr.ro/cum-devin-membru/> (Abruf: 17. Juli 2020).

36 Vgl. Art. 12 Abs. 1 Lege Nr. 162/2017.

37 Vgl. Art. 3 Ordin Nr. 90/2018.

38 Vgl. Art. 13 Abs. 3, 4 Lege Nr. 162/2017.



und Steuerrecht geprüft. Zudem muss ein Empfehlungsschreiben des ausländischen Berufsverbands vorgelegt werden, worin den Abschlussprüfern aus dem europäischen Ausland bescheinigt wird, dass gegen sie bisher keine Disziplinarmaßnahmen ergriffen wurden und sie den Ethikkodex des IESBA stets beachtet haben.³⁹

Auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können erst nach einer erfolgreichen Registrierung bei der CAFR in der Abschlussprüfung tätig werden. Dazu muss der Antrag auf Registrierung bei der Kammer zusammen mit der Kopie der Gründungsurkunde, aus welcher die Verwaltungs- und Leitungsstruktur der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die Verteilung der Stimmrechte innerhalb der Gesellschaft hervorgehen, vorgelegt werden. Zudem muss der Hauptgegenstand der Prüfungstätigkeit erläutert werden und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss sich bereit erklären, die gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätskontrollen durch die CAFR und die gegebenenfalls notwendigen Inspektionen der ASPAAS zuzulassen und zu unterstützen. Letztlich muss sowohl eine Liste mit allen Personen vorgelegt werden, die Abschlüsse im Auftrag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und selbst Mitglied bei der CAFR sein müssen, als auch eine Liste mit allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie mit den assoziierten Mitgliedern und den Aktionären. Nach der Prüfung der bereitgestellten Dokumente ist noch die Zulassung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch den Kammerrat notwendig.⁴⁰

// Fazit

Da Rumänien wie Deutschland Mitglied der Europäischen Union ist, ist es nicht verwunderlich, dass aufgrund europäischer Harmonisierungsbestrebungen weitreichende Gemeinsamkeiten

zwischen den Regelungen zur Abschlussprüfung bestehen. Dennoch lassen sich einige Unterschiede anführen, die in den nachfolgenden Thesen zusammengefasst werden:

1. Die Grenzwerte für prüfungspflichtige Unternehmen sind in Rumänien wesentlich niedriger als in Deutschland.
2. Unter die Definition eines Unternehmens öffentlichen Interesses fällt in Rumänien eine größere Bandbreite an Unternehmen als in Deutschland, da beispielsweise auch Pensionsfonds, staatliche Unternehmen und Investitionsunternehmen als solche klassifiziert werden.
3. Die Differenzierung zwischen Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer findet sich in der rumänischen CAFR nicht; die Unterteilung der Geschäftsführung in Abteilungen ist in beiden Ländern hingegen ähnlich.
4. Die rumänischen Regelungen zum Berufszugang unterscheiden nicht zwischen einem Bachelor- oder Master-Hochschulabschluss; in beiden Fällen ist eine praktische Tätigkeit von drei Jahren erforderlich, um an der Kompetenzprüfung teilnehmen zu können.
5. Ein theoretischer Ausbildungskurs ist in Deutschland keine Voraussetzung für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen.
6. Persönliche Zulassungsvoraussetzungen für das Wirtschaftsprüfungsexamen existieren in Deutschland nicht. Die persönliche Eignung wird erst vor der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer überprüft.
7. Die Differenzierung des Examens zwischen Theorie- und Praxisteil stellt eine weitere rumänische Besonderheit dar.
8. Dagegen ist die in Deutschland festgeschriebene fachliche Differenzierung in Module in Rumänien unbekannt.
9. Die Prüfungen finden in Rumänien ausschließlich schriftlich statt; eine Gliederung in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil ist nicht vorgesehen.
10. Während in Deutschland ein Modul bestanden ist, wenn mindestens die Note ausreichend erzielt wurde, müssen in Rumänien sieben von zehn Punkten erreicht werden.



Prof. Dr. Reiner Quick ist Inhaber des Fachgebiets Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt



B.Sc. Katharina Daus ist Masterandin am Fachgebiet Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt

³⁹ Vgl. ASPAAS (2020). Anunturi, Stiri si evenimente, anunt organizare test de aptitudini decembrie 2019. Online unter www.aspaas.gov.ro/anunturi-stiri-si-evenimente/ (Abruf: 17. Juli 2020).

⁴⁰ Vgl. CAFR (2020). Cum devin membru. Online unter www.cafr.ro/cum-devin-membru/ (Abruf: 17. Juli 2020).

BERUFSRECHT

Europarechtswidrigkeit des belgischen Verbotes gewerblicher Tätigkeiten für zugelassene Buchhalter



// Leitsätze der Redaktion

1. Das belgische Verbot für zugelassene Buchhalter, zugleich Tätigkeiten des Versicherungsmaklers oder -agenten, des Immobilienmaklers oder jegliche Tätigkeit im Bank- oder Finanzdienstleistungsbereich auszuüben, verstößt gegen Art. 25 der Richtlinie 2006/123 (Dienstleistungsrichtlinie), der es den Mitgliedstaaten untersagt, die gleichzeitige Ausübung verschiedener Berufe ohne ausreichende Rechtfertigung zu verbieten, und gegen Art. 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit).
2. Die belgische gesetzliche Ermächtigung der Berufskammer, ihren Mitgliedern per Satzung jegliche handwerkliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit unter dem Vorbehalt einer Ausnahmegenehmigung zu verbieten, verstößt ebenso gegen Art. 25 der Richtlinie 2006/123 und Art. 49 AEUV.

EuGH, Urteil vom 27. Februar 2020 – C-384/18

// Sachverhalt

Gestützt auf eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung hatte das Institut Professionnel des Comptables et Fiscalistes Agréés (Belgische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten) in seinem Satzungswerk bestimmt, dass jegliche handwerkliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit mit der Tätigkeit als zugelassener Buchhalter unvereinbar ist. Auf Antrag kann die Kammer eine Befreiung vom Verbot erteilen, soweit die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Mitglieds nicht gefährdet sind und die unvereinbare Tätigkeit untergeordneten Charakter hat.

Zusätzlich bestimmte das Satzungswerk, dass Maklertätigkeiten, Tätigkeiten des Versicherungsagenten, des Immobilienmaklers außer der Immobilienverwaltung, und jegliche Tätigkeit im Bank- und Finanzdienstleistungsbereich, für die eine

Einschreibung bei der Behörde für Finanzdienstleistungen und Märkte (FSMA) erforderlich ist, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit stets gefährden, eine Ausnahmegenehmigung für diese Tätigkeiten also ausscheidet.

Die Europäische Kommission hat in einem Vertragsverletzungsverfahren geltend gemacht, die Regelungen würden gegen europäisches Recht verstoßen.

// Wesentliche Entscheidungsgründe

Zur Verletzung der Dienstleistungsrichtlinie ist darauf hinzuweisen, dass diese das Recht sichert, mehrere Berufe nebeneinander auszuüben (Art. 25). Für reglementierte Berufe sind Einschränkungen zulässig, soweit sie gerechtfertigt sind, um die Einhaltung der verschiedenen Standesregeln im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Berufe sicherzustellen und soweit sie nötig sind, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Angehörigen dieser Berufe zu gewährleisten (Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a).

Schränkt ein Mitgliedstaat die Dienstleistungsfreiheit eines reglementierten Berufes ein, muss er bei einer Überprüfung durch den EuGH genaue Angaben zur Stützung seines Vorbringens machen. Der bloße Vortrag, die Einschränkung sei zur Sicherung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit notwendig, genügt nicht. Gemessen daran hat Belgien die Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit nicht ausreichend begründet. Auch der Hinweis auf die Entscheidung des EuGH zum holländischen Berufsrecht der Rechtsanwälte (C-309/99, Wouters) genügt nicht. Rechtsanwälte sind mit zugelassenen Buchhaltern insoweit nicht vergleichbar. Letztlich hat Belgien auch nicht überzeugend in Zweifel gezogen, dass die von der Kommission vorgeschlagenen und den freien Dienstleistungsverkehr weniger beeinträchtigenden Maßnahmen hinreichend wirksam wären, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu sichern.



// Beschränkung der Ausnahmemöglichkeit auf untergeordnete Tätigkeiten

Zur Beschränkung der Ausnahmemöglichkeit auf untergeordnete Tätigkeiten ist anzumerken, dass Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a die Möglichkeit nicht vorsieht, die gemeinschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs und einer anderen Tätigkeit davon abhängig zu machen, dass die andere Tätigkeit untergeordneten Charakter hat. Außerdem sei der Kammer mit diesem Kriterium ein zu großer Spielraum bei der Ermessensentscheidung über die Genehmigung eingeräumt.

// Verletzung von Art. 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit)

Art. 49 AEUV steht jeder nationalen Regelung entgegen, die zwar ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar ist, aber geeignet ist, die Ausübung der garantierten Niederlassungsfreiheit durch die Unionsbürger zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Gemessen daran stellen die belgischen Regelungen eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Sinne von Art. 49 AEUV dar.

Das vollständige Verbot, neben der Tätigkeit des zugelassenen Buchhalters bestimmte andere Tätigkeiten auszuüben, und das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung, wenn neben dem Beruf irgendeine handwerkliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden möchte, könnten den in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Buchhaltern Belastungen auferlegen, die finanzielle Folgen und Behinderungen ihrer Tätigkeit nach sich ziehen könnten, die sie davon abhalten könnten, sich in Belgien niederzulassen.

// Nationale Einschränkungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig

Die Niederlassungsfreiheit ist nicht uneingeschränkt gewährleistet. Nationale Maßnahmen, die geeignet sind, die Ausübung der Grundfreiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sind zulässig, wenn sie zwingenden Gründen des Allgemeinwohls entsprechen, wenn sie geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und wenn sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Diese Voraussetzungen hat Belgien mit dem Verweis auf seine pauschalen Ausführungen zur Rechtfertigung des Standesregelung nicht vorgetragen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/3-2020/

// Anmerkung

Das Urteil ist auf Wirtschaftsprüfer, denen gewerbliche Tätigkeit unmittelbar durch Gesetz untersagt ist (§ 43a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WPO), nicht übertragbar.

Die Dienstleistungsrichtlinie ist auf Wirtschaftsprüfer schon nicht anwendbar. Nach Art. 17 Nr. 13 Dienstleistungsfreiheit findet die Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit durch Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie auf Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) fallen, keine Anwendung. Wegen ihrer hohen Harmonisierungsdichte lässt die Abschlussprüferrichtlinie für die Anwendung der Dienstleistungsrichtlinien kaum Raum (Callies/Korte, Dienstleistungsrecht in der EU, § 5 Rn. 171).

Ungeachtet dessen und in Bezug auf Art. 49 AEUV macht der Hinweis des EuGH auf den fehlgehenden Verweis Belgiens auf die Rechtsprechung des EuGH zum holländischen Berufsrecht der Rechtsanwälte klar, dass für Einschränkungen für zugelassene Buchhalter nicht dieselben Voraussetzungen wie für Einschränkungen für Rechtsanwälte gelten. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Rechtsanwaltes hat einen höheren Stellenwert für eine ordnungsgemäße Berufsausübung und das Vertrauen von Mandanten hierin als die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines zugelassenen Buchhalters.

Wenn diese Differenzierung für Rechtsanwälte gilt, muss dies umso mehr für Wirtschaftsprüfer gelten. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hervorgehoben, dass der Beruf des Wirtschaftsprüfers sich vom Beruf des Rechtsanwaltes unterscheidet. Während der Anwaltsberuf in erster Linie die Wahrung der Interessen der Mandanten zum Gegenstand hat, ist der Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die Befugnis, Prüfvermerke auszustellen, vielmehr einem Notar vergleichbar und unterliegt besonders strengen Anforderungen an seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (BVerwG, Urteil vom 17. August 2005 m. w. N.).

Das Verbot gewerblicher Tätigkeiten für Wirtschaftsprüfer ist daher als nationale Maßnahme zur Einschränkung der durch Art. 49 AEUV gewährleisteten Niederlassungsfreiheit gerechtfertigt. Es entspricht zwingenden Gründen des Allgemeinwohls, ist geeignet, die Verwirklichung des mit dem Verbot verfolgten Ziels zu gewährleisten, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Verhältnismäßigkeit des Verbotes gewerblicher Tätigkeiten wird zusätzlich durch die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen (vgl. Schick, DStR 2020, 1399) und eine berufspflichtbezogene Interpretation des Verbotes sichergestellt. uh

Prospekthaftung des Abschlussprüfers



// Leitsätze der Redaktion

1. Eine Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte wird nicht zu einer Pflichtprüfung im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), wenn die Prüfung lediglich aufgrund wertpapierrechtlicher Vorschriften über den notwendigen Inhalt eines Prospekts für die Emission einer Ordnerschuldverschreibung erforderlich ist.
2. Auf § 332 Abs. 1 HGB als Schutzgesetz i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB kann nur zurückgegriffen werden, wenn eine Pflichtprüfung im Sinne des HGB vorliegt.
3. Ein Haftung des Wirtschaftsprüfers (WP) aus § 826 BGB wegen sittenwidriger Schädigung kommt dann in Betracht, wenn der in einem Wertpapierprospekt enthaltene Bestätigungsvermerk unrichtig ist, der WP seine Aufgabe nachlässig erledigt hat (unzureichende Ermittlungen oder durch Angaben ins Blaue hinein) und der WP dabei mit einer Rücksichtslosigkeit handelte, die als gewissenlos erscheint.

BGH, Urteil vom 12. März 2020 – VII ZR 236/19

// Sachverhalt

Der Kläger zeichnete im Oktober 2012 eine Orderschuldverschreibung über 25.000 Euro und im Januar 2013 eine weitere über 50.000 Euro. Beide Zeichnungen beruhten auf mit der Vermittlerin K. geführten Beratungsgesprächen. Die Anlageentscheidungen sollen aufgrund der Emissionsprospekte, insbesondere des Basisprospekts für Orderschuldverschreibungen und der Geschäftsberichte sowie infolge der mündlichen Erläuterungen der Vermittlerin getroffen worden sein.

Das Basisprospekt enthielt Bestätigungsvermerke des beklagten Wirtschaftsprüfers, in denen dieser bekundete, dass die Prüfungen zu den Jahresabschlüssen zu keinen Einwendungen geführt hätten. Die Lageberichte der Gesellschaft stünden im Einklang mit den Jahresberichten und vermittelten ein zutreffendes Bild von der Gesellschaft sowie den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung. Im April 2014 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.

Das Landgericht wies die Klage vollständig ab. Das OLG Dresden trennte das Verfahren gegen den beklagten Wirtschaftsprüfer ab und gab der Berufung des Klägers überwiegend statt (vgl. WPK Magazin 3/2019, Seite 60). Dagegen ging der beklagte Wirtschaftsprüfer in Revision. Diese wies das Revisionsgericht ab.

// Wesentliche Entscheidungsgründe

Zu 1. und 2.: Rückgriff auf § 332 Abs. 1 HGB als Schutzgesetz nur bei Vorliegen einer handelsrechtlichen Pflichtprüfung möglich

Eine Haftung des beklagten Wirtschaftsprüfers nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 332 Abs. 1 HGB kommt nicht in Betracht.

Nach § 332 Abs. 1 HGB macht sich strafbar, wer als Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung eines Jahresabschlusses oder eines Lageberichts im Prüfbericht unrichtig berichtet oder erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt.

§ 332 Abs. 1 HGB findet jedoch nur bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen Anwendung. Eine solche lag hier nicht vor.

Die Annahme einer gesetzlichen Pflichtprüfung i. S. d. § 332 Abs. 1 HGB setzt eine nach dem Handelsrecht vorgeschriebene Pflichtprüfung voraus und gilt nicht für andere Prüfungsanlässe. Es kommt daher nicht darauf an, dass sich die kleine Kapitalgesellschaft einer Abschlussprüfung wegen § 7 WpPG a. F. nicht entziehen konnte. Die Ausgabe von Orderschuldverschreibungen erfolgte freiwillig, auch wenn sie der Verwirklichung des Geschäftsmodells der Gesellschaft diene.

Eine analoge Anwendung des § 332 Abs. 1 HGB zulasten des Abschlussprüfers ist ausgeschlossen.

Zu 3.: Sittenwidrigkeit der Erteilung eines fehlerhaften Bestätigungsvermerks

Eine Haftung des beklagten Wirtschaftsprüfers in Höhe von 69.975,32 Euro nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte aus den streitgegenständlichen Orderschuldverschreibungen ergibt sich jedoch aus § 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung.

Ein Verhalten ist sittenwidrig, wenn dieses gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Die Beurteilung, ob ein Verhalten sittenwidrig war, muss auf Grundlage einer umfassenden Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck erfolgen. Nicht ausreichend für die Annahme eines sittenwidrigen Verhaltens ist, dass eine Pflicht verletzt wird und dadurch ein Vermögensschaden entsteht. Das Verhalten muss vielmehr eine besondere Verwerflichkeit aufweisen. Diese kann sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben (BGH, Urteil vom 7. Mai 2019 – VI ZR 512/17).

// Leichtfertiges und gewissenloses Verhalten als Voraussetzung des Sittenverstoßes

Nach den Grundsätzen der Expertenhaftung kommt ein Sittenverstoß für unrichtige Gutachten und Testate bei einer besonders schwerwiegenden Verletzung der einen Experten treffenden Sorgfaltspflicht in Betracht. Sittenwidrig ist dabei, dass der Auskunftserteilende aufgrund seines Expertenstatus ein besonderes Vertrauen für sich in Anspruch nimmt, aber selbst nicht im mindesten den Maßstäben genügt, die an den Experten zu richten sind.

Voraussetzung des Sittenverstoßes ist ein leichtfertiges und gewissenloses Verhalten. Die Grundsätze der Expertenhaftung sind unmittelbar auf einen Wirtschaftsprüfer, der ein unrichtiges Testat erteilt, anwendbar (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2013 – VI ZR 336/12, WPK Magazin 1/2014, Seite 46). Die Vorlage eines unrichtigen Bestätigungsvermerks allein reicht hierbei noch nicht aus. Der Wirtschaftsprüfer muss vielmehr nachlässig gehandelt haben und dabei eine Rücksichtslosigkeit an den Tag gelegt haben, die in Hinblick auf die Bedeutung des Bestätigungsvermerks für die Entscheidung Dritter gewissenlos erscheint.

Der beklagte Wirtschaftsprüfer ist bewusst von seinen internen Einschätzungen zur tatsächlichen Lage der Gesellschaft und zu den Risikopotenzialen der zukünftigen Entwicklung abgewichen, indem er die unvollständigen Lageberichte unbeanstandet ließ. Dadurch hat er die potenziellen Anleger in trügerische Sicherheit gewiegt.

Der Gesellschaft ist es durch das Verhalten des beklagten Wirtschaftsprüfers gelungen, ihre Refinanzierungsquelle, die Orderschuldverschreibungen, aufrechtzuerhalten. Für den beklagten Wirtschaftsprüfer war es ersichtlich, dass die Bedeutung seiner Testierung gerade darin lag, potenzielle Anleger der Orderschuldverschreibungen zu informieren. Nach der gebotenen Gesamtschau ist das Verhalten des beklagten Wirtschaftsprüfers, insbesondere in Hinblick auf die arglos unterzeichnenden Anleger, als gewissenlos und verwerflich zu bewerten.

Das Verhalten des beklagten Wirtschaftsprüfers war ursächlich für die Zeichnung der Orderschuldverschreibungen durch den Kläger. Irrelevant für die Beurteilung der Ursächlichkeit ist, dass der Kläger die Bestätigungsvermerke nicht eigenständig zur Kenntnis genommen hatte. Es reicht aus, dass die Vermittlerin K. Kenntnis von den Jahresabschlüssen, Lageberichten und Bestätigungsvermerken hatte und ihre Beratung darauf beruhte.

Sittenwidrig ist, dass der Auskunftserteilende aufgrund seines Expertenstatus besonderes Vertrauen für sich in Anspruch nimmt, aber selbst nicht im mindesten den Maßstäben genügt.

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/3-2020/

Beweislast für einen ersatzfähigen Schaden bei einer Steuernachforderung nach einer Betriebsprüfung

Heiner Weskamp, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt),
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Werden nach einer Betriebsprüfung Steuern nachgefordert, mag der Steuerpflichtige auf den Gedanken kommen, dass sein steuerlicher Berater dafür ersatzpflichtig sein könne. Selbst wenn aber eine Pflichtverletzung des Beraters gegeben ist, befindet sich der Mandant in einem gewissen Dilemma: Er konnte gegenüber der Betriebsprüfung nicht nachweisen, dass die Steuernachforderung unberechtigt ist, muss einen solchen Nachweis aber nun im Haftpflichtprozess erbringen. Denn eine berechtigte Steuernachforderung stellt keinen Schaden des Mandanten dar.

So urteilte auch das OLG Köln am 19. Juli 2017 – 16 U 97/16. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden, nachdem der BGH die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch Beschluss vom 28. Mai 2020 – IX ZR 204/17 zurückgewiesen hat. Eine Entscheidung des BGH war weder wegen grundsätzlicher Bedeutung noch zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

// Sachverhalt fehlerhafte Kassenführung

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger ist eingetragener Kaufmann und hatte sich ein elektronisches Warenwirtschaftssystem mit integrierter Kassenfunktion angeschafft. Er nutzte das System aber nur zur Warenbewirtschaftung. Die Buchführung erfolgte weiterhin aufgrund handschriftlicher Kassenberichte. In einer Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass diese Berichte regelmäßig geringere Einnahmen als die Tagesberichte des Kassensystems aufwiesen. Ein Teil der Abweichungen konnte auf Bedienungsfehler zurückgeführt werden. Der wesentliche Teil blieb jedoch unaufgeklärt. Der Kläger einigte sich mit der Betriebsprüfung auf eine Steuernachzahlung. Diese forderte er neben den angefallenen Kosten für die anwaltliche und technische Unterstützung zur Aufarbeitung der fehlerhaften Kassenführung von seiner steuerlichen Beraterin als Schadensersatz. Die Beraterin war mit der laufenden Finanzbuchhaltung und der Fertigung der Jahresabschlüsse beauftragt.

// Kosten waren zur Hälfte zu erstatten

Das OLG hat zwar keine Verletzung der originären Beratungspflichten aus dem Mandat angenommen, wohl aber der Nebenpflicht, den Mandanten vor Schaden zu bewahren. Die Beraterin hätte den Kläger darauf hinweisen müssen, dass nach Einführung des elektronischen Kassensystems die handschriftlichen Aufzeichnungen der Tagessalden den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Buchführung nicht mehr genügten. Einen ersatzfähigen Schaden habe der Kläger aber nur für die angefallenen Kosten nachgewiesen. Diese Kosten seien durch die Pflichtverletzung verursacht. Da der Kläger als Kaufmann und Betriebsinhaber selbst für die Bedienung des Kassensystems verantwortlich war und der Fehler in seinem eigenverantwortlichen Bereich der Erhebung der Grunddaten lag, hat das OLG ein hälftiges Mitverschulden des Klägers angenommen.

„Die Mehrsteuern nach der Betriebsprüfung waren dagegen kein ersatzfähiger Schaden. Der Kläger hätte nachweisen müssen, dass seine tatsächlichen Einnahmen und Umsätze niedriger lagen als mit der Betriebsprüfung vereinbart, die Zuschätzungen sich also als objektiv unberechtigt erwiesen hätten. Hierfür ist der Kläger beweisfällig geblieben. Dieser Nachweis ist ihm trotz erheblicher Anstrengungen bereits im Rahmen der Betriebsprüfung nicht gelungen und weitere Ermittlungsansätze hatte er auch im Haftpflichtprozess nicht benannt. Die nach § 287 ZPO erforderliche überwiegende Wahrscheinlichkeit für den geltend gemachten Schaden war für das Gericht nicht ersichtlich. Zu Gunsten des Klägers galten auch keine weitergehenden Beweiserleichterungen oder gar eine Umkehr der Beweislast.“



// Kläger blieb für Mehrsteuern als Schaden beweisfällig

Die Mehrsteuern nach der Betriebsprüfung waren dagegen kein ersatzfähiger Schaden. Der Kläger hätte nachweisen müssen, dass seine tatsächlichen Einnahmen und Umsätze niedriger lagen als mit der Betriebsprüfung vereinbart, die Zuschätzungen sich also als objektiv unberechtigt erwiesen hätten. Hierfür ist der Kläger beweisfällig geblieben. Dieser Nachweis ist ihm trotz erheblicher Anstrengungen bereits im Rahmen der Betriebsprüfung nicht gelungen und weitere Ermittlungsansätze hatte er auch im Haftpflichtprozess nicht benannt.

Die nach § 287 ZPO erforderliche überwiegende Wahrscheinlichkeit für den geltend gemachten Schaden war für das Gericht nicht ersichtlich.

Zugunsten des Klägers galten auch keine weitergehenden Beweiserleichterungen oder gar eine Umkehr der Beweislast. Insbesondere fanden die von dem Kläger als einschlägig behaupteten Grundsätze der Beweisvereitelung oder des § 444 ZPO (Folgen der Beseitigung einer Urkunde) keine Anwendung, da die Beweisnot des Klägers nicht durch die Beklagte verursacht wurde, etwa indem diese Unterlagen vernichtet hätte.

Etwas anderes ergab sich auch nicht aus dem Argument des Klägers, das Finanzamt habe nur auf die formelle Beweiskraft des elektronischen Kassensystems gegenüber den handschriftlichen Aufzeichnungen abgestellt. Das Finanzamt hat darauf abgestellt, dass das elektronische Kassensystem durchgängig höhere Einnahmen dokumentierte als die handschriftlichen Aufzeichnungen und daher konkreter Anlass für Zweifel an der Richtigkeit der Aufzeichnungen des Klägers bestanden. Soweit Unrichtigkeiten durch Bedienungsfehler auf-

geklärt und nachvollzogen werden konnten, hatte das Finanzamt die Korrekturen akzeptiert. Selbst wenn das Finanzamt nur von der formellen Richtigkeit der vom Kassensystem dokumentierten Umsätze ausgegangen wäre, würde dies weder deren Unrichtigkeit noch die Richtigkeit der handschriftlichen Aufzeichnungen belegen.

// Fazit

Die Klage wurde somit im Wesentlichen abgewiesen. Das Gericht konnte den Kläger nicht aus seinem Dilemma befreien, dass der schon in der Betriebsprüfung nicht gelungene Nachweis der behaupteten Unrichtigkeit der Steuernachforderungen auch im Haftpflichtprozess erforderlich war.

Der insoweit beweisbelastete Kläger konnte einen ersatzfähigen Schaden nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen.



Heiner Weskamp

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft – 90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK

WPK aktuell Kammerversammlung 2021

// Terminankündigung

Im nächsten Jahr wird ein Doppeljubiläum zu feiern sein: 90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK. Dieses Doppeljubiläum möchten wir mit unserer Kammerversammlung verbinden.

„Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft“ wird der Leitgedanke der bundesweiten **Kammerversammlung am 7. Mai 2021** im **InterContinental Hotel** in Berlin sein. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir auf Risiken, Maßnahmen und künftige Entwicklungen im Berufsstand unter anderem vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung blicken.

Wir haben herausragende Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik als Redner angefragt und erwarten auch im Jahr 2021 über 400 Teilnehmer.

Am Vorabend, dem **6. Mai 2021**, werden Sie bei unserem **Get-together Blau-Gelb** im **Käfer Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag** Gelegenheit zum Networking in entspannter Atmosphäre haben.

Bitte merken Sie sich die Termine für das Mitgliedertreffen 2021 vor. Wir freuen uns darauf, Sie dann in Berlin wiederzusehen.

Veranstaltungstermine

Get-together: Donnerstag, 6. Mai 2021, Berlin
Kammerversammlung: Freitag, 7. Mai 2021, Berlin



Hinweis

Die WPK beobachtet die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) und informiert über den Planungsstand zur Kammerversammlung unter www.wpk.de/veranstaltungen/ sowie im Newsletter. Gegebenenfalls wird die Veranstaltung online angeboten.



Foto: © rh2010 von <https://stock.adobe.com>

Literaturhinweise



Beck'sches IFRS-Handbuch Kommentierung der IFRS/IAS

Das Handbuch kommentiert anhand einer systematischen Gliederung die einzelnen IFRS/IAS-Vorschriften und stellt zugleich die Abweichungen zur HGB-Bilanzierung dar. Fallbeispiele erleichtern den Übergang auf die IFRS/IAS-Rechnungslegung. Die einzelnen Kapitel behandeln neben dem Abschluss und abschlusspezifischen Sonderfragen den Konzernabschluss, die Zwischenberichterstattung, Branchenbesonderheiten und Sonderfälle der IFRS-Anwendung. Das Werk enthält zudem eine umfangreiche IFRS-Anhangcheckliste, ein umfassendes Sachverzeichnis und auf der beigelegten DVD einen kostenlosen Zugang zum IFRS-Anhang-Check 2020, der interaktiven Software zur Prüfung der Anhangangaben nach IFRS/IAS.

Hrsg. von WP/StB Dr. Jens Brune, WP/StB/CPA Dirk Driesch, RA/WP Martin Schulz-Danso und WP/StB Prof. Dr. Thomas Senger

6., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, 2.105 S., 249 €, Verlag C.H.Beck, München 2020



Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung

Das Handbuch umfasst alle Bereiche und Aspekte der Geschäftsführungstätigkeit von der Gründung, Satzungsgestaltung und Haftung über die Besteuerung und die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses bis zu den Aufgaben in der Krise und in der Insolvenz. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere Änderungen durch das GmbH-Gesetz, das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, die Aktienrechtsnovelle 2016, die Reform des Abschlussprüfungsrechts (AReG) und die Neuregelung der Gesellschafterliste durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-GelwäscherL sowie die durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten ZahlungsdiensteRL geänderten Strafvorschriften. Ergänzt werden die Ausführungen durch zahlreiche Formulierungsmuster, Übersichten, Checklisten und Schaubilder.

Hrsg. von RA Dr. Frank Oppenländer und RA Dr. Thomas Trörlitzsch

3., neu bearbeitete Auflage, 917 S., 149 €, Verlag C.H.Beck, München 2020



Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung

Praxisleitfaden zum Aufbau eines Qualitätssicherungssystems

Die im Dezember 2019 von der Wirtschaftsprüferkammer beschlossenen Satzungsänderungen in der Satzung für Qualitätskontrolle haben zu komplexeren und teils neuen Anforderungen für die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung geführt. Für die berufliche Praxis ergeben sich daraus zahlreiche Herausforderungen. Der Praxisleitfaden gibt einen aktuellen und umfassenden Überblick über die Anforderungen an ein wirksames Qualitätsmanagement für Wirtschaftsprüfer. Die Autoren, selbst Prüfer für Qualitätskontrolle im Sinne des § 57a WPO, nennen Empfehlungen und Tipps zur Einrichtung eines wirksamen Qualitätssicherungssystems in der eigenen Praxis und vermitteln ein ganzheitliches Verständnis für ein effizientes Risikomanagement. Anschauliche Praxisbeispiele ergänzen die Ausführungen.

Von WP/StB Dr. Reiner Deussen, WP/StB Prof. Dr. Hanns Robby Skopp

1. Auflage, 138 S., 49,90 €, NWB Verlag, Herne 2020



Leitfaden IT-Compliance

Anforderungen, Chancen und Umsetzungsmöglichkeiten

Die fortschreitende Digitalisierung im Mittelstand macht es auch für Wirtschaftsprüfer unerlässlich, aktuelle Anforderungen zu kennen, potentielle Risikofelder zu identifizieren und die vorgesehenen Regelungen zu berücksichtigen. Der Praxisleitfaden gibt einen Einstieg in die IT-Compliance im Mittelstand und zeigt deren Anforderungen und Bedeutung für Unternehmen und für Wirtschaftsprüfer auf. Das Buch enthält Anleitungen und Tipps für die Durchführung von IT-Prüfungen und gibt Hinweise auf typische Schwachstellen und Risiken sowie Handlungsempfehlungen. Ergänzend werden Wege aufgezeigt, wie Mandanten bei Problemen mit IT-Compliance-Anforderungen beraten werden können.

Von Diana Nestler und Julian Modi

1. Auflage, 216 S., 49 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2020

WPK Börsen

i Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



// Stellenbörse

Nutzen Sie die Stellenbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Stellenangebote und Stellengesuche im Bereich Wirtschaftsprüfung für:

- › Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte (Professionals)
- › WP-Assistenten, StB-Assistenten (Young Professionals)
- › Fachkräfte aus sonstigen Bereichen (z. B. Steuerfachangestellte, Jura, IT, Marketing, Personal)

WP/vBP-Praxen können Stellenangebote einstellen, Bewerber nach geeigneten Stellen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/stellenboerse/

// Kooperations- und Praxisbörse

Die Kooperations- und Praxisbörse der Wirtschaftsprüferkammer steht Ihnen für Kontaktaufnahmen in drei Bereichen zur Verfügung:

- › **Kooperation:** Sie möchten mit einer WP/vBP-Praxis zusammenarbeiten oder suchen Unterstützung für Ihre Praxis.
- › **Qualitätskontrolle:** Sie suchen einen Prüfer für Qualitätskontrolle oder möchten Ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle anbieten.
- › **Praxis:** Sie suchen Kanzlei-Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) oder möchten ein Angebot machen.

Sie können entsprechende Angebote einstellen, Interessierte können nach geeigneten Angeboten suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/koopboerse/

// Praktikumsbörse

Nutzen Sie die Praktikumsbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Praktikumsplätze an Studierende im Bereich Wirtschaftsprüfung.

WP/vBP-Praxen können Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/praktikumsboerse/

NEU:
Anmeldung zu „Meine WPK“ vereinheitlicht und Registrierung weiterer Nutzer möglich, siehe Seite 22

DIE WPK IM NETZ

Wussten Sie schon, dass ...

- ▶ Sie mithilfe des **Digitalisierungskompass (WPK)**® die digitale Transformation der Wirtschaftsprüfung in Ihrer eigenen Praxis voranbringen können?
(www.wpk.de/digitalisierung/kompass/)
- ▶ Sie wichtige praktische Informationen für die tägliche Berufspraxis in der Rubrik **Mitglieder fragen – WPK antwortet** finden können?
(www.wpk.de/mitglieder-fragen/)
- ▶ Sie **Praxishinweise** von A wie Abschlussprüfung bis V wie Versicherung online recherchieren können?
(www.wpk.de/praxishinweise/)
- ▶ Sie essenzielle Empfehlungen zur **Qualitätskontrolle** abrufen können?
(www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/)
- ▶ Sie in der Rubrik **Vollmachtsdatenbank** schriftlich erteilte Vollmachten Ihrer Mandanten elektronisch verwalten und auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Daten Ihres Mandanten zugreifen können und Verschiedenes mehr?
(www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/)
- ▶ Sie im Bereich **Nachwuchs** Informationen zu den Zugangswegen zum Wirtschaftsprüfer, den dafür notwendigen Studienfächern und zum Ablauf des WP-Examens finden?
(www.wpk.de/nachwuchs/)
- ▶ Ihnen die **Stellenbörse**, die **Kooperations- und Praxisbörse** sowie die **Praktikumbörse** online zur Verfügung stehen?
(www.wpk.de/boersen/)
- ▶ Ihnen im Mitgliederbereich „Meine WPK“ folgende **digitale Anträge und Mitteilungen** zur Verfügung stehen:
 - ▶ Beauftragung einer Qualitätskontrolle mitteilen
 - ▶ Beitragsermäßigung beantragen (wegen hohen Alters)
 - ▶ Bescheinigungen ausstellen (Mitgliedsbescheinigung)
 - ▶ Mitgliedsausweis beantragen
 - ▶ Netzwerk melden
 - ▶ Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle einreichen
 - ▶ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen
(www.wpk.de/meine-wpk/)

NEU:
mit Stellenangeboten
von StepStone

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/) entnehmen.
Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0,
E-Mail cm@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.

Kooperations- und Praxisbörse

WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt überregional insbesondere für kleinere und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Durchführung der QK vom Kanzleihinhaber selbst und überwiegend in Ihren Räumen. Auch Nachschau u. a.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 350 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871 974975-10
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de



Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt:

Dr. Reiner Deussen WP/StB
DHE Revision Part mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Körnerstr. 84, 58095 Hagen
Tel.: 02331/922150
dr.deussen@dhe-revision.de
www.dhe-revision.de

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen durch. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung an.

Fischer & Günnewig Partnerschaft mbB WPG/StBG
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41
eMail: boerder@fischer-guennewig.de

Kooperation in der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO Spezialisierung auf Unternehmen im Finanzsektor und BaFin-Prüfungen



Das hohe öffentliche Interesse an fach- und branchenspezifischen Prüfungen im regulierten Finanzsektor sowie an den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beauftragten Prüfungen führt dazu, dass diese auch in der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO umfassend zu berücksichtigen sind. Wir möchten Ihnen daher unsere Kooperation in der Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen anbieten.

Die TREUWERK ist auf die umfassende Betreuung von Finanzunternehmen wie z. B. (CRR-) Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten oder Kapitalverwaltungsgesellschaften spezialisiert.

Wir sind als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert und verfügen selbst über langjährige fachspezifische Erfahrung in der Durchführung von gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen

aufsichtlich regulierter Unternehmen inkl. Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB.

Bitte sprechen Sie uns jederzeit gerne persönlich an.

Miriam Brosig
Wirtschaftsprüferin / Steuerberaterin

m.brosig@treuwerk.de
www.treuwerk.de

Stellenbörse

Als Holdinggesellschaft erbringen wir für unsere Tochterunternehmen verschiedenste Dienstleistungen. Die verschiedenen Unternehmen sind hierbei in den Bereichen Immobilienverwaltung, Vermögensverwaltung, aber auch im operativen Geschäft tätig. Für unseren Standort in Zossen / Schönefeld mit ca. 10 Mitarbeitern suchen wir zur Verstärkung einen



Leiter (m/w/d) Buchhaltung / Rechnungswesen

mit der Bereitschaft, auch an unsere Standorte Dresden und Ulm zu reisen.

Ihre Aufgaben sind:

- Leitung von bis zu 10 Mitarbeitern an drei Standorten
- Koordination der Jahresabschlussarbeiten sowie deren Prüfung
- Ausarbeitung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen
- Ausarbeitung von Anweisungen, wie komplizierte Sachverhalte verbucht werden (z. B. Optionsgeschäfte, eigene Anteile)
- Anweisung zur Verbuchung von Umstrukturierungen (Kettenverschmelzungen, Abspaltungen, Einbringungen)
- Kompetente Bearbeitung von steuerlichen Sachverhalten und Immobiliengeschäften in der Buchhaltung
- Etablierung WorkFlow-System
- Erstellung eines internen Kontrollsystems (IKS)

Ihr Profil:

- BWL-Studium, Wirtschaftsprüferexamen, Steuerberaterexamen
- Erfahrung in der Führung von Mitarbeitern
- Erfahrung als Leiter Abteilung Rechnungswesen
- Gute Kenntnisse in SAP R/3 FI
- Erfahrungen im SAP RE FX Programm erwünscht
- Kommunikations- und Kontaktfreudigkeit

Unser Angebot:

- sicherer Arbeitsplatz mit langfristiger Perspektive in einem soliden und nachhaltigen Familienunternehmen
- abwechslungsreiche Tätigkeit
- Mitarbeit bei spannenden Projekten
- ein motiviertes Team mit einem gesunden Betriebsklima
- flexibles Arbeitszeitmodell
- Angebote verschiedener Sozialleistungen, z. B. gesundheitsfördernde Maßnahmen im Hause
- Regelmäßige Fortbildungen

Wenn Sie gerne im Team arbeiten, engagiert, motiviert und zuverlässig sind, schicken Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen elektronisch an: bewerbung@merckle.de

Merckle Service GmbH, Ansprechpartner: Dr. Susanne Frieß
Nicolaus-Otto-Straße 25, 89079 Ulm, Telefon (07 31) 15 25 55-0, Telefax (07 31) 15 25 55-98

Geburtstage und Jubiläen vom 16. Mai 2020 bis 15. August 2020

Geburtstage

85. Geburtstag



WP Dipl.-Kfm. Joseph Bergmann, Bonn, vollendete am 16. Mai 2020 sein 85. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Bergmann für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1981 bis Juni 1999 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



WP Dr. Wolfgang Gebler, Hannover, feierte am 2. August 2020 seinen 85. Geburtstag. Herr Dr. Gebler engagierte sich im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1996 bis Juni 2002 und im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juli 1987 bis Juni 1996 sowie von Juni 2002 bis Juni 2005. Als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen vertrat er von Oktober 1990 bis Dezember 2005 die Belange des Berufsstandes. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein vielfältiges ehrenamtliches Engagement.

70. Geburtstag



Am 24. Mai 2020 feierte **WP/StB/RA Prof. Dr. Wilhelm Haarmann**, Frankfurt am Main, seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 2002.



WP/StB Dr. Angelika Mintrop-Aengevelt, Düsseldorf, feierte am 18. Mai 2020 ihren 70. Geburtstag. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Frau Dr. Mintrop-Aengevelt für ihre Tätigkeit von Juni 1999 bis Juni 2002 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

65. Geburtstag



Seinen 65. Geburtstag feierte am 22. Juli 2020 **vBP/StB Rolf Fuhrmann**, Bockenem. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Fuhrmann für seine Tätigkeit von Juni 1993 bis Juni 2005 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Scharpenberg, Berlin, feierte am 5. Juli 2020 seinen 65. Geburtstag. Herr Scharpenberg war von Juni 2002 bis Juni 2008 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.



Ihren 65. Geburtstag feierte am 24. Mai 2020 **vBP/StB Mirjam Vey-Bierling**, Karlsruhe. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Vey-Bierling für ihre Tätigkeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1990 bis Juni 1993.

60. Geburtstag



Sein 60. Lebensjahr vollendete am 30. Mai 2020 **WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Skirk**, Leonberg. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Skirk für seine Tätigkeit von September 2014 bis September 2018 als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläen

40-jähriges Berufsjubiläum



WP Hans-Joachim Schnabl, Schwalbach, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer konnte am 27. Juni 2020 auf eine 40-jährige Berufszugehörigkeit zurückblicken.

25-jähriges Berufsjubiläum



Am 11. Juli 2020 beging **WP/StB Prof. Dr. Thomas Olbrich**, Kassel, Mitglied der Aufgaben- und Widerspruchskommission sowie ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hessen, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



WP Dipl.-Ökon. Norbert Versen, Burgwedel, ehemaliges Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 29. Mai 2020 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

95. Geburtstag

- vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Jacobi, Köln
- WP/StB Dr. Harald Rinke, Wuppertal

90. Geburtstag

- WP Egon Gushurst, Sinzheim
- WP Dipl.-Kfm. Karl Rath, Gauting
- WP Dr. Joachim Stetter, Aichwald
- WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Weber, Ratingen, LL.M.(Oec.)

85. Geburtstag

- WP Norbert Esser, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Horst Gammel, Nürnberg
- WP Dipl.-Kfm. Hellmut Giebel, Berlin

- WP Dipl.-Kfm. Günter Gräwe, Bremen
- WP/StB Lothar Just, Berlin
- WP Dipl.-Kfm. Klaus U. Kösling, Wickede
- WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Kopitz, Schwaikheim
- WP Heinz Krahe, Fröndenberg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Sailer, Frankfurt am Main
- vBP/StB Ulrich Scherbarth, Bergisch Gladbach
- WP Dr. Rudolf Schindelmann, Krailling
- WP/StB Dr. Udo Schwarzenberger, Wentorf
- WP/StB Dr. Hans J. Stetter, Dortmund

80. Geburtstag

- WP/StB Werner Bolik, Hannover
- WP/StB Dipl.-Kfm. Bolko Cornelius, Brake
- WP/StB/RB Prof. Dr. Fritz Eggesiecker, Erfstadt
- WP/StB Dipl.-Kfm. Gert Haux, München

- vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Heinßen, Minden
- WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Henle, Trier
- WP/StB Erwin Holzbaur, Kornwestheim
- WP Dipl.-Kfm. Lothar Katthagen, Hagen
- WP/StB Dietmar Keßler, Schmallenberg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfdietrich Kühne, Hannover
- WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Mödder, Köln
- vBP/StB Dipl.-Finanzw. Norbert Nutt, Düsseldorf
- WP Dieter Otto, Schenefeld
- vBP/StB/RB Hans Reuther, Bamberg
- vBP/StB Dietmar Rische, Dortmund
- WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Schorr, Erlangen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Then Bergh, München
- WP Dipl.-Kfm. Jürgen Umlandt, Frankfurt am Main
- vBP Hans E. Volberg, Pirmasens

75. Geburtstag

vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Klaus-Dieter Bannöhr, Hamburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Brackertz, Baden-Baden
WP	Dipl. Betriebsw. Bodo Falk, Dörphof
WP	Prof. Hans-Werner Fehling, Lübeck
vBP/RA	FAfStR Heiner Fels, Hamburg
vBP	Georg Fischer, Münster
WP/StB	Hans-Josef Grund, Bonn
WP/StB/RB	Dr. Peter Hußmann, Nürnberg
WP/StB	Dr. Peter J. Kracht, Hamburg
vBP/StB	Peter Meisinger, Darmstadt
WP	Dipl.-Kfm. Walter Paffendorf, Rösrath
vBP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Henning Rasche, Hildrizhausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert R. Reitbauer, Frankfurt am Main
vBP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Robert Stich, Augsburg
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Heiner Tauer, Abensberg
WP	Dipl.-Kfm. Hermann Wenz, Neckargemünd
WP/StB/RB	Gerhard E. Witt, Baden-Baden

70. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Franz Wilhelm Beckschäfer, Hamm
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Günter Bergmann, Uetersen
WP/StB/RA	Dr. Detlev Berning, Hannover
WPin/StBin	Dipl.-Volksw. Barbara Birkner, Haan
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Böcker, Lüdinghausen
WP	Dipl.-Kfm. Diether Bönker, Bielefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Bostel, Bonn
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Ulrich Brodbeck, Grünkraut
vBP/StB	Harald Dörr, Gelnhausen
vBP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Guenter Fricke, Zeven
WP	Dipl.-Betriebsw. Michael Geitner, Düsseldorf
WP/StB/RB	Dipl.-Betriebsw. Walter Grosch, Dörrebach
vBP/RA	FAfStR Klaus Hassdenteufel, Blieskastel
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Paul Herbstreuter, Dornhan
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Willi Hermes, Viersen

vBP/RA	FAfStR FAFAR Dipl. Betriebsw. Mag.rer.publ. Ralf-Dieter Kanzler, Bad Kreuznach
WP/StB	Dipl.oec. Wolfgang Klenke, Königstein
vBP/StB/RA	Reinhard Kolloosche, Niddatal
WP/StB	Dr. Hans-Werner Kortmann, Kaltenkirchen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilfried Lahmann, Halstenbek
vBP/RA	Dr. Csaba Láng, Freiburg
vBP/StB	Rainer Lessau, Essen
vBP/StB	Dr. Hans-Volker Lill, Hanau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Papendorf, Bornheim
WP/StB	Dr. Jens Pensel, Aurich
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Pickelmann, Gräfelting
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Ludwig Pointner, Mindelheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Rauschenberger, Stuttgart
WP/StB/RA	Prof. Dr. Gustav K.L. Real, Essen
WP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Gerd Reimann, Hilden
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Bernd H. Ruppel, Hungen
WP/StB	Dipl.oec. Wolfgang Sandow, Solingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Schäfer, Jena
WP/StB/RA	FAfStR FAFerbR Dr. Reinhard Schütt, Frankfurt am Main
WP	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Ulrich Sillekens, Düsseldorf
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Jan Ilan Simon, Köln
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Joachim Spahr, Einbeck
WP/StB/RA	Werner Verdenhalven, Berlin
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Vogel, Krefeld
vBP/StB	Alois Weber, Mengen
vBP/StB	Harald Weber, Bonn
vBP/StB	Matthias Wendt, Marktobendorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Wetekam, MBA, Berlin

65. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Bessel, Essen
WP	Dipl.-Kfm. Arnold Biba, Freigericht
WP/StB	Dipl.-Volksw. Stephan Bienger, Müllheim
vBP/RA	Notar Dr. Andreas R. Bittner, Frankfurt am Main
vBP/StB	Dietmar Böhnke, Villingen-Schwenningen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Doppstadt, Rosenheim

WP/StB/RA	Dr. Peter Hermann Eggers, Berlin
WP/StB	Dipl.-Volksw. Peter Freiß, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Gnewuch, Ahlen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Peter Großekathöfer, Bad Oeynhausen
WP/StB	Dr. Doris Hammer, Leipzig
vBP/StB	Klaus-Dieter Heigrodt, Kaarst
WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzelmann, Dietzenbach
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Manfred Hözl, Münster (Hessen)
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Hözl, Ingolstadt
vBP/StB	Wiltrud Janz-Weckes, Krefeld
WP	Dipl.-Betriebsw. Manfred Jenal, Bad Soden
WP/StB/RA	FBfIntStR Hans-Dieter Jundt, Kehl
WP/StB	Dr. Roland Kopp, Tuttlingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Robert Krimphoff, Montabaur
WP/StB	Dipl.-Volksw. Gerhard Lampe, Mainz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Lehmann, St Peter-Ording
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rüdiger Möhler, Stuttgart
WP/StB	Dr. Klaus-Joachim Müller, Duisburg
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Bruno Niegel, Mannheim
vBP/StB	Johannes Niemann, Oerlinghausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Hermann Nothofer, Mönchengladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Polewsky, Sankt Augustin
WP/StB	Prof. Dr. Ulrich Prinz, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Revfi, Bruchsal
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Sandker, Everswinkel
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Albrecht Schaller, Öhringen
WP/StB	Dr. Robert Schlömer, Köln
vBP/StB	Achim Schmitz, Berlin
vBP/StB	Dipl.-Hdl. Dipl. Betriebsw. Heinz Peter Schnellbächer, Traunstein
WP/StB	Dr. Jürgen Schröder, Recklinghausen
vBP/StB	Dietmar Stein, Ulm
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Studtrucker, Fürth
WP/StB	Dr. Dirk Stübben, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Tönies, Senden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Ernst-August Vehmeyer, Lingen

vBP/StB Wilfried Windhorst, Espelkamp
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludger Wösthoff, Hanau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Wolf, Blieskastel

Jubiläen

55-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB/RA Dr. Dieter Scheidemandel, München

50-jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Helmut Ellrott, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus-Dieter Stiegert, Bielefeld

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Bacher, Eitorf
 WP/StB Dr. Heinz Buckenmaier, München
 WP/StB Dr. Bernd Lauth, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Alfred Merget, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Priebisch, Recklinghausen
 WP Dipl.-Kfm. Ingo Raff, Essen
 WP Dipl.-Kfm. Hansjürgen Reimer, Meerbusch

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Berrenberg, Haan
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Braschoß, Köln
 WP Theo Eisel, Seck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Fessner, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard Hahn, Unna
 WP/StB/RA Dr. Paul-Willi Herzog, Eschweiler
 WP Dr. Horst-Dieter Hirschfeld, Castrop-Rauxel
 WP/StB Betriebsw. Herbert Höhl, Nidderau
 WP/StB Dipl.oec. Wolfgang Sandow, Solingen
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Walter Scheck, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Trauer, Hamburg

30-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Hein-Klaus Albrecht, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Asderis, Potsdam
 vBP/RA Henning Bahr, Celle
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Rolf-J. Baumann, Duisburg

WP/StB Dipl.-Volksw. Klemens Bellefontaine, Mainz
 WPin/StBin Dipl.-Kfm. Christiane Bergfelder, Hagen
 WP/StB Dr. Stefan Berz, Grünwald
 vBP/StB Herbert Bildstein, Wabern
 vBP/StB Dietmar Böhnke, Villingen-Schwenningen
 vBP/RA FAFlnSR FAFAR Michael Bremen, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Ökon. Ulrike Bren, Leipzig
 vBP/StB Jan Jürgen Delissen, Viersen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gunther Deutsch, München
 WP/StB/RA Manfred Dobler, Stuttgart
 vBP/StB/RA Jürgen Einert, Stuttgart
 vBP/StB Wolfgang Fischenich, Bonn
 WP Dr. Norbert Fischer, München
 WP/StB Dr. Joachim Gabloffsky, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Gampert, Neuötting
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Clemens Geisthövel, Bielefeld
 vBP/RA Dr. Joachim Geßler, Ulm
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Gröbl, München
 vBP/RA Erich J. Groß, Kiel
 vBP/StB Falk Grothues, Seesen
 vBP/StB Claus Grüssing, Wahrenholz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Hahl, Rastede
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Hahn, Neu-Isenburg
 WP/StB Dr. Gabriele Hahne, Dülmen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Harrieder, Mainburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Hartmann, Berlin
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Alfons Hasreiter, Falkenberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Claus-Dieter Heidemann, München
 vBP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Frank-Dieter Hertfelder, Dettingen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Alfred Himmelsbach, Seelbach
 WP/StB/RA Werner Höffling, Koblenz
 vBP/StB Klaus Hönig, Marl
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich von Hollen, Herford
 vBP/StB Werner Holz, Krefeld
 WP/StB Christel Horstmann-Oepping, Bünde
 vBP/StB Norbert Klauck, Rosenheim
 vBP/RA Avocat honoraire Dr. Dr. Onno Klopp, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Paul Koschate, Damme
 WP/StB/RA Dr. Ernst Thomas Kraft, Frankfurt am Main
 WP/StB Roland Krause, Kolbermoor
 vBP/StB Waltraut Krüger, Weyhe

WP/StB Norbert Lehr, Klein-Winternheim
 vBP/RA FAFStR Dr. Jürgen Leibold, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Link, Sinsheim
 vBP/StB Elfriede Litzbeck, München
 vBP/StB Helmut Loch, Bendorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Lutz, München
 vBP/StB Heinz Malburg, Dillingen
 vBP/StB Dr. Dieter Meents, Varel
 WP/StB FBfIntStR Dr. Dieter Mehnert, Kulmbach
 vBP/StB Klaus Dieter Meyer, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan Michels, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Volksw. Uta Michels-Scholz, Bocholt
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Jürgen Mosig, München
 WP/StB Hermann Mußenbrock, Borken
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Günter zur Nieden, Schwerte
 WP/StB/RA Günther Oehler, Sersheim
 vBP/StB Robert Paul, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Erwin Pflutschinger, Berlin
 vBP/RA Michael Pluta, Ulm
 WP/RA FAFStR Konrad Pochhammer, Berlin
 vBP/StB Bodo Prinz, Mülheim
 WP/StB Prof. Dr. Ulrich Prinz, Köln
 vBP Dipl.-Kfm. Karl Heinz Römer, Rheinmünster
 vBP/StB Anna Schmidt, Meitingen
 vBP/StB Volker Schmidt, Wildeshausen
 vBP/StB Achim Schmitz, Berlin
 WP/StB Andrea Schneider, Kempten
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Alfons Schüer, Köln
 WP/StB/RA FAFStR RAfErB Dr. Reinhart Schütt, Frankfurt am Main
 WP Heinrich Schulte, Mülheim
 WPin/StBin Dipl.-Ökon. Mechthild Schulte-Kellinghaus, Gladbeck
 WP/StB Prof. Friedrich Seiler, Deining
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Specht, Erlangen
 vBP/StB Udo Stabenau, Lüdenscheid
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Steinbacher, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Stolz, Lüdenscheid
 WP/StB/RA Dipl.-Betriebsw. Martin Temminghoff, Ahaus
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Thiermann, Rohr

WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Tönies, Senden	WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhold Hartmann, Beverungen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Reiner Rosnitschek, Tirschenreuth
vBP/RA/StB	Thomas Detlev Voigt, Offenburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Rudolf Heering, Emmerich	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Ruhmann, Oberhausen
vBP/StB	Wolfgang Vorwerk, Wiehl	WP/StB	Dipl.-Oec. Michael Hemker, Bergisch Gladbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Sauer, Nordkirchen
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Jürgen Waldeck, Burgdorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietmar Hölscher, Berlin	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Alois Schulte Sasse, Recklinghausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Wallner, Eschwege	WP/StB/RA	Dr. Werner Holzmayer, Köln	WP	Dipl.-Volksw. Siegmund Stanowski, Hünxe
vBP/StB	Elke Weigel, Pirmasens	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Srecko Horvatinovic, Frankfurt am Main	WP/StB	Dr. Helmut Streicher, Karlsruhe
vBP/StB/RB	Petra Weiland, Trier	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Illies, Spenge	WP/StB	Dipl.-Kfm. Robert Thalhauser, München
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Josef Weiss, Fulda	WP/StB	Dr. Jens Kaden, Wien	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Uphoff, Bersenbrück
WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Ökon. Stefan Werthmann, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Angelika Keuenhof, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfram Volk, Aschaffenburg
vBP/StB	Johann Wessels, Aurich	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ingo Keuenhof, Köln	WP/StB	Dipl.-Volksw. Ernst-Hartmann Weppeler, Berlin
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Dietrich H. Westphal, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Petra Koppe, Bonn	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Winden, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Wilhelm, Grünwald	WP/StB	Prof. Dr. Gerhard Kraft, München		
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Helga Wilk, Mainz	WP/StB	Dipl.-Kfm. Marcus C. Kube, Kassel		
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Alexander Wolf, Wiesebach	WP/StB	Dipl.-oec. Ralf Kunzmann, Augsburg		
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Wrede, Herdecke	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Lingnau, Dortmund		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Willi Zimmermann, Bonn	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Ludwig Lippes, Overath		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Petra Mies, Geiselhöring		
		WP/StB	Dipl.-Oec. Kerstin Müller, Mainz		
		WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Volker Neumann, Düsseldorf		
		WP/StB	Dr. Frank Oberbrinkmann, Wuppertal		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Pöbl, Nürnberg		
		WP/StB	Dipl. Betriebsw. Thomas Ponwenger, Rohrbach		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Reinhard, Fulda		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Renauer, München		

25-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Kfm. Bernd Boritzki, Ratingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Petra Mies, Geiselhöring
WP/StB/RA	Volker Bornkessel, Hemmingen	WP/StB	Dipl.-Oec. Kerstin Müller, Mainz
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Peter Deppisch, Ochsenfurt	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Volker Neumann, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Oec. Johann Dieminger, Mertingen	WP/StB	Dr. Frank Oberbrinkmann, Wuppertal
WP/StB	Udo Domin, Hagen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Pöbl, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter van Dyk, Quakenbrück	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Thomas Ponwenger, Rohrbach
WP/StB	Dr. Gerhard Ettinger, Höchberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Reinhard, Fulda
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.oec. Peter Harris, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Renauer, München

Todesfälle

05.04.2020	WP/StB Dr. Peter Schmedemann, Köln	11.06.2020	WP/StB Dipl.-Kfm. Brent Christian Schanbacher, Stuttgart
05.04.2020	WP Dipl.-Volksw. Heinz Weitzmann, Deckenpfronn	17.06.2020	vBP/RA FAFStR Jürgen Petsch, Berlin
07.04.2020	WP Gerhard Fischer, Norderney	21.06.2020	WPin/StBin Dipl.-Kffr. Antje Gebel, Osnabrück
07.04.2020	vBP/RA FAFStR Dipl.-Finanzw. Heinz-Jürgen Rösche, Herford	29.06.2020	WP/StB Dipl.-Volksw. Konrad Weeger, Schwabach
11.04.2020	WP StB/RB Dr. Erich Muth, Fulda	11.07.2020	WP/StB Dipl.-Volksw. Gert Renaud, Obersulm-Affaltrach
12.04.2020	vBP/StB/RB Dr. Walter Bartenbach, Bad Wildbad	12.07.2020	vBP/RA FAFStR Eberhard Nowak, München
03.05.2020	WP/StB Dipl.-Kfm. Egbert Nölken, Hannover	14.07.2020	WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Georg Grass, Köln
10.05.2020	vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Junkert, Dornburg	19.07.2020	WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Gocke, Bonn
20.05.2020	WP/StB Dipl.-Volksw. Frank Conrad, Rottach-Egern		
20.05.2020	WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Neske, Hamburg		
26.05.2020	WP/StB Martin Brandt, Köln		

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.



NEU DABEI

Aike-Maximilian Offer

WP Aike-Maximilian Offer hat in Bad Honnef-Bonn und Portland (USA) Prüfungswesen und Steuerrecht studiert sowie den §8a WPO Masterstudiengang an der HS Fresenius in Köln erfolgreich abgeschlossen. Seit Beginn seiner akademischen Laufbahn arbeitet er bei Rödl & Partner am Kölner Standort. In 2018 wurde er zum Certified Information Systems Auditor (ISACA) zertifiziert und im Mai 2020 von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt.



Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Interdisziplinarität und teamübergreifendes Arbeiten mit Kollegen und Mandanten verschiedenster Branchen und unterschiedlichster Länder in einem fachlich anspruchsvollen Umfeld – für mich eine unschlagbare Kombination für ein erfülltes berufliches Leben.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Gerade die Notwendigkeit zur Bildung eines tiefgreifenden Verständnisses des zu prüfenden Unternehmens und dessen Prozessen sowie des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes als integraler Bestandteil der Berufsausübung machen den Beruf des Wirtschaftsprüfers für mich faszinierend.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bedeutet für mich, den Mandanten in den Fokus meines Handelns zu stellen und im Rahmen aller geltenden normativen Vorgaben dem Mandanten einen messbaren Mehrwert zu bieten.

Was freut Sie besonders?

Beruflich erfreue ich mich sehr an der dynamischen Zusammenarbeit mit jungen Unternehmen im Start-up-Umfeld einerseits, andererseits über fachliche Herausforderungen bei großen, international aufgestellten Unternehmen.

Im Privaten kann ich mich an jedem Birdie-Schluck erfreuen, gerade wenn das restliche Golfspiel auch innerhalb des Handicaps verläuft.

Was ärgert Sie besonders?

Ich versuche es wie Konrad Adenauer zu halten: „Wer sich zum Ärger hinreißen lässt, büßt für die Sünden anderer“.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Unumstritten das Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamen und die Bestellung als Wirtschaftsprüfer in meinem 26. Lebensjahr.

Wo würden Sie gerne leben?

Derzeit fühle ich mich an der schönsten Stadt mit Dom am Rhein sehr wohl.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Hier möchte ich mich ganz Angela Merkel anschließen: „Vor

lauter Globalisierung und Computerisierung dürfen die schönen Dinge des Lebens wie Kartoffeln oder Eintopf kochen nicht zu kurz kommen!“ – In einer immer schnelllebiger werdenden Welt ist es umso schöner, die einfachen Dinge des Lebens genießen zu können, wie mit Freunden und einem guten Glas Wein schöne Gespräche zu führen und die Freundschaft zu zelebrieren.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Momentan strebe ich eine Promotion an und hoffe, meine akademische Laufbahn nach B.Sc. und M.A. in den nächsten fünf Jahren zu komplettieren.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Die Brüder Wilbur und Orville Wright als Pioniere der Luftfahrt und damit Begründer des globalen Zusammenwachsens von Menschen, Kulturen und Ländern.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Derzeit lese ich zwei hochaktuelle Bücher. Mit „10x DNA – Das Mindset der Zukunft“ beleuchtet Frank Thelen in seinem Buch die Auswirkungen der bevorstehenden „größten Revolution der Menschheitsgeschichte“ auf die wirtschaftliche und politische Zukunft Europas. Als passionierter Golf-Amateur und politisch Interessierter begeistert mich daneben, einerseits mit Amüsement, andererseits mit Sorge, das Buch „Commander in Cheat: How Golf explains Trump“ des Kolumnisten Rick Reilly.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Auch wenn die COVID-19-Pandemie eine große Bürde für jeden von uns bedeutet, freue ich mich nach dem hoffentlich baldigen Überwinden dieser Pandemie, wieder reisen zu können. Mit Freunden und Bekanntschaften unterschiedlichster Länder und Kulturen neue Erfahrungen zu sammeln ist mir persönlich sehr wichtig und fester Bestandteil meiner Freizeit.

Was ist Ihr Traum vom Glück? / Ihr Motto?

Privat- und Berufsleben harmonisch miteinander vereinen, das ist mein Traum vom Glück. Ich kann zufrieden sagen, dass ich meinem persönlichen Glück sehr nahe bin, dennoch freue ich mich besonders über jede zusätzliche Stunde mit meinen Eltern und Freunden.

Mit digitalen Tools wie der App

Abschlussprüfung mobil

prüfe ich jetzt

noch wirtschaftlicher.



**Corona
gemeinsam
bewältigen.**

www.datev.de/corona

Setzen Sie jetzt auf den digitalen Standard für die Abschlussprüfung! Mit bewährter DATEV-Software und neuen digitalen Tools wie Abschlussprüfung mobil oder der qualifizierten digitalen Signatur für die Berichterstellung optimieren Sie Ihre Prozesse in allen Phasen der Prüfung. Und arbeiten digital, schnell und effizient. Wirtschaftlicher geht's nicht!

www.datev.de/app-abschlusspruefung



Zukunft gestalten. Gemeinsam.